

# Zweitschrift

Telefon: 0 233-44782  
Telefax: 0 233-44642

Übereinstimmung mit  
Original geprüft

3280  
Kreisverwaltungsreferat  
Hauptabteilung I  
Sicherheit und  
Ordnung, Gewerbe  
Allgemeine Gefahrenabwehr  
KVR-I/222

Am 28. JUNI 2017

Eilt	Sofort	Dr. v. ...				
Stadtratsprotokolle						
Direktorium - RA II/BA G Mitte						
13. JULI 2017						
AZ:						
zK	zwV	R	Wv	Abt	Vg	Uml

Neufassung vom 27.06.2017

**Evaluierung der Richtlinien für Sondernutzungen  
an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München  
(Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL);**

**„Mehr Grün und Blumen in Münchens Straßen möglich machen!“**

Antrag Nr. 14-20 / A 02395 von Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, Herrn Stadtrat Thomas Schmid und Herrn Stadtrat Richard Quaas vom 11.08.2016;

**„Betriebszeiten für Freischankflächen verlängern“**

Antrag Nr. 14-20 / A 02799 von Herrn Stadtrat Thomas Schmid und Herrn Stadtrat Sebastian Schall vom 24.01.2017;

**„Änderung der Sondernutzungsrichtlinien“**

Antrag Nr. 14-20 / B 00904 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen vom 20.02.2015

**„Änderung der Sondernutzungsrichtlinien für Zeitungsentnahmegeräte“**

Antrag Nr. 14-20 / B 02875 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 27.09.2016;

**„Entrümpelung des öffentlichen Raums;**

**Erlaubnis für die Aufstellung von Zeitungsentnahmegeräten im öffentlichen Raum einschränken!“**

Antrag Nr. 14-20 / B 03108 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt vom 13.12.2016;

**„Dauerhafter Bestandschutz für Freischankflächen, die vor den geänderten Sondernutzungsrichtlinien vom 01.05.2014 genehmigt wurden“**

Antrag Nr. 14-20 / B 03112 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt vom 13.12.2016;

**„Änderung der Sondernutzungsrichtlinien § 14 (Zeitungsentnahmegeräte)“**

Antrag Nr. 14-20 / B 03294 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 – Au – Haidhausen vom 15.02.2017.

**„Sondernutzungsrichtlinien: Radlstände am Gehweg“**

Antrag Nr. 14-20 / B 03402 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 – Au – Haidhausen vom 15.03.2017

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08669**

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 28.06.2017**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag und Antrag des Referenten**

Der Kreisverwaltungsausschuss vom 27.06.2017 hat in Abänderung des Referentenantrages nachstehend dargestellte Fassung beschlossen. Die Änderungen sind in Fettschrift und kursiv dargestellt:

1. Der Vortrag des Kreisverwaltungsreferats wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Sondernutzungsrichtlinien in der Fassung der Anlage 2 werden mit **folgenden Ergänzungen** beschlossen.

**2.a) neu**

**Zu § 23 (4):**

„Der Betrieb einer Freischankfläche ist in der Regel von 06.00 bis 23.00 Uhr zulässig; **in den Monaten April bis einschließlich September** dürfen Freischankflächen an Freitagen, Samstagen und an Tagen vor Feiertagen grundsätzlich bis 24:00 Uhr betrieben werden.“

**2.b) neu**

**Zu § 23 (12):**

„Die Verwendung von Heizstrahlern kann während der Geltungsdauer der **Mitteleuropäischen Sommerzeit** erlaubt werden.“

**Die Verwaltung prüft, inwieweit unter bauordnungs- und gaststättenrechtlichen sowie unter umweltbezogenen Gesichtspunkten die Verwendung von Heizstrahlern über die Mitteleuropäische Sommerzeit hinaus erlaubt werden kann. Der Stadtrat wird über das Ergebnis der Prüfung informiert.**

**3. Die Anträge**

- Nr. 14-20 / A 02395 von Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, Herrn Stadtrat Thomas Schmid und Herrn Stadtrat Richard Quaas vom 11.08.2016,
- Nr. 14-20 / A 02799 von Herrn Stadtrat Thomas Schmid und Herrn Stadtrat Sebastian Schall vom 24.01.2017, sind geschäftsordnungsmäßig behandelt.

**4. Die Anträge**

- Nr. 14-20 / B 00904 des Bezirksausschusses 05 – Au-Haidhausen vom 20.02.2015
- Nr. 14-20 / B 02875 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 – Ludwigvorstadt-Isarvorstadt vom 27.09.2016,
- Nr. 14-20 / B 03108 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt vom 13.12.2016,

- Nr. 14-20 / B 03112 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt vom 13.12.2016 und
  - Nr. 14-20 / B 03294 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 – Au – Haidhausen vom 15.02.2017
  - Nr. 14-20 / B 03402 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 – Au – Haidhausen vom 15.03.2017
- sind satzungsgemäß behandelt.

5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle

**II. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

gez. J. Schmid

gez. Dr. Böhle

Ober-/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**III. Abdruck von I. mit III.**  
über das Direktorium D-II-V/Sitzungsprotokolle  
an das Direktorium - Dokumentationsstelle  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
zur Kenntnis.

**IV. Wv. -Kreisverwaltungsreferat GL/24**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Baureferat
3. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
4. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
zur Kenntnis.
5. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I  
zur weiteren Veranlassung.

Am 9.1.2017  
Kreisverwaltungsreferat GL/24

  
Dolce

BAG MHe  
BA I z.k.

Herrn Oberbürgermeister  
Dieter Reiter  
Rathaus

Kreisverwaltungsausschuss am 27.06.2017, TOP 3

**Evaluierung der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien - SoNuRL)**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08669

**Ergänzungsantrag**

1.	Wie im Antrag des Referenten.
2.	Die Sondernutzungsrichtlinien in der Fassung der Anlage 2 werden <b>mit folgenden Ergänzungen</b> beschlossen:
2. a) neu	<b>Zu § 23 (4):</b> Der Betrieb einer Freischankfläche ist in der Regel von 06.00 bis 23.00 Uhr zulässig; <b>in den Monaten April bis einschließlich September</b> dürfen Freischankflächen an Freitagen, Samstagen und an Tagen vor Feiertagen grundsätzlich bis 24.00 Uhr betrieben werden. (Im Übrigen unverändert)
2. b) neu	<b>Zu § 23 (12):</b> Die Verwendung von Heizstrahlern kann während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit erlaubt werden.  <b>Die Verwaltung prüft, inwieweit unter bauordnungs- und gaststättenrechtlichen sowie unter umweltbezogenen Gesichtspunkten die Verwendung von Heizstrahlern über die Mitteleuropäische Sommerzeit hinaus erlaubt werden kann. Der Stadtrat wird über das Ergebnis der Prüfung informiert.</b>
3. bis 5.	Wie im Antrag des Referenten.

gez.  
StR Christian Vorländer  
StR Cumali Naz  
StR Gerhard Mayer  
StR Helmut Schmid  
StRin Julia Schönfeld-Knor

StR Michael Kuffer  
StRin Dr. Evelyne Menges  
StRin Sabine Pfeiler  
StR Sebastian Schall  
StR Thomas Schmid

*Stadratsmitglieder*

Telefon: 0 233-45136  
Telefax: 0 233-45139

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I  
Sicherheit und Ordnung,  
Gewerbe,  
Grundsatz Gaststätten u.  
Sondernutzungen  
Spielhallen, Sportwetten  
KVR-I/311

**Evaluierung der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL);**

**„Mehr Grün und Blumen in Münchens Straßen möglich machen!“**

Antrag Nr. 14-20 / A 02395 von Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, Herrn Stadtrat Thomas Schmid und Herrn Stadtrat Richard Quaas vom 11.08.2016;

**„Betriebszeiten für Freischankflächen verlängern“,**

Antrag Nr. 14-20 / A 02799 von Herrn Stadtrat Thomas Schmid und Herrn Stadtrat Sebastian Schall vom 24.01.2017;

**„Änderung der Sondernutzungsrichtlinien“**

Antrag Nr. 14-20 / B 00904 des Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen vom 20.02.2015

**„Änderung der Sondernutzungsrichtlinien für Zeitungsentnahmegeräte“,**

Antrag Nr. 14-20 / B 02875 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 27.09.2016;

**„Entrümpelung des öffentlichen Raums; Erlaubnis für die Aufstellung von Zeitungsentnahmegeräten im öffentlichen Raum einschränken!“**

Antrag Nr. 14-20 / B 03108 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt vom 13.12.2016;

**„Dauerhafter Bestandschutz für Freischankflächen, die vor den geänderten Sondernutzungsrichtlinien vom 01.05.2014 genehmigt wurden“**

Antrag Nr. 14-20 / B 03112 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt vom 13.12.2016;

**„Änderung der Sondernutzungsrichtlinien § 14 (Zeitungsentnahmegeräte)“**

Antrag Nr. 14-20 / B 03294 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 – Au – Haidhausen vom 15.02.2017

**„Sondernutzungsrichtlinien: Radlstände am Gehweg“**

Antrag Nr. 14-20 / B 03402 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 – Au – Haidhausen vom 15.03.2017

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08669**

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 28.06.2017**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag und Antrag des Referenten**

Wie in der Sitzung des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 27.06.2017.  
Der Ausschuss hat die Annahme des Antrages empfohlen.

**II. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die/der Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**III. Abdruck von I. mit II.**

Über das Direktorium D-II-V/SP  
An das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Direktorium-Rechtsabteilung  
An das Revisionsamt  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat GL/24**

zur weiteren Veranlassung.

zu IV.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. An alle Bezirksausschüsse
2. An das Polizeipräsidium München
3. An das Baureferat
4. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
5. An das Referat für Gesundheit und Umwelt  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
6. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I  
zur weiteren Veranlassung.

Am  
Kreisverwaltungsreferat - GL/24

Telefon: 0 233-45136  
Telefax: 0 233-45139

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I  
Sicherheit und Ordnung,  
Gewerbe,  
Grundsatz Gaststätten u.  
Sondernutzungen  
Spielhallen, Sportwetten  
KVR-I/311

**Evaluierung der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL);**

**„Mehr Grün und Blumen in Münchens Straßen möglich machen!“**

Antrag Nr. 14-20 / A 02395 von Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, Herrn Stadtrat Thomas Schmid und Herrn Stadtrat Richard Quaas vom 11.08.2016;

**„Betriebszeiten für Freischankflächen verlängern“,**

Antrag Nr. 14-20 / A 02799 von Herrn Stadtrat Thomas Schmid und Herrn Stadtrat Sebastian Schall vom 24.01.2017;

**„Änderung der Sondernutzungsrichtlinien“**

Antrag Nr. 14-20 / B 00904 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen vom 20.02.2015

**„Änderung der Sondernutzungsrichtlinien für Zeitungsentnahmegeräte“,**

Antrag Nr. 14-20 / B 02875 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 27.09.2016;

**„Entrümpelung des öffentlichen Raums; Erlaubnis für die Aufstellung von Zeitungsentnahmegeräten im öffentlichen Raum einschränken!“**

Antrag Nr. 14-20 / B 03108 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt vom 13.12.2016;

**„Dauerhafter Bestandschutz für Freischankflächen, die vor den geänderten Sondernutzungsrichtlinien vom 01.05.2014 genehmigt wurden“;**

Antrag Nr. 14-20 / B 03112 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt vom 13.12.2016;

**„Änderung der Sondernutzungsrichtlinien § 14 (Zeitungsentnahmegeräte)“**

Antrag Nr. 14-20 / B 03294 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 – Au – Haidhausen vom 15.02.2017

**„Sondernutzungsrichtlinien: Radlstände am Gehweg“**

Antrag Nr. 14-20 / B 03402 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 – Au – Haidhausen vom 15.03.2017  
**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08669**

**Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 27.06.2017 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**  
zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	In der Vollversammlung des Stadtrates vom 01.07.2015 wurden die Sondernutzungsrichtlinien zuletzt geändert. Mit der Beschlussvorlage soll dem Stadtrat über gemachte Erfahrungen berichtet werden und, wo erforderlich, Korrekturen vorgeschlagen werden. Insgesamt sollen die Sondernutzungsrichtlinien liberalisiert und entbürokratisiert werden. Im Rahmen der Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien werden auch diverse Stadtrats- und Bezirksausschussanträge mitbehandelt.
<b>Inhalt</b>	In der Beschlussvorlage werden einzelne sondernutzungsrechtliche Regelungen beleuchtet und Lockerungen vorgeschlagen, welche die Münchner Gewerbetreibenden begünstigen sollen, ohne hierbei den Gemeingebrauch übermäßig zu beeinträchtigen. Weiterhin werden Anträge aus dem Stadtrat und den Bezirksausschüssen, welche die Aufstellung von Pflanzgefäßen, Regelungen zu den Freischankflächen, Zeitungsentnahmegeräten oder mobilen Fahrradständern betreffen, mitbehandelt.
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	Die Sondernutzungsrichtlinien in der Fassung der Anlage 2 werden beschlossen. Die genannten Anträge aus dem Stadtrat und den Bezirksausschüssen sind geschäftsordnungsmäßig bzw. satzungsgemäß behandelt.
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter</b>	Sondernutzungsrichtlinien; SoNuRL; Pflanzgefäße; Mehr Grün; Zeitungsentnahmegeräte; ambulanter Handel; Zeitungsentnahmegeräte; Freischankflächen; Sitzgelegenheiten
<b>Ortsangabe</b>	Stadtbezirk 1-25; Stadtgebiet München

3  
Telefon: 0 233-45136  
Telefax: 0 233-45139

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I  
Sicherheit und Ordnung,  
Gewerbe,  
Grundsatz Gaststätten u.  
Sondernutzungen  
Spielhallen, Sportwetten  
KVR-I/311

**Evaluierung der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL);**

**„Mehr Grün und Blumen in Münchens Straßen möglich machen!“**

Antrag Nr. 14-20 / A 02395 von Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, Herrn Stadtrat Thomas Schmid und Herrn Stadtrat Richard Quaas vom 11.08.2016;

**„Betriebszeiten für Freischankflächen verlängern“**

Antrag Nr. 14-20 / A 02799 von Herrn Stadtrat Thomas Schmid und Herrn Stadtrat Sebastian Schall vom 24.01.2017;

**„Änderung der Sondernutzungsrichtlinien“**

Antrag Nr. 14-20 / B 00904 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen vom 20.02.2015

**„Änderung der Sondernutzungsrichtlinien für Zeitungsentnahmegeräte“**

Antrag Nr. 14-20 / B 02875 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 27.09.2016;

**„Entrümpelung des öffentlichen Raums;**

**Erlaubnis für die Aufstellung von Zeitungsentnahmegeräten im öffentlichen Raum einschränken!“**

Antrag Nr. 14-20 / B 03108 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt vom 13.12.2016;

**„Dauerhafter Bestandschutz für Freischankflächen, die vor den geänderten Sondernutzungsrichtlinien vom 01.05.2014 genehmigt wurden“**

Antrag Nr. 14-20 / B 03112 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt vom 13.12.2016;

**„Änderung der Sondernutzungsrichtlinien § 14 (Zeitungsentnahmegeräte)“**

Antrag Nr. 14-20 / B 03294 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 – Au – Haidhausen vom 15.02.2017

**„Sondernutzungsrichtlinien: Radlstände am Gehweg“**

Antrag Nr. 14-20 / B 03402 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 – Au – Haidhausen vom 15.03.2017

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08669**

Anlagen:

1. Zusammenfassung und Erläuterung der Änderungen
2. Entwurf der geänderten Sondernutzungsrichtlinien
3. Antrag von Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, Herrn Stadtrat Thomas Schmid und Herrn Stadtrat Richard Quaas vom 11.08.2016
4. Antrag von Herrn Stadtrat Thomas Schmid und Herrn Stadtrat Sebastian Schall vom 24.01.2017
5. Antrag des Bezirksausschusses 05 – Au-Haidhausen vom 20.02.2015
6. Antrag des Bezirksausschusses 02 – Ludwigvorstadt-Isarvorstadt vom 27.09.2016
7. Antrag des Bezirksausschusses 03 – Maxvorstadt vom 13.12.2016
8. Antrag des Bezirksausschusses 03 – Maxvorstadt vom 13.12.2016
9. Antrag des Bezirksausschusses 05 – Au-Haidhausen vom 15.02.2017
10. Antrag des Bezirksausschusses 05 – Au-Haidhausen vom 15.03.2017
11. Stellungnahme des des Referates für Stadtplanung und Bauordnung - Lokalbaukommission
12. Stellungnahme des des Referates für Stadtplanung und Bauordnung - Stadtentwicklungsplanung
13. Stellungnahmen des Referates für Gesundheit und Umwelt
14. Stellungnahmen des Polizeipräsidiums München
15. Stellungnahme des Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V.
16. Stellungnahme der Handwerkskammer für München und Oberbayern
17. Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
18. Stellungnahmen des Bayerischen Landesverbands der Marktkaufleute
19. Stellungnahme des Behindertenbeirats
20. Stellungnahmen der Bezirksausschüsse
21. Mitzeichnung des Referates für Gesundheit und Umwelt
22. Mitzeichnung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung
23. Mitzeichnung des Baureferates

**Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 27.06.2017 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag des Referenten</b>	<b>4</b>
<b>1. Vorbemerkungen</b>	<b>4</b>
<b>2. Betrachtung einzelner Regelungen der     Sondernutzungsrichtlinien</b>	<b>4</b>
<b>3. Anträge aus den Bezirksausschüssen</b>	<b>17</b>
<b>4. Abstimmung Referate</b>	<b>20</b>
<b>6. Unterrichtung des Korreferenten und     des Verwaltungsbeirates</b>	<b>21</b>
<b>II. Antrag des Referenten</b>	<b>22</b>
<b>III. Beschluss</b>	<b>23</b>

## **I. Vortrag des Referenten**

### **1. Vorbemerkungen**

Die Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL) sowie die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS) wurden zuletzt durch Beschluss der Vollversammlung vom 01.07.2015 geändert. Das Kreisverwaltungsreferat möchte mit dieser Vorlage nunmehr erneut dem Stadtrat über die gemachten Erfahrungen berichten und, wo erforderlich, Korrekturen der Sondernutzungsrichtlinien vorschlagen.

Ziel der erneuten Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien ist es, bestehende Bestimmungen zu deregulieren und zu entbürokratisieren. Bei einigen sondernutzungsrechtlichen Tatbeständen sollen geltende Regelungen zu Gunsten der Gewerbetreibenden in einigen Details weiter gelockert werden, ohne damit den Gemeingebrauch unverhältnismäßig zu beeinträchtigen.

Den von den Regelungen potenziell betroffenen städtischen Dienststellen, dem Polizeipräsidium, Interessenverbänden sowie allen Bezirksausschüssen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zusammenfassend lässt sich nach Auswertung dieser Stellungnahmen ein insgesamt positives Bild zeichnen; die neuen Regelungen haben sich im Wesentlichen bewährt. Insbesondere wurde das angestrebte Ziel erreicht, Gewerbetreibenden mehr Freiräume einzuräumen bei gleichzeitigem Erhalt der Gemeingebrauchsfähigkeit des öffentlichen Raumes.

Hinsichtlich einiger Angelegenheiten wurde allerdings Änderungsbedarf geltend gemacht, auf den nachfolgend eingegangen wird. Nicht eingegangen wird hingegen auf redaktionelle Änderungen sowie auf Stellungnahmen zu Regelungen, die mit dem Stadtratsbeschluss vom 01.07.2015 nicht verändert worden waren.

### **2. Betrachtung einzelner Regelungen der Sondernutzungsrichtlinien**

Die Darstellung der beabsichtigten Änderungen folgt dem Aufbau der bestehenden Sondernutzungsrichtlinien.

### **Lichte Durchgangshöhe (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 SoNuRL)**

Sondernutzungen, welche baulich mit einem Gebäude verbunden sind, sollen sich künftig mindestens 2,50 Meter, anstatt bisher 2,30 Meter, über dem Boden befinden müssen. Grund hierfür ist die Höhe der Fahrzeuge des Winterdienstes und der Straßenreinigung.

### **Private Verkehrsspiegel (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 SoNuRL)**

Als erlaubnisfreie Sondernutzung sollen zukünftig private Verkehrsspiegel erlaubt werden, soweit diese nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen. Diese können die Verkehrssicherheit erhöhen und sind mit der geringen Ausladung noch dem Anliegergebrauch zuzurechnen. Da jegliche Sondernutzungen aufgrund § 8 Abs. 1 Nr. 4 SoNuRL nicht unter 2,50 Meter Höhe angebracht werden dürfen, wird der Gemeingebrauch nur unwesentlich beeinträchtigt.

### **Sitzgelegenheit vor Gewerbebetrieben (neu aufzunehmender § 15 Abs. 1 Nr. 4 SoNuRL)**

Es soll neu aufgenommen werden, dass Sitzgelegenheiten vor Gewerbebetrieben erlaubnisfrei möglich sind, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen (das sind Fälle, in denen sich der Rest der Sitzgelegenheit auf Privatgrund befindet, z.B. in einem Gebäuderücksprung oder auf Fensterbrettern von Schaufenstern).

Diese Regelung eröffnet einigen Gewerbetreibenden eine unbürokratische Möglichkeit, Sitzgelegenheiten vor ihrem Betrieb zu schaffen. Aufgrund der geringen Ausladung ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs zu rechnen.

Die Forderung des Bezirksausschusses 12, Schwabing – Freimann, die Sitzgelegenheiten bis zu einer Ausladung von 30 cm erlaubnisfrei zuzulassen, kann nicht unterstützt werden. Die vom Kreisverwaltungsreferat vorgeschlagenen 15 cm orientieren sich an der Regelung für Eigenwerbeanlagen, welche bis zu einer Ausladung von 15 cm zum Anliegergebrauch gezählt werden und somit bis zu dieser Ausladung ebenfalls erlaubnisfrei zulässig sind. Auch der Argumentation, die erlaubnisfreie Zulassung einer Ausladung von 15 cm mache keinen Sinn, kann nicht gefolgt werden. Einige Gewerbebetriebe versehen bereits jetzt ihre Fensterbretter mit einer Verlängerung und nutzen diese so als Sitzgelegenheiten. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird somit eine in Einzelfällen lediglich geduldete Nutzung legalisiert.

Im Übrigen können Sitzgelegenheiten, welche dieses erlaubnisfreie Maß überschreiten, nach § 15 Abs. 4 Nr. 5 SoNuRL genehmigt werden.

### **Aufstellen von Dekorationselementen und Promotionaktionen vor Gewerbebetrieben (§ 15 Abs. 4 Nr. 3 SoNuRL)**

Derzeit kann das Aufstellen von beweglichen Einrichtungs- oder Dekorationselementen nur bei besonderen Anlässen, wie Geschäftseröffnungen, Premierefeiern oder der Präsentation neuer Waren erlaubt werden.

Künftig soll diese Art der Werbung für Geschäfte auch ohne besonderen Anlass an einem Tag pro Jahr erlaubnisfähig werden.

Weiterhin soll die Regelung bezüglich Aktionen bei Geschäftseröffnungen und runden Jubiläen ab dem fünfjährigen Bestehen hinsichtlich der Dauer konkretisiert werden. Der Einsatz von Promotern, das Verteilen von Give-Aways oder Ähnliches soll künftig für einen Tag im Jahr erlaubnisfähig werden.

Mit diesen Neuerungen soll den Gewerbetreibenden einerseits eine weitere Möglichkeit eingeräumt werden, auf ihr Geschäft aufmerksam zu machen.

Andererseits hat die Erfahrung jedoch gezeigt, dass bei den sogenannten Promotionsaktionen zu Geschäftseröffnungen Regelungen bezüglich der Dauer notwendig sind. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass beispielsweise schon weit vor einer Geschäftseröffnung dauerhafte Werbeaktionen auf öffentlichem Verkehrsgrund abgehalten werden. Die neue Formulierung erlaubt im Einzelfall jedoch auch einen längeren Zeitraum als nur einen Tag.

### **Mobile Fahrradständer (§ 16 Abs 1 Nr.1 und Abs. 2 SoNuRL)**

Die maximale Höhe von mobilen Fahrradständern soll auf 1,5 Meter festgelegt werden, da hierzu bislang noch keine Regelung bestand. Im Einzelfall kann aufgrund der verkehrlichen Situation eine darüber hinausgehende Höhenbeschränkung erfolgen.

Da handelsübliche Fahrradständer die vorgeschlagenen 1,5 m unterschreiten und nach Kenntnis der Bezirksinspektionen derzeit auch keine höheren Fahrradständer im Stadtgebiet aufgestellt sind, ist mit keinen Einschränkungen für Gewerbetreibende zu rechnen. Auch der Gemeingebrauch wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

Die maximale Ausladung von Fahrradständern, welche direkt an der Hauswand aufgestellt werden, soll von bislang 0,6 Meter auf 1 Meter erhöht werden.

Auf dem Markt sind derzeit mobile Fahrradständer, welche die bislang vorgeschriebene

Ausladung von 0,6 Meter einhalten, nur bedingt – in der Regel als Einzelanfertigung zu hohen Preisen - zu erhalten; ihre Anschaffung wäre für viele Gewerbetreibende daher nicht ohne Weiteres möglich, womit der angestrebte Nebeneffekt der Regelung – Förderung des Fahrradverkehrs durch ein größeres Angebot an Abstellmöglichkeiten – konterkariert würde. Zudem ermöglicht eine größere Ausladung mehr Fahrradstellplätze vor den Gewerbebetrieben und wirkt einem wilden Abstellen von Fahrrädern entgegen. Da die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 SoNuRL festgelegten freien Durchgangsbreiten gleichwohl uneingeschränkt einzuhalten sind, bleibt somit auch der Gemeingebrauch von dieser Regelung unberührt.

Die maximale Höhe des (Eigen-)Werbeschildes soll von bislang 0,25 Meter auf 0,5 Meter bei einer maximalen Werbefläche von 0,5 m<sup>2</sup> erhöht werden.

Dies ist ein Zugeständnis an die Gewerbetreibenden, welches den Gemeingebrauch nicht einschränkt. Die Fläche der Werbung von 0,5 m<sup>2</sup> entspricht einem Schild über die gesamte Ausladung und einer Höhe von 0,5 Meter. Mit der Festlegung der Maximalfläche erhält die bzw. der Gewerbetreibende zusätzlich die Möglichkeit, zu entscheiden, wo die Werbefläche angebracht wird (also ggf. auch seitlich am Ständer). Gleichzeitig wird aber auch vermieden, dass ein Fahrradständer zur „Großwerbeanlage“ wird.

Die vom Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 12, Schwabing – Freimann sowie dem Baureferat geltend gemachten Bedenken hinsichtlich eventuell auftretender Sichtbehinderungen für kleinere Menschen können nicht geteilt werden.

Durch die Festlegung einer maximalen Höhe von 1,5 Metern ändert sich nicht viel am derzeitigen Zustand. Da bislang keine Begrenzung der Höhe geregelt ist, erreichen viele der derzeit aufgestellten mobilen Fahrradständer bereits jetzt diese Höhe. Darüber hinaus ist es auch mit der geänderten Regelung möglich, die Höhe der Fahrradständer im Einzelfall weiter zu begrenzen.

Weiterhin muss bei einer Aufstellung direkt an der Hausfassade nicht mit einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Sicht gerechnet werden, da aufgrund der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 SoNuRL geregelten Maße immer genügend Restgehwegbreite verbleiben muss. Bei einer straßenseitigen Aufstellung wird der beantragte Standort immer verkehrsaufsichtlich geprüft und über deren Zulassung vom zuständigen Bezirksausschuss entschieden.

Im Übrigen hat auch die Straßenverkehrsbehörde des Kreisverwaltungsreferates keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Ausmaße.

Das Baureferat allerdings hält die vorgeschlagene Größe des Eigenwerbeschildes von 0,5 m<sup>2</sup> aus stadtgestalterischen Gründen insbesondere bei einer Aufstellung vor denkmalgeschützten Ensembles für nicht geeignet. Mobile Fahrradständer mit daran angebrachten

Eigenwerbeschildern nehmen jedoch im Vergleich zu sonstigen, an Hausfassaden angebrachten Werbeanlagen eine eher untergeordnete Rolle ein. Ohnehin handelt es sich stets um eine Einzelfallentscheidung, die gem. der Vollmacht des Oberbürgermeisters vom 22.02.2017 der jeweilige Bezirksausschuss trifft; in dieser Entscheidung werden auch stadtgestalterische Gesichtspunkte berücksichtigt.

### **Aufstellung von Pflanzgefäßen vor Gewerbebetrieben (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 SoNuRL)**

Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, Herr Stadtrat Thomas Schmid und Herr Stadtrat Richard Quaas haben am 11.08.2016 beantragt:

- „1. Die Stadtverwaltung genehmigt künftig direkt an den Grundstücksgrenzen bzw. an den Markierungen von Freischankflächen Kübelpflanzen auf Gehsteigen des öffentlichen Straßenraums, wenn dieser dadurch nicht unzumutbar eingeschränkt wird, nach Überprüfung durch die Bezirksinspektionen und Zustimmung durch den Bezirksausschuss.*
- 2. Um eine dafür notwendige Richtlinie zu erarbeiten, wird eine Arbeitsgruppe aus den beteiligten Referaten gebildet und das Ergebnis zeitnah dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt.“*

Die Sondernutzungsrichtlinien in der derzeit gültigen Fassung sehen vor, dass Gewerbetreibende bis zu zwei leicht von einer Person von Hand zu bewegende Pflanzgefäße mit einer maximalen Höhe von 1,4 Metern unmittelbar an der Fassade links und rechts neben dem Eingang zu ihrem Betrieb erlaubnisfrei aufstellen können.

Zukünftig soll es Gewerbetreibenden erlaubnisfrei möglich sein, mehrere Pflanzgefäße entlang ihrer Fassade aufzustellen, wobei auch die Höhenbeschränkung entfallen soll.

Ebenso soll es künftig ausreichen, wenn die Pflanzgefäße leicht zu transportieren sind. So können hierfür auch Hilfsmittel wie eine Sackkarre zum Einsatz kommen.

Wird die Aufstellung von Pflanzgefäßen durch andere Personen als Gewerbetreibende oder an anderen Standorten begehrt, so kann dies auch bereits jetzt schon aufgrund § 18 Abs. 3 SoNuRL nach Einzelfallprüfung erlaubt werden. Eine Änderung der Richtlinien ist hierfür nicht erforderlich.

Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates ist es jedoch nicht ratsam, die Aufstellung von Pflanzgefäßen grundsätzlich erlaubnisfrei zuzulassen. In diesem Fall könnten beispielsweise kaputte oder verwahrloste Pflanzgefäße keinem Verantwortlichen zugeordnet werden. Die Stadt müsste dann auf eigene Kosten für die Entfernung dieser Gegenstände sorgen. Bei Veranstaltungs- oder Versammlungslagen kann die kurzfristige Entfernung der Pflanzgefäße vom öffentlichen Verkehrsgrund notwendig sein. In diesen Fällen muss eine zeitgerechte Verständigung der verantwortlichen Personen möglich sein.

In seiner Stellungnahme vom 29.09.2016 spricht sich auch das Polizeipräsidium gegen die generelle Erlaubnisfreiheit der Aufstellung von Pflanzgefäßen aus.

Das Baureferat wendet sich in seiner Stellungnahme gegen eine Aufhebung der Höhenbeschränkung für Pflanzgefäße. Es wird angeführt, dass durch allzu hohe Bepflanzungen die Verkehrs- und Standsicherheit (Windböen) nicht mehr gewährleistet ist.

Um die vom Baureferat geforderte Standsicherheit zu gewährleisten, sieht die vorgeschlagenen Regelung vor, dass die Pflanzgefäße unter allen Bedingungen standsicher aufzustellen sind. Weiterhin ist nicht damit zu rechnen, dass derart hohe Bepflanzungen entstehen, welche die Verkehrs- oder Standsicherheit gefährden könnten. Indirekt wird die Höhe der Bepflanzung durch die unverändert festgelegte maximale Kantenlänge der Pflanzgefäße von 0,6 Meter beschränkt.

Auf die beantragte Genehmigung von Pflanzgefäßen auf den Markierungen von genehmigten Freischankflächen wird in den folgenden Ausführungen noch eingegangen.

#### **Weihnachtsdekoration (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 SoNuRL)**

Bei Weihnachtsdekoration soll die Einschränkung des geringen Umfangs entfallen, die maximale Höhe von Christbäumen soll auf 2 Meter angehoben werden.

Die Bezeichnung „in geringem Umfang“ ist zu unbestimmt und geht somit ins Leere. Christbäume tragen zur Verschönerung des Stadtbildes bei und beeinträchtigen auch mit einer Höhe von 2 Metern den Gemeingebrauch nicht, soweit die Restdurchgangsbreite (1,60 m) eingehalten wird. Eine gänzliche Aufhebung der Höhenbeschränkung scheidet bei Christbäumen aus, da diese mit zunehmender Höhe auch immer ausladender werden.

#### **Abzugspflicht für ambulante Händler (§ 20 Abs. 2 Satz 2 SoNuRL)**

Die Ausnahme von der Abzugspflicht für ambulante Händler soll nun für die ganze Woche und auch innerhalb des Altstadttrings gelten. Ebenso soll für Maronihändler eine Ausnahme von der Abzugspflicht gelten. Im Gebiet der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung sowie für Turnushändler soll die Abzugspflicht bestehen bleiben.

Für die ambulanten Händler stellt es eine große Erleichterung dar, wenn sie die Verkaufswagen nicht Samstag nach Verkaufsschluss abziehen und Montags wieder aufziehen müssen. Der Gemeingebrauch wird dadurch auch nicht unvertretbar eingeschränkt. Bei Turnushändlern ist dies wegen der örtlichen Gegebenheiten (Aufstellung im Bereich der Altstadt-Fußgängerzone) aus sicherheitsrechtlichen Gründen jedoch nicht möglich. Maronihändler ziehen ihre Verkaufseinrichtungen schon jetzt nicht täglich ab, was aus Kulanzgründen bislang geduldet wurde, zumal ein Abzug bei Maronihändlern auch teilweise

aus technischen Gründen nur schwer möglich ist.

Nach Ansicht des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 12, Schwabing – Freimann, verschandeln diese Verkaufseinrichtungen das Straßenbild und führen zu Sichtbehinderungen. Er ist somit gegen eine Erweiterung der Ausnahmeregelung von der Abzugspflicht.

Diesen Argumenten kann jedoch seitens des Kreisverwaltungsreferates nicht gefolgt werden. Verkaufswagen für Obst, Gemüse und Südfrüchte sowie für Blumen haben in der Landeshauptstadt München seit vielen Jahrzehnten Tradition und prägen das Stadtbild mit. Da die fraglichen Verkaufseinrichtungen bereits auch jetzt schon Montag früh bis Samstag Abend auf öffentlichem Grund stehen, werden durch die Ausweitung der Ausnahmeregelung um den Sonntag keine größeren negativen Auswirkungen für das Ortsbild befürchtet. Im Gegenteil ist zu erwarten, dass aufgrund des Wegfallens aufwendiger Rangierarbeiten beim Auf- und Abzug der Verkaufseinrichtungen und daraus folgender Verkehrsbehinderungen diese Neuregelung positive Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben wird.

#### **Sortimentsbeschränkung beim Werbeverkauf im Turnus (§ 20 Abs. 3 SoNuRL)**

Die bisherige Beschränkung auf drei Artikel beim Werbeverkauf im Turnus soll künftig entfallen. Die im Gebiet der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung tätigen Werbeverkäuferinnen und Werbeverkäufer klagen zunehmend über Absatzschwierigkeiten. Durch die Aufhebung der Sortimentsbeschränkung kann ein Zugeständnis an die Händlerinnen und Händler gemacht werden, welches keine negativen Auswirkungen für die Allgemeinheit erwarten lässt.

#### **Sperrbereich um das Oktoberfest (§ 20 Abs. 6 Nr. 5 SoNuRL)**

Bei der Regelung zu Sondernutzungen im Sperrbereich um das Oktoberfest soll der Halbsatz „*der jährlich von der Verkehrsbehörde neu definiert wird*“ ersatzlos entfallen.

Die Verkehrsbehörde trifft zwar die verkehrliche Anordnung, nicht aber die Entscheidung über den Sperring. Diese wird durch das „Wiesn-Sicherheits-Team“ getroffen. Eine genaue Angabe, wer diesen Sicherheitsbereich definiert, ist auch für den Zweck der Richtlinien nicht notwendig.

#### **Höhe der Warenauslagen (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 SoNuRL und neu eingefügte Nr. 3)**

Die maximale Höhe der Warenauslagen soll von 1,40 Meter auf 2 Meter angehoben werden.

Kleiderpuppen dürfen nach wie vor nur zur Ausstellung von Kleidungsstücken aufgestellt werden.

Einige Warenauslagen wie Zeitungsständer dürfen auch jetzt schon höher als 1,40 Meter sein; ein Differenzierungsgrund ist insofern jedoch nicht zu erkennen. Eine Ausweitung auf alle Auslagen würde von den Gewerbetreibenden begrüßt und würde keine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bedeuten, da diese Gegenstände direkt an der Fassade des Geschäfts aufgestellt sind und die Mindestdurchgangsbreite gewahrt werden muss.

Die Einschränkung bei Kleiderpuppen erfolgt nach wie vor aus stadtgestalterischen Gründen (neu eingefügte Nr. 3).

#### **Sortimentsbeschränkung für bestimmte Straßen (§ 22 Abs. 3 SoNuRL)**

Die bisher geltende generelle Sortimentsbeschränkung auf bestimmte Artikel soll für die Prinzregentenstraße, die Leopoldstraße, die Ludwigstraße, die Briennerstraße und die Nymphenburger Straße entfallen.

Es besteht auch jetzt schon die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung von der Sortimentsbeschränkung zu beantragen.

Die Lockerung dieser Vorschrift soll zur Entbürokratisierung beitragen und den Gewerbetreibenden formal entgegenkommen.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 5, Au – Haidhausen hat am 20.02.2015 demgegenüber allerdings beantragt:

- „1. *In den Sondernutzungsrichtlinien der Landeshauptstadt München soll in § 22 Warenauslagen in Absatz 3 Satz 1 das Wort „grundsätzlich“ gestrichen werden.*
2. *§ 22 Absatz 3 Satz 2 soll ersatzlos gestrichen werden.“*

Der Antrag zielt darauf ab, zukünftig innerhalb des Altstadtrings einschließlich der Ringstraßen sowie in den oben genannten Straßen keinerlei Ausnahmen von der Sortimentsbeschränkung zuzulassen.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 12, Schwabing – Freimann, spricht sich gegen eine Aufhebung der Sortimentsbeschränkung in der Leopoldstraße aus, da weitere negative Auswirkungen auf das Stadtbild befürchtet werden.

Diese Auffassungen kann das Kreisverwaltungsreferat jedoch nicht teilen. Den Belangen der

Stadtgestaltung wird dadurch Rechnung getragen, dass im Altstadtbereich, in allen Fußgängerzonen sowie vor denkmalgeschützten Anwesen und ensemblesgeschützten Bereichen diese Sortimentsbeschränkung unverändert gilt. Es muss auch weiterhin die Möglichkeit geben, die Besonderheit des Einzelfalles zu prüfen und ggf. eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

### **Betriebszeiten für Freischankflächen (§ 23 Abs. 4 SoNuRL)**

Herr Stadtrat Thomas Schmid und Herr Stadtrat Sebastian Schall haben am 24.01.2017 beantragt:

*„Der Stadtrat möge beschließen:*

*Die Verlängerung der bestehenden Betriebszeiten für Freischankflächen von Juni bis August (nach § 23 Abs. 4 der Münchner Sondernutzungsrichtlinien) wird als Pilotphase für 1 Jahr auf die Monate April, Mai und September erweitert.“*

Das Kreisverwaltungsreferat schlägt vor, die bislang für die Monate Juni mit August geltende Ausnahmeregelung, aufgrund derer Freischankflächen an Freitagen, Samstagen sowie an Tagen vor Feiertagen anstatt bis 23 Uhr bis 24 Uhr betrieben werden dürfen, um die Monate Mai und September zu erweitern. Da gegen die Ausweitung der Betriebszeiten an Freitagen, Samstagen sowie an Tagen vor Feiertagen bislang kaum Beschwerden eingingen, kann davon ausgegangen werden, dass Außengastronomie in Nächten vor grundsätzlich freien Tagen von den Anwohnern geduldet wird.

Eine noch weitere Ausdehnung würde jedoch einseitig zu Lasten der Anwohnerinnen und Anwohner gehen.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt gibt in seiner Stellungnahme zu bedenken, dass die zuletzt erfolgte Ausweitung der nächtlichen Betriebszeiten von Freischankflächen erst seit kurzem realisiert sei und daher noch keine umfangreichen Erkenntnisse und Erfahrungswerte aus lärmtechnischer Sicht vorlägen. Gleichwohl wird aber mitgeteilt, dass die Anzahl der beim Referat für Gesundheit und Umwelt eingegangenen Beschwerden über Lärm durch Freischankflächen seither nicht merklich angestiegen seien.

§ 23 Abs. 4 Satz 2 SoNuRL eröffnet die Möglichkeit, bei unzumutbaren Belästigungen für die Anwohnerinnen und Anwohner den Betrieb der Freischankfläche zu einem früheren Zeitpunkt einzustellen. Aufgrund dessen sowie aufgrund der seit nunmehr drei Jahren mit der bisherigen Regelung gewonnenen Erkenntnisse erscheint der vom Referat für Gesundheit und Umwelt sowie vom Bezirksausschuss des 6. Stadtbezirkes vorgeschlagene zeitlich befristete Probetrieb entbehrlich.

### **Pflanzgefäße in genehmigten Freischankflächen (§ 23 Abs. 5 SoNuRL)**

An dieser Stelle wird nochmals auf den oben bereits angesprochenen Antrag von Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, Herrn Stadtrat Thomas Schmid und Herrn Stadtrat Richard Quaas vom 11.08.2016, „*Mehr Grün und Blumen in Münchens Straßen möglich machen!*“ Bezug genommen. Mit dem Antrag wird unter Anderem gefordert, dass zukünftig Kübelpflanzen an den Markierungen von Freischankflächen genehmigt werden.

Schon nach den derzeit geltenden Regelungen kann die Aufstellung von Pflanzgefäßen innerhalb genehmigter Freischankflächen erlaubt werden. Die Aufstellung dieser Gegenstände an den Markierungen bzw. außerhalb genehmigter Freischankflächen kann ebenfalls schon jetzt nach Einzelfallprüfung sondernutzungsgebührenfrei erlaubt werden (vgl. § 18 Abs. 3 sowie § 32 SoNuRL). Eine Änderung der Sondernutzungsrichtlinien ist für den beantragten Zweck somit nicht notwendig.

Um die gewünschte Begrünung des Stadtbildes weiter zu unterstützen, sollen Pflanzgefäße innerhalb genehmigter Freischankflächen zukünftig nicht nur erlaubt werden können, sondern erlaubnisfrei zugelassen werden.

Darüber hinaus soll es analog zu den Pflanzgefäßen vor Gewerbebetrieben zukünftig nicht mehr notwendig sein, dass die Pflanzgefäße in genehmigten Freischankflächen von einer Person von Hand zu bewegen sind. Es soll ausreichend sein, wenn sie leicht (ggf. unter zu Hilfenahme einer Sackkarre) zu transportieren sind.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 05, Au – Haidhausen, wendet sich zum Einen gegen eine generelle Zulassung von Pflanzgefäßen in genehmigten Freischankflächen, da hier eine Ungleichbehandlung zu den Regelungen für Pflanzgefäße vor Gewerbebetrieben gesehen wird. Zum Anderen wendet er sich gegen die Lockerung der Regelung zur Transportfähigkeit dieser Gefäße.

Bereits durch die Formulierung „leicht zu transportieren“ ist jedoch eine ausreichende Beschränkung der Größe gewährleistet.

Eine Ungleichbehandlung gegenüber den Regelungen für Pflanzgefäße vor Gewerbebetrieben wird hierbei nicht gesehen, da von unterschiedlichen Voraussetzungen ausgegangen wird. Denn bei Gewerbebetrieben stellen auf dem Gehweg stehende Pflanzgefäße einzelne Hindernisse dar, deren Größe aus Gründen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs zu beschränken ist. Dagegen sind die Pflanzgefäße in genehmigten Freischankflächen immer im Zusammenhang mit dem dort aufgestellten Mobiliar zu sehen. Die Gastwirtin bzw. der Gastwirt entscheidet selbst, inwieweit sie bzw. er die genehmigte und in ihrem gesamten Ausmaß schließlich auch gebührenpflichtige Freischankfläche neben unmittelbar Umsatz

generierenden Gastplätzen auch zur Begrünung nutzt.

### **Beleuchtung in genehmigten Freischankflächen (§ 23 Abs. 10 SoNuRL)**

Nach den aktuell geltenden Regelungen ist in genehmigten Freischankflächen keinerlei Beleuchtung zulässig.

Um den Wirtinnen und Wirten die Möglichkeit zu geben, ihre Freischankflächen attraktiver zu gestalten, soll zukünftig eine dezente, nicht umlaufende Beleuchtung zugelassen werden. Durch das Verbot von grellen, blendenden oder fremde Wohneinheiten aufhellende Lampen sowie von Wechsel- und Blinkbeleuchtung wird den Belangen der Stadtgestaltung Rechnung getragen. Zur Beurteilung, wann Lampen blenden oder fremde Wohneinheiten aufhellen, können die Lichtrichtlinie aus dem Jahr 1993 sowie die Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz aus dem Jahr 2000 herangezogen werden.

Die Einschränkung „nicht umlaufend“ soll verhindern, dass Freischankflächen nicht mehr als öffentlicher Raum erkennbar bleiben, sondern den Eindruck einer privaten Fläche vermitteln (z.B. durch Einfassung der Freischankfläche mit Leuchtgirlanden). Durch die Beschränkung leitungsgebundener Energieversorgung auf unmittelbar an der Fassade angebrachte Beleuchtung werden Überspannungen mit Kabeln sowie am Boden liegende Kabelführungen vermieden. Damit wird auch den entsprechenden Forderungen des Behindertenbeirates der Landeshauptstadt München entsprochen.

### **Gewinnung finanzieller Unterstützerinnen und Unterstützer durch gemeinnützige Organisationen (§ 28 Abs. 1 und 3 SoNuRL)**

In Absatz 1 soll neu aufgenommen werden, dass die Mitgliederwerbung ausschließlich durch Mitglieder oder Angestellte der Organisationen durchgeführt werden darf.

In Angleichung an den Warenverkauf zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 21 SoNuRL) wird auch bei der Gewinnung finanzieller Unterstützerinnen und Unterstützer (Mitgliederwerbung) als Voraussetzung aufgenommen, dass die die Sondernutzung durchführenden Personen Mitglieder oder Angestellte der jeweiligen Organisationen sein müssen. Der Warenverkauf zugunsten gemeinnütziger Zwecke ist dem Wesen nach mit der Mitgliederwerbung vergleichbar, da bei beiden Sondernutzungen gemeinnützige Organisationen ebenso finanzielle Unterstützung erlangen. Bisher war es den gemeinnützigen Organisationen, welche Antragsteller der Sondernutzung sind, möglich, sich für die Durchführung vor Ort Dritter zu bedienen. Als Dritte wurden sehr häufig sogenannte Fundraising-Unternehmen beauftragt, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter i.d.R. auf Provisionsbasis tätig sind. Infolgedessen

konnte ein stetig zunehmendes Maß an Aufdringlichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber Passanten festgestellt werden. Die hohe Anzahl von Bürgerbeschwerden über die Stände zeigt, dass die Bevölkerung mit den Gepflogenheiten der werbenden Personen nicht einverstanden ist und sich belästigt fühlt. Inhalt der Beschwerden war am häufigsten das aggressive Vorgehen bei der Mitgliederwerbung. Beispielsweise gingen die werbenden Personen den Passanten nach oder stellten sich diesen in den Weg und begrüßten sie mit Handschlag, obwohl offensichtlich kein Interesse bekundet wurde. Um diesem Verhalten entgegen zu wirken, wurden bereits die stets mit der Sondernutzungserlaubnis auferlegten Nebenbestimmungen entsprechend geändert.

Die Beschränkung der vor Ort tätigen Personen auf Mitglieder oder Angestellte der jeweiligen Organisation hat sich seit ihrer Anwendung beim Warenverkauf zugunsten gemeinnütziger Zwecke sehr positiv auf die Qualität der Sondernutzung ausgewirkt und führte diese zu dem ursprünglich beabsichtigten Zweck zurück.

Die in Absatz 2 geregelte maximale Anzahl von Ständen soll von 60 auf 24 je Organisation und Jahr reduziert werden, wobei dieselbe Örtlichkeit nur an höchstens 5 Tagen im Kalendermonat belegt werden darf – unabhängig von welcher Organisation.

Die bei den gemeinnützigen Organisationen sehr beliebten Plätze in der Innenstadt sind u.a. in den Sommermonaten an nahezu jedem Werktag belegt. Der Standplatz vor dem Anwesen Tal 15 wurde z.B. im Jahr 2016 121 Mal vergeben, davon 73 Mal im Zeitraum Mai bis Oktober. Um hier eine Entzerrung bei der Belegung dieser Örtlichkeiten zu bewirken und zugleich eine Prägung von Plätzen durch Mitgliederwerbbestände zu vermeiden, wird die maximal mögliche Anzahl von Ständen von 60 auf 24 je Organisation und Jahr reduziert sowie eine Beschränkung je Örtlichkeit auf fünf Stände je Monat eingeführt. Die bislang bestehende Regelung von maximal fünf Ständen je Monat und Organisation wird somit durch eine rein auf den Ort bezogene Regelung ersetzt.

#### **Offene Bücherschränke**

**(§ 31 Abs. 1 Nr. 4 SoNuRL (neu eingefügt; die bisherige Nr. 4 wird zur Nr. 5))**

In der Sitzung des Kreisverwaltungsausschusses vom 30.06.2015 wurde beschlossen, dass sogenannte offene Bücherschränke vorerst versuchsweise genehmigt werden können. Inzwischen wurden in einigen Stadtbezirken Vereine zum Zwecke der Aufstellung und des Betriebes eines offenen Bücherschranks gegründet.

Da die gemachten Erfahrungen durchweg positiv sind, soll in den Sondernutzungsrichtlinien die Genehmigungsfähigkeit offener Bücherschränke nunmehr aufgenommen werden. Die bereits aufgestellten Bücherschränke unterschreiten die vorgeschlagene Grundfläche von 4 m<sup>2</sup>, welche somit als ausreichend erscheint.

### **Bestandschutz für Freischankflächen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 SoNuRL)**

Der Bezirksausschuss des 3. Stadtbezirkes, Maxvorstadt, hat in seiner Sitzung vom 13.12.2016 beantragt:

*„Am 01.05.2014 traten neue Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München in Kraft. Geändert wurden u.a. die Richtlinien für Freischankflächen an angrenzenden Radwegen und bei Schräg- oder Senkrechtparkern, die geforderten Restgehwegbreiten wurden deutlich erhöht.*

*Der BA Maxvorstadt bittet die LHM, den Gaststätten, denen ihre Freischankflächen vor dem 01.05.2014 genehmigt wurden, einen dauerhaften Bestandschutz zu gewähren und die neuen Sondernutzungsrichtlinien erst bei einem Pächterwechsel anzuwenden.“*

Das Kreisverwaltungsreferat teilt die Meinung des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03, Maxvorstadt, dass ein vollständiger Widerruf sämtlicher Freischankflächenerlaubnisse, welche den zum 01.05.2014 geänderten Vorschriften hinsichtlich der Restgehwegbreiten nicht mehr entsprechen, den seit Jahrzehnten durch Außengastronomie geprägten Charakter einiger Stadtviertel binnen kürzester Zeit drastisch verändern würde.

Die Übergangsregelungen in der derzeitigen Form vermögen nicht, dies zu verhindern.

Auf Betreiben der Bezirksinspektionen haben die betroffenen Wirtinnen und Wirte ihre Freischankflächen insoweit verkleinert, als die nunmehr vorgeschriebenen Restgehwegbreiten grundsätzlich eingehalten werden.

In den Fällen, in denen dies aufgrund der verbleibenden, zu geringen Ausladung zu einer vollständigen Beseitigung einer bestehenden Freischankfläche geführt hätte, wurde sie in einem auf die geringste zulässige Ausladung (0,6 m) reduzierten Maß bis zu einem eventuellen Betreiberwechsel weiter geduldet.

Da diese Vorgehensweise sich aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats bewährt hat, wird vorgeschlagen, die Übergangsregelungen der Sondernutzungsrichtlinien dementsprechend anzupassen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung I, Stadtentwicklungsplanung, gibt in seiner Stellungnahme zu bedenken, dass die geforderten Restgehwegbreiten insbesondere für Personen mit Kinderwägen oder Rollstühlen von Bedeutung sind. Es regt daher an, stadtgestalterische Maßnahmen wie die dauerhafte Aufhebung oder die temporäre Umwandlung von KFZ-Stellplätzen ins Auge zu fassen.

Die Erfahrungen der bisherigen Praxis haben jedoch gezeigt, dass die Sicherheit und

Leichtigkeit des Verkehrs derart einschneidende Maßnahmen nicht erfordern. Zur Aufhebung oder temporären Umwandlung von Kfz-Stellplätzen bedürfte es keiner straßen- und wegerechtlichen Einzelfall-, sondern zunächst einer städteplanerischen Grundsatzentscheidung.

### 3. Anträge aus den Bezirksausschüssen

#### 3.1 Anträge zu Zeitungsentnahmegeräten

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 02, Ludwigvorstadt-Isarvorstadt, hat in seiner Sitzung vom 27.09.2016 beantragt:

*„Der Stadtrat wird aufgefordert, die Sondernutzungsrichtlinien für Zeitungsentnahmegeräte dahingehend zu ändern, dass der „angemessene Abstand“ zwischen den Geräten gleicher Presseerzeugnisse auf einen festen Minimalabstand geändert wird. Der BA 2 schlägt (für seinen Bezirk) einen Abstand von mindestens 200 Metern zwischen den Geräten vor.“*

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 03, Maxvorstadt hat in seiner Sitzung vom 13.12.2016 beantragt:

*„Der Bezirksausschuss 3, Maxvorstadt, fordert die Landeshauptstadt München auf, § 14 („Verkauf und Verteilen von Presseerzeugnissen mit überwiegend redaktionellen Teil als erlaubnisfähige Sondernutzung“) der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München wie folgt zu ändern:*

*Absatz 2 „ Im Geltungsbereich der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung werden keine Zeitungsentnahmegeräte zugelassen“ wird erweitert durch einen neuen Satz 2: „Darüber hinaus sind Zeitungsentnahmegeräte nur für Zeitungen zugelassen, welche einen hauptsächlich redaktionellen Teil mit hohem aktuellen Nachrichtenwert aufweisen.“*

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 05, Au-Haidhausen hat in seiner Sitzung vom 15.02.2017 beantragt:

*„Die Landeshauptstadt München wird aufgefordert, § 14 der Sondernutzungsrichtlinien der*

Landeshauptstadt München zum „Verkauf und Verteilen von Presseerzeugnissen mit überwiegend redaktionellen Teil als erlaubnisfähige Sondernutzung“ noch enger zu fassen und Absatz 1 Satz 1 zu ändern in

1. die Aufstellung von Zeitungsentnahmegeräten zum Verkauf sowie zur unentgeltlichen Entnahme von Presseerzeugnissen mit einem hohen aktuellen Nachrichtenbezug in gewerblicher Absicht;

Neu aufgenommen werden sollte eine Formulierung die regelt, dass Special-Interest-Titel mit einem hohen Anteil an Werbung (durch Anzeigen, Advertorials, Titelmeldungen etc.) nicht zum Vertrieb per Zeitungsentnahmegerät im öffentlichen Raum zugelassen werden.“

Die drei Anträge der Bezirksausschüsse zielen darauf ab, die Zahl der im öffentlichen Raum aufgestellten Zeitungsentnahmegeräte zu reduzieren.

Dies soll einerseits durch stärkere Vorgaben für den redaktionellen Inhalt der Presseerzeugnisse und andererseits durch die Einführung eines Mindestabstandes von Zeitungsentnahmegeräten gleicher Presseerzeugnisse geschehen. Die Anträge werden damit begründet, dass die Zahl der aufgestellten Zeitungsentnahmegeräte stetig zunehme. Dabei handele es sich nicht nur um die klassischen Anbieter der großen Tageszeitungen, sondern auch um neu erscheinende Blätter branchenfremder Anbieter. Es werden eine Überladung des öffentlichen Raumes mit diesen Zeitungsentnahmegeräten und, damit verbunden, negative Auswirkungen für das Stadtbild befürchtet.

Tatsächlich jedoch hat sich die Zahl der in München aufgestellten Zeitungsentnahmegeräte in den letzten Jahren nicht signifikant verändert, so dass weitere Eingriffe zur Regulierung der Zulassungsvoraussetzungen nicht erforderlich scheinen.

Entgegen den Ausführungen des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 2 ist in § 14 Abs. 1 Ziffer 1 der Sondernutzungsrichtlinien bisher nicht von einem „angemessenen Abstand“ zwischen Zeitungsentnahmegeräten die Rede.

Eine generelle Einführung eines Mindestabstandes zwischen Zeitungsentnahmegeräten gleicher Anbieter, wie vom Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes gefordert, wäre rechtswidrig, da der straßen- und wegerechtliche Bezug für eine derartige anbieterbezogene Regelung fehlt. Die Festlegung eines solchen Mindestabstandes nur für bestimmte, besonders betroffene Stadtbezirke ohne straßen-/verkehrsrechtlichen Hintergrund ließe sich mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbaren.

Ebenso ist eine weitere qualitative Beschränkung des redaktionellen Inhaltes, wie von den Bezirksausschüssen des 3. und 5. Stadtbezirkes gefordert, nicht möglich.

Bislang ist die Aufstellung von Zeitungsentnahmegeräten nur für Presseerzeugnisse mit überwiegend redaktionellem Teil erlaubnisfähig. Bereits diese Formulierung führt in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten und sorgt im Einzelfall für viel Diskussionen mit den Antragstellerinnen und Antragstellern.

Der Begriff „*hoher aktueller Nachrichtenwert*“ eröffnet subjektiv unterschiedliche Sichtweisen, welche in vielen Fällen in Rechtsstreitigkeiten enden würden.

Mit Urteil vom 27.09.2001 (AZ 8B 00.3560) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass bei der Ablehnung von Zeitungsentnahmegeräten die hohen Anforderungen der Pressefreiheit gemäß Art 5 Abs. 1 Grundgesetz zu beachten sind.

Vor diesem Hintergrund kann eine Verschärfung der Regelungen für die Aufstellung von Zeitungsentnahmegeräten nicht in Betracht kommen.

### 3.2 Antrag zu mobilen Fahrradständern

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 05, Au-Haidhausen, hat in seiner Sitzung vom 15.03.2017 beantragt:

*Der BA 5 fordert eine Anpassung der Sondernutzungsrichtlinien:*

*Geschäfte sollen in Zukunft nur noch dann Radlstände auf dem Gehweg aufstellen dürfen wenn sie*

- *definitiv den Gehweg nicht zu stark verengen,*
- *minimalen Qualitätsanforderungen genügen. Dazu gehört Rahmenanschließbarkeit, sicherer Stand für angeschlossene Räder, ausreichender Abstand zwischen den Rädern etc.*

In der Begründung des Antrages führt der Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes aus, dass viele der aufgestellten Fahrradständer aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht zum sicheren Anschließen von Fahrrädern geeignet seien und eigentlich nur als Werbeträger dienen.

In den Sondernutzungsrichtlinien sind in § 16 Regelungen für die Aufstellung mobiler Fahrradständer vor Gewerbebetrieben getroffen. Unter anderem ist hier geregelt, dass einspurige Fahrräder an den Fahrradständern kipp- und wegrollsicher abgestellt werden können müssen. Die darüber hinaus geforderten Qualitätsanforderungen wie beispielsweise Rahmenanschließbarkeit oder ausreichender Abstand zwischen den Fahrrädern sind bei mobilen Fahrradständern nicht notwendig. Diese dienen im Gegensatz zu fest installierten

Fahrradabstellanlagen nur dem kurzfristigen Abstellen der Fahrräder während des Einkaufs. Der angestrebte Zweck – ein geordnetes, sicheres und platzsparendes Abstellen der Fahrräder – wird auch durch die herkömmliche, leichte Bauart erreicht.

Darüber hinaus können aufgrund der örtlichen Gegebenheit ortsfeste Fahrradabstellanlagen, welche die geforderten Qualitätsanforderung erfüllen, nicht flächendeckend errichtet werden. Hier stellen mobile Fahrradständer eine zweckmäßige Alternative dar, Abstellflächen für den wachsenden Fahrradverkehr vorzuhalten.

Da die mobilen Fahrradständer immer die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 Sondernutzungsrichtlinien geregelten Restgehwegbreiten einhalten müssen, ist auch die Forderung nach nicht zu stark eingegengten Gehwegen mit den bereits bestehenden Regelungen erfüllt.

#### **4. Abstimmung Referate**

Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat die Beschlussvorlage mitgezeichnet.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat die Beschlussvorlage in der vorliegenden Fassung mitgezeichnet.

Das Baureferat hat in seiner Stellungnahme vom 08.05.2017 Einwände gegen die geplanten Änderungen zu mobilen Fahrradständern sowie zu Pflanzgefäßen vor Gewerbebetrieben vorgebracht.

Die generelle Festlegung einer maximalen Höhe von mobilen Fahrradständern auf 1,5 m wird durch das Baureferat abgelehnt. Stattdessen soll weiterhin im Einzelfall entschieden werden, ob der beantragte Fahrradständer für die jeweilige Situation im Stadtbild und im Verkehrsraum geeignet ist.

Um diesem Einwand Rechnung zu tragen, wurde die Formulierung des § 16 Abs. 1 und 2 SoNuRL dahingehend abgeändert, dass sich die Höhe der mobilen Fahrradständer an der verkehrlichen Situation orientiert. Da bislang noch gar keine Regelung zur Höhe der mobilen Fahrradständern getroffen war, wird an der Festlegung der Maximalhöhe von 1,5 m festgehalten, um Extremfälle zu vermeiden.

Der Einwand, die an den Fahrradständern angebrachten Werbeschilder seien mit dem Denkmalschutz in Ensembles nicht vereinbar, wurde durch das für Denkmalschutz zuständige

Referat für Stadtplanung und Bauordnung nicht vorgebracht.

Weiterhin wird durch das Baureferat gefordert, dass aus Gründen der Standsicherheit keine Aufhebung der Höhenbeschränkung für Bepflanzungen vor Gewerbebetrieben erfolgt. Diesen Einwand aufgreifend wird in § 18 Abs. 1 Nr. 3 SoNuRL zusätzlich aufgenommen, dass die Pflanzgefäße unter allen Bedingungen standsicher aufzustellen sind. Darüber hinaus wird die Höhe der Bepflanzung – wie ursprünglich bereits aufgeführt – indirekt durch die nach wie vor geltende Festlegung der maximalen Größe der Pflanzgefäße beschränkt. Durch die vorgenommenen Ergänzungen werden auch die Einwände des Baureferates berücksichtigt.

#### **5. Anhörung der Bezirksausschüsse**

Bei den vorliegenden Richtlinien handelt es sich zwar um Angelegenheiten, die gemäß der Bezirksausschuss - Satzung keiner Beteiligung der Bezirksausschüsse bedürfen. Die Praxis der vergangenen Jahre hat jedoch gezeigt, dass einige Erscheinungsformen von Sondernutzungen für diese von elementarem Interesse sind wie z.B. Freischankflächen, mobile Fahrradständer oder offene Bücherschränke. Aus diesem Grund wurde allen Bezirksausschüssen mit Schreiben vom 12.01.2017 Gelegenheit gegeben, sich zu den vorgeschlagenen Änderungen der Sondernutzungsrichtlinien zu äußern.

Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1, 8, 9, 11, 13, 17, 23 und 25 haben sich nicht geäußert, die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 4, 7, 10, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22 und 24 haben den vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt.

Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 2, 3, 5, 3 und 12 hatten zu einzelnen geplanten Änderungen Einwendungen, auf welche in Nr. 12 der Beschlussvorlage eingegangen wurde.

#### **6. Unterrichtung des Korreferenten und des Verwaltungsbeirates**

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herrn Stadtrat Dominik Krause, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## II. Antrag des Referenten

1. Der Vortrag des Kreisverwaltungsreferats wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Sondernutzungsrichtlinien in der Fassung der Anlage 2 werden beschlossen.

3. Die Anträge

- Nr. 14-20 / A 02395 von Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, Herrn Stadtrat Thomas Schmid und Herrn Stadtrat Richard Quaas vom 11.08.2016,
- Nr. 14-20 / A 02799 von Herrn Stadtrat Thomas Schmid und Herrn Stadtrat Sebastian Schall vom 24.01.2017,

sind geschäftsordnungsmäßig behandelt.

4. Die Anträge

- Nr. 14-20 / B 00904 des Bezirksausschusses 05 – Au-Haidhausen vom 20.02.2015
- Nr. 14-20 / B 02875 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 – Ludwigvorstadt-Isarvorstadt vom 27.09.2016,
- Nr. 14-20 / B 03108 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt vom 13.12.2016,
- Nr. 14-20 / B 03112 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt vom 13.12.2016 und
- Nr. 14-20 / B 03294 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 – Au – Haidhausen vom 15.02.2017
- Nr. 14-20 / B 03402 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 – Au – Haidhausen vom 15.03.2017

sind satzungsgemäß behandelt.

5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle

### III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

#### **IV. Abdruck von I. mit III.**

über das Direktotium D-II-V/SP  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Direktorium-Rechtsabteilung  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
zur Kenntnisnahme.

#### **V. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24**

Zu V.:

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. An das Baureferat
2. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
3. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
zur Kenntnis.
4. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I  
zur weiteren Veranlassung.

Am .....  
Kreisverwaltungsreferat - GL 24

## Zusammenfassung und Erläuterung:

### § 8 Abs. 1 Nr. 4:

Die *lichte Durchgangshöhe* wird auf 2,50 m erhöht.

Grund ist die größere Höhe der Fahrzeuge der Straßenreinigung und des Winterdienstes.

### § 15 Abs. 1 Nr. 3

*Private Verkehrsspiegel* werden bis zu einer Ausladung von 0,15 m erlaubnisfrei zugelassen. Diese können die Verkehrssicherheit erhöhen und sind mit der geringen Ausladung noch dem Anliegergebrauch zuzurechnen und beeinträchtigen den Gemeingebrauch nur unwesentlich.

### § 15 Abs. 1 Nr. 4 (neu aufgenommen):

Es wird neu aufgenommen, dass *Sitzgelegenheiten vor Gewerbebetrieben* erlaubnisfrei möglich sind, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Raum ragen (die restliche Breite steht auf Privatgrund).

Mit dieser geringen Ausladung wird der Gemeingebrauch in der Regel nicht beeinträchtigt; bis zu 15 cm fällt auch bei Regelungen zu Eigenwerbeanlagen unter den Anliegergebrauch; Der Oberbürgermeister befürwortet die Aufstellung neuer Sitzgelegenheiten.

### § 15 Abs. 4 Nr. 3:

Vor Ladengeschäften wird künftig an einem Tag jährlich das *Aufstellen von Dekoelementen* auch ohne besonderen Anlass erlaubnisfähig.

Es soll somit den Gewerbetreibenden eine weitere Möglichkeit eingeräumt werden, auf ihr Geschäft aufmerksam zu machen.

Die Dauer von *Promotionaktionen* anlässlich von Geschäftseröffnungen und runden Jubiläen wird auf „in der Regel einen Tag pro Jahr“ konkretisiert.

Die Regelung war nicht konkret genug, so dass Promotionaktionen teilweise über Wochen abgehalten wurden. Dauerhafte Werbeaktionen auf öffentlichen Grund sind jedoch nicht erwünscht. Die Formulierung „in der Regel“ ermöglicht auch die Genehmigung mehrerer Aktionstage, soweit dies im Einzelfall angebracht erscheint.

### § 16 Abs. 1 Nr. 1:

Die maximale Höhe von *direkt an der Hauswand aufgestellten mobilen Fahrradständern* wird auf 1,5m festgelegt; hierzu bestand bislang keine Regelung. Mit dieser Regelung ist weder für Gewerbetreibende noch für die Allgemeinheit mit Einschränkungen zu rechnen. In Einzelfällen kann aufgrund der verkehrlichen Situation auch eine niedrigere Höhe angeordnet werden.

Die maximale Ausladung der Fahrradständer wird auf 1 m erhöht.

Dies ermöglicht bei ausreichender Gehwegbreite mehr Fahrradstellplätze in der Radlhauptstadt, ohne den Gemeingebrauch unverhältnismäßig einzuschränken.

Die maximale Höhe des (Eigen)Werbeschildes wird auf 0,5 m bei einer maximalen Werbefläche von 0,5 m<sup>2</sup> erhöht.

Dies ist ein Zugeständnis an die Gewerbetreibenden, welches den Gemeingebrauch nicht einschränkt. Die Fläche der Werbung von 0,5 m<sup>2</sup> entspricht einem Schild über die gesamte Ausladung und einer Höhe von 0,5 m. Mit der Festlegung der Maximalfläche erhält die / der Gewerbetreibende zusätzlich die Möglichkeit zu entscheiden, wo sie/ er ihre/ seine Werbefläche anbringt (also auch seitlich am Ständer), ohne dass die Gefahr besteht, dass ein Fahrradständer zur „Großwerbeanlage“ wird.

### § 16 Abs. 2:

Die maximale Höhe von *straßenseitig aufgestellten mobilen Fahrradständern* wird auf 1,5m festgelegt; hierzu bestand bislang keine Regelung. Mit dieser Regelung ist weder für Gewerbetreibende noch für die Allgemeinheit mit Einschränkungen zu rechnen. In Einzelfällen kann aufgrund der verkehrlichen Situation auch eine niedrigere Höhe angeordnet werden. Die maximale Höhe des (Eigen)Werbeschildes wird auf 0,5 m bei einer maximalen Werbefläche von 0,5 m<sup>2</sup> erhöht.

Dies ist ein Zugeständnis an die Gewerbetreibenden, welches den Gemeingebrauch nicht einschränkt. Die Fläche der Werbung von 0,5 m<sup>2</sup> entspricht einem Schild über die gesamte

24  
Ausladung und einer Höhe von 0,5m. Mit der Festlegung der Maximalfläche erhält die/ der Gewerbetreibende zusätzlich die Möglichkeit zu entscheiden, wo sie/ er ihre/ seine Werbefläche anbringt (also auch seitlich am Ständer), ohne dass die Gefahr besteht, dass ein Fahrradständer zur „Großwerbeanlage“ wird.

### **§18 Abs. 1 Nr. 3**

Bei der erlaubnisfreien Aufstellung von *Pflanzgefäßen vor Gewerbebetriebe* wird zukünftig auf eine Beschränkung der Höhe verzichtet. Die Standsicherheit muss jedoch unter allen Bedingungen gewährleistet sein. Des Weiteren müssen die Pflanzgefäße nur noch leicht zu transportieren sein (nicht mehr von einer Person von Hand).

Damit wird der Forderung aus dem Stadtrat nach mehr erlaubnisfreien Möglichkeiten der Begrünung des Straßenbildes Rechnung getragen, ohne den Gemeingebrauch unverhältnismäßig einzuschränken. Wird die Aufstellung von Pflanzgefäßen durch andere Personen als Gewerbetreibende oder an anderen Standorten begehrt, so kann dies auch bereits jetzt schon aufgrund § 18 Abs. 3 nach Einzelfallprüfung erlaubt werden. Eine Änderung der Richtlinien ist hierfür nicht erforderlich.

Es reicht aus, wenn die Pflanzgefäße leicht zu transportieren sind (ggf. mit Hilfsmittel wie einer Sackkarre).

### **§ 18 Abs. 1 Nr. 4:**

Bei *Weihnachtsdekoration* entfällt die Einschränkung des geringen Umfangs, die maximale Höhe von Christbäumen wird auf 2 m angehoben.

Die Bezeichnung „in geringem Umfang“ ist zu unbestimmt und geht somit ins Leere.

Christbäume tragen zur Verschönerung des Stadtbildes bei und beeinträchtigen auch mit einer Höhe von 2 m den Gemeingebrauch nicht. Eine gänzliche Aufhebung der Höhenbeschränkung scheidet bei Christbäumen aus, da diese mit zunehmender Höhe auch zunehmend breiter werden.

### **§ 20 Abs. 2 Satz 2**

Die Ausnahme von der *Abzugspflicht für ambulante Händler* gilt nun für die ganze Woche und auch innerhalb des Altstadtrings, so dass die Verkaufswagen auch Sonntags auf öffentlichem Grund stehen bleiben dürfen; auch Maroniverkaufsstände können zukünftig stehen bleiben. Im Gebiet der Altstadt-Fußgängerbereiche Satzung sowie für Turnushändler bleibt die Abzugspflicht bestehen. Für die ambulanten Händler stellt es eine große Erleichterung dar, wenn sie die Verkaufswagen nicht Samstag nach Verkaufsschluss abziehen und Montags wieder aufziehen müssen. Der Gemeingebrauch wird dadurch nicht zusätzlich eingeschränkt. Bei Turnushändlern ist dies wegen der örtlichen Gegebenheiten (Aufstellung im Bereich der Altstadt-Fußgängerzone) aus sicherheitsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Maronihändler ziehen Ihre Verkaufseinrichtungen schon jetzt nicht täglich ab; was jedoch aus Kulanzgründen bislang geduldet wurde. Ein Abzug ist bei Maronihändlern auch teilweise gar nicht möglich, da es sich um feste Verkaufseinrichtungen handelt.

### **§ 20 Abs. 3:**

Beim *Werbeverkauf im Turnus* entfällt die Beschränkung auf drei Artikel.

Die ist ein Zugeständnis an die Werbeverkäufer, welche über sinkende Umsatzzahlen klagen.

### **§20 Abs. 6 Nr5:**

Der Halbsatz „*der jährlich von der Verkehrsbehörde neu definiert wird*“ entfällt wird wie nachfolgend geändert: „*der jährlich neu definiert wird*“.

Die Verkehrsbehörde trifft zwar die verkehrliche Anordnung, nicht aber der die Entscheidung über den Sperrring. Diese wird durch das „Wiesn-Sicherheits-Team“ getroffen.

Eine genaue Angabe, wer dieses Sicherheitsbereich definiert, ist auch für den Zweck der Richtlinien nicht notwendig.

### **§ 22 Abs. 1 Nr. 2 und (neu eingefügte)Nr.3:**

Die maximale Höhe der *Warenauslagen* wird auf 2 m angehoben. Kleiderpuppen dürfen nach wie vor nur zur Ausstellung von Kleidungsstücken aufgestellt werden.

Einige Warenauslagen wie Zeitungsständer dürfen auch jetzt schon höher als 1,4 m sein. Hier ist eine Ausweitung auf alle Auslagen zu Gunsten der Gewerbetreibenden ohne Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs möglich. Kleiderpuppen sind nach wie vor aus stadtgestalterischen Gründen nicht zu reinen Dekozwecken zulässig (neu eingefügte Nr. 3).

24  
**§ 22 Abs. 3:**

Eine *Sortimentsbeschränkung* entfällt für die Prinzregentenstraße, die Leopoldstraße, die Ludwigstraße, die Briennerstraße und die Nymphenburger Straße.

Eine generelle Beschränkung des Sortiments erscheint nicht mehr notwendig. Den Belangen der Stadtgestaltung wird dadurch Rechnung getragen, dass im Altstadtbereich, in allen Fußgängerzonen sowie vor denkmalgeschützten Anwesen und ensemblesgeschützten Bereichen diese Beschränkung weiterhin gilt.

**§ 23 Abs. 4:**

Die bislang für die Monate Juni mit August geltende Ausnahmeregelung, aufgrund derer Freischankflächen an Freitagen, Samstagen sowie an Tagen vor Feiertagen anstatt bis 23 Uhr bis 24 Uhr betrieben werden dürfen, wird um die Monate Mai und September erweitert.

Da gegen die Ausweitung der Betriebszeiten an Freitagen, Samstagen sowie an Tagen vor Feiertagen bislang kaum Beschwerden eingingen, kann davon ausgegangen werden, dass Außengastronomie in Nächten vor grundsätzlich freien Tagen von den Anwohnerinnen und Anwohnern geduldet wird. Eine Ausweitung auf weitere Tage sollte zur Aufrechterhaltung der Wohnqualität nicht in Betracht gezogen werden.

**§ 23 Abs. 5:**

*Pflanzgefäße in genehmigten Freischankflächen* müssen nicht mehr von einer Person von Hand zu bewegen sein.

Es ist ausreichend, wenn diese Pflanzgefäße durch Mitarbeiter mit Hilfsmittel wie z.B. einem Sackkarren zu bewegen sind.

Innerhalb genehmigter Freischankflächen ist die Aufstellung von Pflanzgefäßen erlaubnisfrei möglich. Die Aufstellung von Pflanzgefäßen außerhalb der Freischankflächen kann nach Einzelfallprüfung auch schon jetzt sondernutzungsgebührenfrei erlaubt werden (vgl. § 18 Abs. 3 sowie § 32). Eine Änderung der Richtlinien ist also für diesen Fall nicht notwendig.

**§ 23 Abs. 10:**

In genehmigten *Freischankflächen* wird eine dezente, nicht umlaufende *Beleuchtung* erlaubt. Damit soll den Wirten ermöglicht werden, Ihre Freischankflächen attraktiver zu gestalten. Durch das Verbot der grellen, benachbarte Wohneinheiten aufhellenden oder blendenden Lampen sowie Wechsel- und Blinkbeleuchtung wird den Belangen der Stadtgestaltung Rechnung getragen. Zur Beurteilung der Beleuchtung können die Lichtrichtlinie aus dem Jahr 1993 sowie die Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz aus dem Jahr 2000 herangezogen werden.

Die Einschränkung „nicht umlaufend“ soll verhindern, dass Freischankflächen nicht mehr als öffentlicher Raum erkennbar bleiben, sondern den Eindruck einer privaten Fläche machen (z.B. durch Einfassung der Freischankfläche mit Leuchtgirlanden).

Die Einschränkung, dass leitungsgebundene Beleuchtung nur fassadenseitig zulässig ist, wird verhindert, dass Kabel am oder im Boden bzw. an Kabelbrücken verlegt werden. Akkubetriebene LED Leuchtmittel ermöglicht den Gastwirtinnen und Gastwirten trotzdem die gewünschte Beleuchtung.

Darüber hinaus sollen im Genehmigungsbescheid Überspannungen mit Kabeln sowie am Boden liegenden Kabelführungen verboten werden.

**§ 28 Abs. 1 und 3:**

An Ständen zur *Gewinnung finanzieller Unterstützerinnen und Unterstützer durch gemeinnützige Organisationen* soll die Mitgliederwerbung zukünftig nur noch durch Mitglieder oder Angestellte dieser Organisation durchgeführt werden dürfen.

Die maximale Anzahl der Stände soll von 60 auf 24 je Organisation und Jahr reduziert werden, wobei dieselbe Örtlichkeit nur an höchstens 5 Tagen im Kalendermonat belegt werden darf – unabhängig von welcher Organisation.

In Angleichung an den Warenverkauf zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 21), wird auch bei der Gewinnung finanzieller Unterstützerinnen und Unterstützer (Mitgliederwerbung) als Voraussetzung aufgenommen, dass die die Sondernutzung durchführenden Personen Mitglieder oder Angestellte der jeweiligen Organisationen sein müssen. Der Warenverkauf zugunsten gemeinnütziger Zwecke ist dem Wesen nach mit der Mitgliederwerbung vergleichbar, da bei beiden Sondernutzungen gemeinnützige Organisationen ebenso finanzielle Unterstützung erlangen. Bisher war es den gemeinnützigen Organisation, welche Antragsteller der Sondernutzung sind, möglich, sich für die Durchführung vor Ort Dritter zu bedienen. Als Dritte wurden sehr häufig sog. Fundraising-

Unternehmen beauftragt, deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen i.d.R. auf Provisionsbasis tätig sind. Infolgedessen konnte ein stetig zunehmendes Maß an Aufdringlichkeit der Mitarbeiter gegenüber Passanten festgestellt werden. Die hohe Anzahl von Bürgerbeschwerden über die Stände zeigt, dass die Bevölkerung mit den Gepflogenheiten der werbenden Personen nicht einverstanden ist und sich belästigt fühlt.

Die bei den gemeinnützigen Organisationen sehr beliebten Plätze in der Innenstadt sind v.a. in den Sommermonaten an nahezu jedem Werktag belegt. Der Standplatz vor dem Anwesen Tal 15 wurde z.B. im Jahr 2016 121 Mal vergeben, davon 73 Mal im Zeitraum Mai bis Oktober. Um hier eine Entzerrung bei der Belegung dieser Örtlichkeiten zu bewirken und zugleich eine Prägung von Plätzen durch Mitgliederwerbbestände zu vermeiden, wird die maximal mögliche Anzahl von Ständen von 60 auf 24 je Organisation und Jahr reduziert sowie eine Beschränkung je Örtlichkeit auf fünf Stände je Monat eingeführt. Die bislang bestehende Regelung von maximal fünf Ständen je Monat und Organisation wird somit durch eine rein auf den Ort bezogene Regelung ersetzt.

**§ 31 Abs. 1 Nr. 4 (neu eingefügt; die bisherige Nr. 4 wird zur Nr. 5):**

Die Aufstellung *offener Bücherschränke* mit einer maximalen Grundfläche von 4 m<sup>2</sup> wird erlaubt. Versuchsweise wurden bislang im Stadtgebiet bereits einige offene Bücherschränke genehmigt. Die gemachten Erfahrungen sind durchaus positiv. Die bislang aufgestellten Bücherschränke unterschreiten die maximal festzulegende Grundfläche von 4 m<sup>2</sup>, welche somit ausreichend erscheint.

**§ 33 Abs. 2 Satz 2**

Freischankflächen, welche vor Inkrafttreten der Richtlinien in der Fassung vom 01.07.2015 erlaubnisfähig waren, und deren Erlaubnis nun aufgrund geänderter Bestimmungen zu den Restgehwegbreiten vollständig zu widerrufen wäre, sollen bis zu einem Betreiberwechsel mit einer auf 0,6 m reduzierten Tiefe geduldet werden.

Nach den derzeit geltenden Richtlinien müssten Freischankflächenerlaubnisse aufgrund geänderter Restgehwegbreiten widerrufen werden. Dies würde den seit Jahrzehnten durch Außengastronomie geprägten Charakter einiger Stadtviertel binnen kürzester Zeit drastisch verändern.

Daher soll versucht werden, mit einer teilweisen Reduzierung der Tiefe der Freischankfläche, die aktuell geltenden Restgehwegbreiten einzuhalten. Die Reduzierung soll nur bis zu einer Resttiefe von 0,6 durchgeführt werden, da dies die in 23 Abs. 7 festgelegte Mindesttiefe ist.

Mit den beabsichtigten Änderungen der Übergangsregelungen können bereits genehmigte Freischankflächen bis zu einem eventuellen Betreiberwechsel bestehen bleiben.

**Weitere Hinweise:**

Im Zuge der Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien werden auch redaktionelle Änderungen, wie die Behebung von Formatierungsfehlern oder die korrekte Genderung einiger Formulierungen, vorgenommen.

Zukünftig soll es eine Änderung in der bislang gängigen Verwaltungspraxis hinsichtlich der Genehmigung von Dauersondernutzungen geben: Die zeitliche Befristung auf drei Jahre bei der Genehmigung von Sitzgelegenheiten, Fahrradabstellflächen, Warenauslagen und Zeitungsanlieferungskästen soll entfallen.

Dies entlastet die Gewerbetreibenden und spart ihnen Verwaltungsgebühren. Da die Genehmigungen stets widerruflich erteilt werden, ist kein Nachteil für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten.

## Entwurf der

**Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der  
Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien - SoNuRL)**

vom 09.04.2014

Bekanntmachung: 09.04.2014

Änderungen: 01.07.2015, 28.06.2017

Zur einheitlichen Behandlung der Sondernutzungen aufgrund der durch das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), und das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), bestehenden Rechtslage ergehen folgende

**Richtlinien****1. Teil: Allgemeine Regelungen****§ 1 Sinn und Zweck**

- (1) Der öffentliche Raum dient dem Gebrauch aller in der Landeshauptstadt München wohnenden und sich aufhaltenden Menschen. Dabei wird berücksichtigt, dass der Gemeingebrauch als vorrangige Zweckbestimmung für die Bürgerinnen und Bürger gewährleistet ist und ihnen damit genügend Möglichkeiten zur Nutzung für Zwecke der Erholung, der Bewegung, des Verweilens und der Begegnung bleiben sowie der öffentliche Raum barrierefrei zugänglich ist.
- (2) Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Straßenraums werden mit den folgenden Richtlinien gesteuert. Auf diese Weise soll Nutzungskonflikten begegnet und das bestehende Stadtbild als Ausdruck und Zeichen einer gewachsenen urbanen Kultur erhalten werden.
- (3) Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen sollen deshalb neben den Belangen der Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs auch städtebauliche und gestalterische Belange Berücksichtigung finden.
- (4) Diese Richtlinien lenken das Ermessen der Verwaltung und tragen somit zur Gleichbehandlung und Rechtssicherheit bei. Zudem dienen die Richtlinien der Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.

## § 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinien gelten für alle in der Baulast der Landeshauptstadt München stehenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne von Art. 2 BayStrWG, § 1 Abs. 4 FStrG, sofern keine Sondernutzung nach bürgerlichem Recht vorliegt (vgl. § 12 dieser Richtlinien).
- (2) Die ortsrechtlichen Regelungen der Aufgrabungsordnung, der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung, der Satzung über die Dulten und Christkindlmärkte, kommunale Werbenutzungsverträge und bereits abgeschlossene Gestattungsverträge nach bürgerlichem Recht bleiben unberührt.
- (3) Für Veranstaltungen gelten ergänzend die Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund (Veranstaltungsrichtlinien).

## § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Gemeingebrauch ist die Benutzung der in § 2 Abs. 1 dieser Richtlinien genannten Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung.
- (2) Vom Verkehrszweck erfasst und somit zum Gemeingebrauch zählend ist nicht nur die Nutzung der Straße zum Aufenthalt oder zur Fortbewegung, sondern - vornehmlich auf innerörtlichen Straßen, insbesondere in Fußgängerbereichen (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) - auch die Begegnung und Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern (kommunikativer Gemeingebrauch).
- (3) Eigentümer/ -innen und Besitzer/ -innen von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind, dürfen die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile benutzen, soweit diese Benutzung für eine angemessene Nutzung des Anliegergrundstücks oder Anliegergewerbebetriebes erforderlich ist und sich im Rahmen des Ortsüblichen und der Gemeinverträglichkeit hält (Anliegergebrauch).
- (4) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Richtlinien über den Gemeingebrauch bzw. kommunikativen Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch hinaus benutzt werden.
- (5) Gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Richtlinien ist die berufsbezogene Betätigung von Gewerbetreibenden sowie von sonstigen weiteren Dienstleistungserbringerinnen bzw. Dienstleistungserbringern.

## 2. Teil: Verfahrensregelungen für Sondernutzungen

### § 4 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz nichts anderes bestimmt ist und sofern diese Richtlinien nicht ausdrücklich die Erlaubnisfreiheit normieren, bedarf die Benutzung der in § 2 Abs. 1 dieser Richtlinien bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Landeshauptstadt München auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann (vgl. § 1 der Sondernutzungsgebührensatzung i.V.m. Art. 22 und 22 a BayStrWG). § 12 dieser Richtlinien bleibt unberührt.
- (2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen aller anderen erforderlichen Genehmigungen und/ oder Erlaubnisse ausgeübt werden. Einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO)

oder eine Baugenehmigung nach den Vorschriften des Baurechts erteilt wurde. In den Fällen des § 8 Abs. 6 FStrG bleibt das Erfordernis einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis trotz Erteilung einer Baugenehmigung nach den Vorschriften des Baurechts unberührt.

(3) Der Erlaubnis bedarf auch jegliche Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine Überlassung der Sondernutzungserlaubnis an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet; eine Änderung der Person ist der Landeshauptstadt München unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

**§ 5 Verpflichtete**

(1) Verpflichtete/ -r im Sinne dieser Richtlinien ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits - erlaubter- oder unerlaubterweise - ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus diesen Richtlinien neben dem/ der Erlaubnisnehmer/ -in auch den/die Eigentümer/ -in oder die/ den dinglich Nutzungsberechtigte/ -n des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen jeglicher Art sind gegenüber der Stadt der/ die Bauherr/ -in und die bauausführende Firma in gleicher Weise verpflichtet.

**§ 6 Erlaubnis Antrag**

Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag oder von Amts wegen erteilt. Der Antrag ist auf Verlangen durch Pläne und Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise zu erläutern.

**§ 7 Erlaubniserteilung**

(1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.

(2) Durch eine aufgrund dieser Richtlinien gewährte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften vorbehaltlich des § 4 Abs. 2 dieser Richtlinien nicht berührt.

**§ 8 Erlaubnisversagung**

(1) Neben den im 3. Teil dieser Richtlinien aufgeführten nicht erlaubnisfähigen Sondernutzungen ist die Erlaubnis zudem zu versagen, wenn

- 1. durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann; dies ist in der Regel der Fall, wenn
  - a) bei reinen Gehwegen 1,60 m freie Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist. Diese Mindestdurchgangsbreite kann im Einzelfall erhöht werden, wenn dies unter Beachtung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist;
  - b) bei angrenzendem Radweg 1,90 m und bei Schräg- oder Senkrechtparkern 2,30 m als freie Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist;
- 2. die Straßenreinigungsarbeiten bzw. der Winterdienst nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können;
- 3. Gebäudeausladungen näher als 0,70 m an die Randsteinkante heran reichen oder

- 4. sich die Unterkante einer über der öffentlichen Verkehrsfläche angebrachten Sondernutzung, die baulich fest mit einem Gebäude verbunden ist, in einer Höhe vom Boden von weniger als 2,50 m befindet (lichte Durchgangshöhe).

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann;
- 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
- 3. die Straße, z.B. Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der/ die Erlaubnisnehmer/ -in nicht hinreichend Gewähr dafür bietet, dass die Beschädigung auf seine/ ihre Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
- 4. durch eine Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird;
- 5. durch die Erlaubnis der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild beeinträchtigt wird sowie
- 6. bei Kollision zweier oder mehrerer Sondernutzungen der anderen Sondernutzung nach erfolgter Abwägung der Vorrang gebührt oder der Anliegergebrauch durch die Sondernutzung beachtlich eingeschränkt würde und dieser daher der Sondernutzung vorgeht.

**§ 9 Erlaubniswiderruf**

(1) Eine erteilte Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn

- 1. dies für die Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutze der Straßen oder aus anderen straßenrechtlichen Gründen erforderlich ist oder wird oder
- 2. der/ die Erlaubnisnehmer/ -in die ihm/ ihr erteilten Auflagen nicht erfüllt.

(2) Die Art. 48 und 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bleiben unberührt.

(3) Bereits erteilte Erlaubnisse für mobile Fahrradständer (vgl. § 16 dieser Richtlinien) auf der Grundlage der vor Inkrafttreten dieser Richtlinien geltenden Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München können widerrufen werden, wenn aufgrund eines vom Stadtrat beschlossenen Fahrradabstellkonzepts eine dezentrale Fahrradabstellanlage vorhanden oder geplant ist, die Entfernung zwischen dem genehmigten Standort des mobilen Fahrradständers und dem Standort der vorhandenen oder geplanten festen Fahrradabstellanlage maximal 10 m beträgt und die Stellplatzbilanz ausgeglichen ist (adäquater Ersatz). § 33 Abs. 2 dieser Richtlinien bleibt unberührt.

**§ 10 Beendigung der Sondernutzung**

(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Landeshauptstadt München vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum erlaubte Sondernutzung früher endet.

35

(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachgewiesen hat.

### **§ 11 Kosten**

(1) Für die Sondernutzungsausübung gilt die Sondernutzungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung. In bestehenden Konzessionsvereinbarungen sowie in Werbenutzungsverträgen getroffene Regelungen bleiben unberührt.

(2) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Landeshauptstadt München als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Landeshauptstadt München kann in begründeten Fällen angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren und Auslagen zu erheben, bleibt unberührt.

### **§ 12 Erlaubnis nach bürgerlichem Recht**

Die Gewährung der Sondernutzung geschieht durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag bei

a) Nutzungen, die unter der Straßenoberfläche stattfinden sowie bei

b) Nutzungen, die über der Straßenoberfläche Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen (Art. 22 Abs. 2 BayStrWG), es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird.

## **3. Teil: Besondere Regelungen für die Nutzung des öffentlichen Straßenraums**

### **§ 13 Verteilen von Presseerzeugnissen als erlaubnisfreier kommunikativer Gemeingebrauch und dessen Grenzen**

(1) Zum kommunikativen Gemeingebrauch im Sinne von § 3 Abs. 2 dieser Richtlinien gehören in der Regel das unentgeltliche nichtgewerbliche Verteilen von Handzetteln oder anderen Druckerzeugnissen ohne zusätzliche Hilfsmittel (z.B. Informationsstände), sofern der Schwerpunkt inhaltlich und qualitativ auf Meinungsäußerungen und Beiträgen allgemein religiöser, weltanschaulicher, historischer oder politischer Art gerichtet ist.

(2) Das gewerbliche, d.h. das auf Gewinnerzielung gerichtete Verteilen oder Auslegen von Handzetteln oder ähnlichen Druckerzeugnissen (insbesondere Werbe- und Annoncenblätter) sowie der Verkauf derartiger Erzeugnisse stellen demgegenüber in der Regel eine nicht erlaubnisfähige Sondernutzung dar. Eine Ausnahme hiervon bilden die Promotionsflächen, die jeweils in der gültigen Fassung der Veranstaltungsrichtlinien geregelt sind sowie die Geschäftseröffnungen (vgl. § 15 Abs. 4 Nr. 3 dieser Richtlinien).

### **§ 14 Verkauf und Verteilen von Presseerzeugnissen mit überwiegend redaktionellem Teil als erlaubnisfähige Sondernutzung**

(1) Eine in der Regel erlaubnisfähige Sondernutzung stellen dar:

1. die Aufstellung von Zeitungsentnahmegernäten zum Verkauf sowie zur unentgeltlichen Entnahme von Presseerzeugnissen in gewerblicher Absicht;

- 3
2. der Verkauf von Presseerzeugnissen im Umhergehen sowie deren Verkauf von einem Stand aus sowie
  3. das unentgeltliche Verteilen von Presseerzeugnissen im Umhergehen bzw. von einem Stand aus in gewerblicher Absicht.

(2) Im Geltungsbereich der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung werden keine Zeitungsentnahmegeräte zugelassen.

### § 15 Nutzung durch den Anlieger bzw. Gewerbetreibenden

(1) Zu dem dem Gemeingebrauch unterliegenden Anliegergebrauch im Sinne des § 3 Absatz 3 dieser Richtlinien, für den es keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf, gehören in der Regel insbesondere:

1. Geschäftswerbende Hinweisschilder (sogenannte Eigenwerbeanlagen) an der Stätte der eigenen Leistung, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen;
2. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Kellerschächte (Licht-, Luft- und Ladeschächte);
3. Treppenanlagen, Trittstufen, Aufzugsschächte, private Verkehrsspiegel, Einwurfvorrichtungen sowie den Vorschriften der Tz. 4.3.8 der DIN 18040-1 entsprechende Rampen zur barrierefreien Erschließung von Gebäuden, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen sowie
4. unmittelbar an der Hausfassade vor Gewerbebetrieben aufgestellte Sitzgelegenheiten, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 4 Nr. 5 entsprechend.

(2) Der Anliegergebrauch ist nur insoweit geschützt, als er mit den rechtlich geschützten Interessen anderer Anlieger und anderen geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, vereinbar ist.

(3) Unter den Gemeingebrauch fallen die von Gewerbetreibenden oder sonstigen Anbietern aufgestellten betriebsbereiten Fahrräder, Segways und ähnlicher Fortbewegungsmittel zum Zwecke der Vermietung, sofern diese mit Hilfe eines Mobiltelefons oder dergleichen, d.h. unmittelbar im öffentlichem Straßenraum, angemietet werden können, sofern nicht § 15 Abs. 4 Nr. 6 - 8 dieser Richtlinien einschlägig sind.

(4) Zu den erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel:

1. Treppenanlagen, Erker, Vordächer, Balkone, Trittstufen und ähnliche Gebäudeausladungen, Aufzugsschächte, Einwurfvorrichtungen sowie den Vorschriften der Tz. 4.3.8 der DIN 18040-1 entsprechende Rampen zur barrierefreien Erschließung von Gebäuden, die über 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
2. Geschäftswerbende Hinweisschilder (sogenannte Eigenwerbeanlagen) an der Stätte der eigenen Leistung über 15 cm Ausladung;
3. an einem Tag pro Kalenderjahr das Aufstellen von beweglichen Einrichtungs- und Dekorationselementen vor Gewerbebetrieben zu Präsentations- und Werbezwecken (temporäre Sondernutzung); bei Geschäftsneueröffnungen sowie „runden“ Jubiläen ab dem fünfjährigem Bestehen sind Aktionen wie z.B. das Verteilen von Flyern und Luftballons, die kostenlose Abgabe von Popcorn, das Aufstellen eines Glücksrades ohne Einsatz, der Aufbau eines Pavillons ohne Seitenwände (max. 9 m<sup>2</sup>); der Einsatz von Promotern sowie das Verteilen von sog. Give-Aways an in der Regel einem Aktionstag zulässig. Die Fläche für die geplante Aktion darf grundsätzlich nicht breiter sein als die eigene an den öffentlichen Verkehrsgrund angrenzende Ladenfront;

4. das Aufstellen von Zeitungskisten direkt an der Hauswand auf dem Gehweg vor dem Gewerbebetrieb zur Lagerung bei Lieferung der Presseerzeugnisse;
5. die Aufstellung von Sitzgelegenheiten mit einer Ausladung von maximal 0,80 m und einer Fläche unter 10 m<sup>2</sup> während der Ladenöffnungszeit auf dem Gehsteig direkt an der Hausfassade vor einem Ladengeschäft. Außer der kostenlosen Abgabe von alkoholfreien Getränken ist Außenbewirtung nicht gestattet. Die Regelungen des § 23 Abs. 8 dieser Richtlinien finden entsprechende Anwendung;
6. die Aufstellung von betriebsbereiten Fahrrädern, Segways und ähnlicher Fortbewegungsmittel direkt vor dem Gewerbebetrieb zum Zwecke der Vermietung, zum Zwecke des Verkaufs sowie vor und nach der Reparatur;
7. die von Gewerbetreibenden oder sonstigen Anbietern aufgestellten betriebsbereiten Fahrräder, Segways und ähnliche Fortbewegungsmittel zum Zwecke der Vermietung, sofern diese auf vorgezeichneten bzw. vom Gewerbetreibenden oder sonstigen Anbietern vorgegebenen Flächen aufgestellt sind und
8. die Aufstellung von betriebsbereiten Fahrrädern, Segways und ähnlicher Fortbewegungsmittel zum Zwecke der Durchführung von Stadtführungen.

### § 16 Fahrradständer

(1) Zu dem dem Gemeingebrauch unterliegenden Anliegergebrauch im Sinne des § 3 Absatz 3 dieser Richtlinien, der keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf und insoweit geschützt ist, soweit er nicht mit den rechtlich geschützten Interessen anderer Anlieger und anderen geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, kollidiert, gehören in der Regel insbesondere:

1. das Aufstellen mobiler Fahrradständer von Gewerbetreibenden und sonstigen weiteren Dienstleistungserbringern bzw. Dienstleistungserbringern direkt vor ihren Geschäftsräumen auf dem Gehweg direkt an der Hauswand, sofern die Grundfläche kleiner als 1,00 m<sup>2</sup> ist und er nicht mehr als 1,00 m Ausladung hat. Die maximale Höhe richtet sich nach der verkehrlichen Situation, darf jedoch 1,5 m nicht überschreiten. Die mobilen Fahrradständer müssen so ausgeführt sein, dass daran einspurige Fahrräder parallel zur Hauswand stehend sowohl kipp- als auch wegrollsicher angeschlossen werden können. Die Anbringung von Eigenwerbung ist bis zu einer Gesamtfläche von 0,5 m<sup>2</sup> zulässig, soweit das Schild nicht über den Ständer hinausragt, nicht höher als 0,50 m ist und nur den eigenen Namen, die eigene Firmenbezeichnung oder die Anschrift der Geschäftsinhaberin/ des Geschäftsinhabers aufführt. Sonstige Werbeaufschriften sind unzulässig;
2. waagrecht an Gebäudefassaden angebrachte Anlehngeländer für Fahrräder. Jegliche Anbringung von Werbung ist unzulässig.

(2) Mobile Fahrradständer von Gewerbetreibenden und sonstigen weiteren Dienstleistungserbringern, die nicht unter den in Absatz 1 definierten Gemeingebrauch fallen, bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis. Soweit die Aufstellung fahrbahnseitig erfolgt, ist ein Mindestabstand von 0,40 m einzuhalten. Die Höhe richtet sich nach der jeweiligen verkehrlichen Situation, darf aber 1,5 m nicht überschreiten. Die mobilen Fahrradständer müssen so ausgeführt sein, dass daran einspurige Fahrräder sowohl kipp- als auch wegrollsicher angeschlossen werden können. Die Anbringung von Eigenwerbung ist bis zu einer Gesamtfläche von 0,5 m<sup>2</sup> zulässig, soweit das Schild nicht über den Ständer hinausragt, nicht höher als 0,5 m ist und nur den eigenen Namen, die eigene Firmenbezeichnung oder die Anschrift des Geschäftsinhabers/ der Geschäftsinhaberin aufführt. Sonstige Werbeaufschriften sind unzulässig.

(3) Zu den nicht erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel das Aufstellen von

Fahrradständern und das Anbringen von Anlehngeplätzen für Fahrräder, die nicht unter Absatz 1 bzw. Absatz 2 fallen sowie sonstige private oder gewerbliche feste Fahrradabstellanlagen. Nicht erlaubnisfähig sind zudem mobile Fahrradständer, wenn aufgrund eines städtischen Fahrradabstellkonzepts eine städtische Fahrradabstellanlage vorhanden oder geplant ist, die Entfernung zwischen dem beantragten Standort des mobilen Fahrradständers und dem Standort der vorhandenen oder geplanten festen Fahrradabstellanlage maximal 10 m beträgt und die Stellplatzbilanz ausgeglichen ist (adäquater Ersatz).

### § 17 Mobilitätskonzepte

(1) Unbeschadet von §§ 15 – 16 dieser Richtlinien können für im Rahmen von städtisch geförderten bzw. vom Stadtrat beschlossenen Mobilitätskonzepten aufgestellte Fahrräder bzw. andere Verkehrsmittel sowie aufgestellte Infrastruktureinrichtungen Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden.

(2) Für sonstige Mobilitätskonzepte werden keine Sondernutzungserlaubnisse erteilt.

### § 18 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind:

1. Nutzungen, die sich in einer Höhe von mehr als 7 Metern über dem Straßenkörper befinden;
2. Gebäudeausladungen wie zum Beispiel Automaten, Balkone, Vordächer, Erker, Markisen/ Baldachine und dergleichen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
3. unmittelbar vor der Fassade eines Gewerbebetriebes unter allen Bedingungen standsicher aufgestellte, leicht zu transportierende Pflanzgefäße mit einem maximalen Durchmesser bzw. einer maximalen Kantenlänge von 0,60 m sowie
4. Weihnachtsdekoration während der Weihnachtszeit (Samstag vor dem ersten Advent bis Heilige Drei Könige):
  - a) mit der Fassade verbundene oder unmittelbar vor der Fassade aufgestellte Weihnachtsdekoration vor Gewerbebetrieben bis zu einer Ausladung von 1 m;
  - b) unmittelbar vor der Fassade aufgestellte einzelne Christbäume bis zu einer Höhe von 2,00 m sowie
  - c) gewerbebetriebsunabhängige Weihnachtsdekoration an oder über der Straße.

(2) Nutzungen nach Absatz 1 sind unzulässig, wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Dies ist in der Regel unter den in § 8 Abs. 1 dieser Richtlinien genannten Voraussetzungen der Fall.

(3) Nutzungen, die in Art und Umfang über die in Absatz 1 genannten Nutzungen hinausgehen, bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis.

### § 19 Baumaßnahmen

(1) Für Einrichtungen, die zum Betrieb einer Baustelle erforderlich sind (Baustelleneinrichtungen), können Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden.

(2) Für den Bereich innerhalb des Altstadtrings und in Fußgängerzonen gilt: Führen Aus- oder Umbaumaßnahmen zu außergewöhnlichen und unzumutbaren Härten im Einzelfall oder ist die Nahversorgung, d.h. die Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen in fußläufiger Entfernung nicht gewährleistet und ist es dem Betroffenen nachweislich nicht möglich, anderweitig seiner wirtschaftlichen Betätigung zum Beispiel durch Anmieten von Räumlichkeiten in der unmittelbaren Umgebung nachzugehen, so kann ihm eine Sondernutzungserlaubnis für einen Verkaufscontainer erteilt werden. An den Nachweis des Härtefalls sowie der nicht bestehenden Möglichkeit, seiner wirtschaftlichen Betätigung anderweitig nachzugehen, sind strenge Anforderungen zu stellen. Die Erlaubnis ist auf den zur Abmilderung des Härtefalls zwingend notwendigen Umfang zu beschränken.

(3) Für das restliche Stadtgebiet gilt: Bei Aus- oder Umbaumaßnahmen können Verkaufscontainer genehmigt werden, wenn es den Betroffenen unter Nachweis nicht möglich ist, anderweitige Räumlichkeiten in der unmittelbaren Umgebung anzumieten. Eine Aufstellung ist in der Regel nur vor dem eigenen Grundstück möglich, es sei denn, der jeweilige Eigentümer eines in der unmittelbaren Umgebung liegenden Grundstücks hat der Errichtung eines Verkaufscontainers schriftlich zugestimmt.

(4) Für das Aufstellen von Nächtigungscontainern für Baustellen und isolierter Sanitäreinrichtungen ohne weitere Baustelleneinrichtung wird in der Regel keine Sondernutzungserlaubnis erteilt.

## § 20 Straßenhandel und Straßenverkauf

(1) Zu den erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel:

1. der Verkauf von Grabschmuck von einem Stand aus auf öffentlichem Verkehrsgrund im Umgriff von Friedhöfen zu Allerheiligen, wobei der Verkaufszeitraum jeweils an dem zwischen dem 12. und 18. Oktober liegenden Samstag beginnt und bis einschließlich 02. November desselben Kalenderjahres dauert;
2. der Verkauf natürlich gewachsener Christbäume, wobei der Verkauf ab dem Samstag vor dem ersten Advent beginnt und am 24.12. (Heilig Abend) desselben Kalenderjahres endet sowie
3. die Ausstellung und der Verkauf selbstgefertigter Kunstgegenstände auf dem Künstlermarkt im Begleitgrün der östlichen Leopoldstraße vom Siegestor bis zur Martiusstraße während der mitteleuropäischen Sommerzeit.

(2) Eine Sondernutzungserlaubnis für den Straßenhandel kann in der Regel nur für folgende Waren und unter der Auflage erteilt werden, dass die Verkaufseinrichtung (Verkaufsstand/-wagen) in der Regel täglich vom öffentlichen Grund abzuziehen ist:

1. ambulanter Handel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten
  - Handel auf wöchentlich wechselnden Standplätzen (sog. Turnussystem),
  - Handel an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten;
2. selbsterzeugte, heimische landwirtschaftliche Produkte (insbesondere Kartoffeln, Rüben, Kraut, nicht jedoch Milchprodukte, Honig, Geflügel u.a.) nur im Umherziehen von einem zugelassenen und betriebsbereiten KFZ oder vom Anhänger eines Traktors aus (Umherzieher/-innen);
3. ambulanter Handel mit Blumen, Topfpflanzen, Gestecken und Zweigen an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten sowie
4. heiße Maroni und aus Maroni hergestellte Produkte sowie Nüsse/Mandeln in der Zeit ab dem Montag vor der Wiesneröffnung bis zum ersten Samstag im April; im Altstadt-Fußgängerbereich ist der Verkauf von Nüssen/Mandeln nur im Rahmen des Werbeverkaufs zugelassen.

Die Verpflichtung, die Verkaufseinrichtungen täglich abzuziehen, entfällt bei Verkaufsständen für den Handel mit heißen Maroni und aus Maroni hergestellten Produkten. Bei Händlern nach Nr. 1 und 3 außerhalb des Turnus und außerhalb des Gebietes der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung kann die Verpflichtung auf Antrag entfallen. Der Verkaufswagen muss sich stets in einem Zustand befinden, der einen Abzug jederzeit ermöglicht. Bei Unterbrechung des Verkaufs von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen ist der Verkaufswagen abzuziehen.

(3) Eine Erlaubnis für den Werbeverkauf im Turnus kann in der Regel für fünf festgelegte Verkaufsplätze erteilt werden. Es dürfen ausschließlich Artikel angeboten werden, deren Anwendung eines erläuternden Vortrags oder einer Demonstration bedürfen. Abgesehen von der Regelung des Abs. 2 Nr. 4 dürfen Lebens- und Genussmittel nicht angeboten werden. Über die Zulassung der Artikel entscheidet das Kreisverwaltungsreferat im Einzelfall.

(4) Für den Verkauf von selbstgefertigten künstlerischen und kunsthandwerklichen Gegenständen können über die Regelung des § 20 Abs. 1 Nr. 3 dieser Richtlinien hinaus bis zu zwei Erlaubnisse an vier festgelegten Standorten erteilt werden. Die Herstellung muss dabei ganz oder teilweise vor Ort vorgeführt werden.

(5) Für das Aufstellen und Betreiben von Zeitungskiosken kann eine Erlaubnis erteilt werden.

(6) Soweit in den Richtlinien nicht ausdrücklich erlaubt, wird eine Sondernutzungserlaubnis in der Regel nicht erteilt für:

1. den Warenhandel mit Waren, die nicht ausdrücklich in diesen Richtlinien als erlaubnisfähig erklärt werden;
2. das Betreiben von Imbiss- und Verkaufsständen/ -wägen, -fahrrädern u.ä.;
3. freistehende Automaten;
4. sogenannte Bauchladenverkäufer/ -innen, Grillwalker/ -innen oder ähnliche (mobile) Straßenverkäufe (z.B. Rosenverkauf aus dem Arm) sowie
5. Sondernutzungen, die sich im Sperrbereich um das Oktoberfest, der jährlich neu definiert wird oder ähnlichen Sicherheitsbereichen um Veranstaltungen befinden.

## **§ 21 Warenverkauf zugunsten gemeinnütziger Zwecke**

(1) Eine Erlaubnis zur Durchführung des Warenverkaufs zugunsten gemeinnütziger Zwecke auf öffentlichem Grund kann nur gemeinnützigen Organisationen erteilt werden. Der Verkauf darf ausschließlich durch Mitglieder oder Angestellte dieser Organisationen durchgeführt werden.

(2) Die Durchführung des Warenverkaufs zugunsten gemeinnütziger Zwecke ist im gesamten Stadtgebiet möglich. Die genutzte Fläche darf maximal 9 m<sup>2</sup> betragen.

(3) Der Verkauf ist nur während der Ladenöffnungszeiten und nur an maximal 24 Tagen pro Erlaubnisnehmer/ -in zulässig

(4) Verkauf von Speisen und Getränken:

Es dürfen nur abgepackte Lebensmittel verkauft werden. Während der Vorweihnachtszeit (mit Beginn der Münchner Christkindmärkte bis zum 24.12.) ist auch ein Verkauf von Getränken zum sofortigen Verzehr möglich.

(5) Für den Bereich innerhalb der Altstadtfußgängerzone sowie des Tals gilt Folgendes:

Ein Warenverkauf ist nur vor dem Anwesen Neuhauser Straße 10 und vor dem Anwesen Tal 11 zulässig. In der Vorweihnachtszeit ist in der Altstadtfußgängerzone ein Warenverkauf nur im Rahmen des Christkindmarktes nach Maßgabe des Referates für Arbeit und Wirtschaft möglich.

## § 22 Warenauslagen

(1) Die Erlaubnis für das Aufstellen von Warenauslagen kann der Geschäftsinhaberin/ dem Geschäftsinhaber direkt vor ihrem/ seinem Einzelhandelsgeschäft für Waren, die zum Sortiment gehören, unter folgenden Auflagen erteilt werden:

1. die Warenauslage muss i.d.R. unmittelbar fassadenseitig direkt vor ihrem/ seinem Einzelhandelsgeschäft aufgestellt werden;
2. die Höhe darf 2,00 m nicht überschreiten;
3. Kleiderpuppen dürfen nur zum Ausstellen von Kleidung benutzt werden und nicht ausschließlich als Blickfang dienen sowie
4. der öffentliche Straßengrund darf nicht zum Warenverkauf und Verteilen von unentgeltlichen Warenproben genutzt werden.

(2) Bei der Auslage von Waren ist u.a. Folgendes untersagt:

- Der Betrieb von Kühlschränken und Kühltruhen;
- das Ausstellen von einzeln oder in der Summe sperrigen oder großflächigen Gegenständen wie Matratzen, gestapelten oder aneinandergereihten Getränkekästen, Möbeln, Koffern, Fahrzeugen und ähnlichen Gegenständen sowie
- das Aufstellen der Waren unmittelbar auf dem Gehsteig.

(3) Innerhalb des Altstadtringes einschließlich der Ringstraßen, in allen außerhalb des Altstadtringes befindlichen Fußgängerzonen sowie vor allen denkmalgeschützten Gebäuden und in ensemblesgeschützten Bereichen ist grundsätzlich nur die Auslage folgender Waren genehmigungsfähig:

1. Obst, Gemüse und Südfrüchte,
2. Blumen,
3. Presseerzeugnisse (Tageszeitungen und Zeitschriften),
4. Postkarten,
5. Bücher, Bild- und Tonträger sowie
6. kunsthandwerkliche Gegenstände.

Auf Antrag kann dem Ladenbesitzer in Ausnahmefällen das Aufstellen von Warenauslagen für andere als die in Satz 1 genannten Waren genehmigt werden.

## § 23 Freischankflächen

(1) Baurechtlich als Gaststätten genehmigten Betrieben sowie gemäß Art. 58 Bayerische Bauordnung (BayBO) von der Genehmigungspflicht freigestellten Gaststättenbetrieben kann nach Maßgabe der Absätze 4 bis 14 eine Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Tischen und Stühlen (Freischankfläche) erteilt werden.

(2) Gewerbebetrieben, für die keine baurechtliche Nutzungsgenehmigung als Gaststätte vorliegt, in deren Räumen aber Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden (z. B. Bäckerei, Metzgerei), kann eine Sondernutzungserlaubnis für eine Freischankfläche nach Maßgabe der Absätze 4 bis 12 sowie Absatz 14 erteilt werden, sofern die Größe der jeweiligen Freischankfläche 10 m<sup>2</sup> nicht übersteigt und diese nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten für Einzelhandelbetriebe betrieben wird.

(3) Für Freischankflächen, die nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird die Sondernutzungserlaubnis nach Maßgabe der Absätze 4 bis 13 mit der Baugenehmigung erteilt (Art. 21 Satz 1 BayStrWG). Bauanträge, die ausschließlich Freischankflächen betreffen, sind zunächst bei der zuständigen Bezirksinspektion einzureichen und werden von dort an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung weitergeleitet.

(4) Der Betrieb einer Freischankfläche ist in der Regel von 06.00 bis 23.00 Uhr zulässig; in den Monaten Mai bis einschließlich September dürfen Freischankflächen an Freitagen, Samstagen und an Tagen vor Feiertagen grundsätzlich bis 24:00 Uhr betrieben werden. Sind unzumutbare Belästigungen der Anwohnerinnen und Anwohner zu erwarten, kann angeordnet werden, den Betrieb zu einem früheren Zeitpunkt einzustellen. Sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, kann im Einzelfall auch eine längere Betriebszeit erlaubt werden.

(5) Freischankflächen müssen als Teil des öffentlichen Raumes erkennbar bleiben und als Gestaltungs- und Gliederungselement am Geschehen dieses öffentlichen Raumes teilnehmen können, d.h. insbesondere, dass jede Abgrenzung unterbleiben muss, die den Eindruck einer privaten Fläche vermittelt. Durchgehende Abgrenzungen mittels Zäunen, Wänden, Rankgerüsten, schweren Pflanzgefäßen, Planen, an Markisen angebrachten Seitenteilen oder sonstigen Windschutzanlagen (auch aus Glas oder anderen durchsichtigen Stoffen) sind daher nicht genehmigungsfähig. Einzelne stehende, leicht zu transportierende Pflanzgefäße sind zulässig.

(6) Freischankflächen müssen in engem räumlichen Bezug zum jeweiligen Betrieb stehen und ausschließlich von dort bewirtschaftet werden. Ein enger räumlicher Bezug ist grundsätzlich dann gegeben, wenn der nächste Punkt der Freischankfläche nicht weiter als 20 m vom Gaststätteneingang entfernt erreichbar ist. Die seitlichen Begrenzungen der Freischankfläche richten sich bei unmittelbar an die Fassade angrenzenden Freischankflächen grundsätzlich nach der Breite der Straßenfront des an die Straße angrenzenden gastronomischen Betriebs. Freischankflächen außerhalb der Altstadtfußgängerzone, die nicht unmittelbar an die Fassade angrenzen, müssen zumindest teilweise in der rechtwinkligen Verlängerung des an die Straße angrenzenden gastronomischen Betriebs liegen. Freischankflächen im Sinne des Absatzes 2 müssen in der Regel unmittelbar an die Fassade des Betriebes angrenzen.

(7) Freischankflächen, die unmittelbar an Fahrbahnen, Radwege oder Straßenbahntrassen angrenzen, müssen einen Mindestabstand von 0,50 m von der Fahrbahn, vom Radweg oder dem von der Straßenbahn maximal benötigten Fahr- und Manövrierraum vorweisen. Ausnahmen können lediglich in den Fällen zugelassen werden, in denen die Freischankfläche mit einem herausnehmbaren Metallgeländer gesichert ist; dieses muss zur Fahrbahn, zum Radweg oder dem von der Straßenbahn maximal benötigten Fahr- und Manövrierraum einen Abstand von 0,30 m einhalten. Freischankflächen mit weniger als 0,60 m Tiefe sind nicht erlaubnisfähig.

In Fällen, in denen die Erlaubnis für eine Freischankfläche ausschließlich wegen unzureichender freier Durchgangsbreite versagt werden müsste, kann von den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a dieser Richtlinien unter folgenden Bedingungen abgewichen werden (Härtefallregelung):

1. es darf keine unvermeidbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten sein;
2. eine freie Durchgangsbreite von mindestens 1,30 m bei reinen Gehwegen ist gewährleistet, sowie
3. nach jeweils höchstens 2,50 m Länge ist die Freischankfläche durch eine Begegnungszone von mindestens 2,50 m Länge mit einer freien Durchgangsbreite von mindestens 1,60 m, bei angrenzendem Radweg 1,90 m und bei Schräg- oder Senkrechtparkern 2,30 m unterbrochen.

(8) Biertischgarnituren, Bierbänke, Fässer, Stehtische sowie Polstermöbel sind nicht zulässig. Für nicht konzessionierte Gaststätten sind auch Stehtische ausnahmsweise erlaubnisfähig.

43

(9) Sonnenschirme sind standsicher aufzustellen. Werbung auf diesen Schirmen ist lediglich dann zulässig, wenn sie auf die Zugehörigkeit zur Betriebsstätte oder den Getränke- oder Speiselieteranten verweist.

(10) Speisekartenständer sind lediglich während des tatsächlichen Betriebs der Freischankfläche zulässig. Abgesehen von Serviertischen ist sonstiges zusätzliches Mobiliar – beispielsweise Wechsel-oder Blinkbeleuchtung, Schankeinrichtungen, Eisverkaufsanlagen oder Podeste - nicht zugelassen. Einzeln angebrachte und die Freischankfläche nicht umlaufende Lampen und Lampengirlanden sind erlaubt, soweit diese nicht blenden und nicht zu unzulässigen Raumaufhellungen fremder Wohnbereiche führen; zur Beurteilung der Lichtquellen können die Lichtrichtlinie aus dem Jahr 1993 sowie die Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz aus dem Jahr 2000 herangezogen werden; leitungsgebundene Beleuchtung ist nur fassadenseitig zulässig. Ausnahmen können im Bereich der Innenstadt für Faschingssonntag bis Faschingsdienstag zugelassen werden.

(11) Die Beschallung der Freischankfläche ist unzulässig. Der Betrieb von Fernsehgeräten, Bildschirmen oder sonstigen Übertragungsmedien ist nicht zulässig. Ausnahmen können bei herausragenden Fußballereignissen (z.B. WM, EM, Europapokalspiele ab Halbfinale [nur bei Teilnahme eines Münchner Vereins] sowie DFB-Pokalfinale) zugelassen werden, sofern

- entsprechend 6.3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) die Immissionsrichtwerte eingehalten werden,
- jegliche Ablenkung des Straßenverkehrs ausgeschlossen ist und
- der Fußgängerverkehr nicht behindert wird.

(12) Die Verwendung von Heizstrahlern kann während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit erlaubt werden.

(13) Wird auf Freischankflächen i.S.d Absatz 1 Mobiliar nach Betriebsschluss belassen, so ist es während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit an Ort und Stelle so abzusichern, dass ein Entfernen durch Dritte nicht möglich ist. Außerhalb der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit ist das Mobiliar bei Beendigung der tatsächlichen Betriebszeit der Freischankfläche vom öffentlichen Grund zu entfernen oder zusammen zu räumen und so abzusichern, dass ein Entfernen durch Dritte nicht möglich ist. Wird Mobiliar gestapelt, muss jederzeit die Standsicherheit gewährleistet sein; eine Stapelhöhe von maximal 1,40 m darf nicht überschritten werden. Eine Abdeckung des Mobiliars mit Planen, Folien oder dergleichen ist nicht zulässig.

(14) Das Mobiliar von Freischankflächen i.S.d. Absatz 2 ist außerhalb der tatsächlichen Betriebszeiten der Freischankfläche wegzuräumen und ausschließlich auf Privatgrund, nicht jedoch in Rettungswegen zu lagern.

## § 24 Lotterien und Tombolen

Zu den erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel

1. innerhalb der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung die Durchführung einer Lotterie mit Losen der Bayerischen Staatlichen Lotterieverwaltung sowie
2. sonstige (außerhalb der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung) zugelassene bzw. genehmigungsfähige Tombolen nach dem Glücksspielstaatsvertrag.

## § 25 Werbung

(1) Zu den erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel:

1. Werbefahrten mit zugelassenen Fahrzeugen, Fahrrädern oder Anhängern, sofern die Werbung aufgrund objektiver Anhaltspunkte den alleinigen oder überwiegenden Zweck der Fahrt bildet sowie
2. gemischte Werbeanlagen (bestehend aus Eigen- und Fremdwerbung) und Fremdwerbeanlagen an der Stätte der Leistung.

(2) Soweit in den Richtlinien nicht ausdrücklich erlaubt, wird eine Sondernutzungserlaubnis in der Regel nicht erteilt für:

1. das Abstellen von Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen, auch Fahrrädern und Anhängern, zu Werbezwecken;
2. Lautsprecherwerbung;
3. kommerzielle Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen, Warenproben verteilen oder zum Zwecke der Werbung verkleidet sind sowie für
4. das Aufstellen von sowohl ortsfesten als auch freifliegenden/ -stehenden Werbeeinrichtungen, ausgenommen die im Rahmen des Werbenutzungsvertrages und ähnlichen Vereinbarungen sowie im Rahmen der Veranstaltungsrichtlinien erlaubten Nutzungen.

(3) Städtische Fachreferate (insbes. das Referat für Arbeit und Wirtschaft, das Referat für Bildung und Sport oder das Kulturreferat) können Werbemaßnahmen auf öffentlichem Grund, die auf Veranstaltungen hinweisen, welche im herausgehobenen Interesse der Landeshauptstadt München oder des Freistaates Bayern liegen, ausnahmsweise zulassen, wobei pro Jahr nicht mehr als fünf solcher Ausnahmen möglich sind. Die straßen- und wegerechtliche Erlaubnisentscheidung über die betroffenen Einzelstandorte trifft das Kreisverwaltungsreferat.

(4) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 ist Werbung an Bauzäunen erlaubnisfrei zulässig, sofern sie sich ausschließlich auf während der Zeit der Anbringung auf der Baustelle tätige Unternehmen bezieht und eine Fläche von 1,00 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.

## § 26 Straßenmusikanten/ -künstler

(1) Für das Gebiet gemäß § 1 der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung sowie in den Bereichen Schrammerstraße, Diererstraße, Landschaftsstraße, Sendlinger Straße und Tal können Sondernutzungserlaubnisse für nicht gewerbliche Einzelmusiker/ -innen, Musikgruppen bis zu fünf Personen sowie darstellende Künstler/ -innen ohne Instrumente erteilt werden.

(2) Die Zahl der täglich insgesamt erteilten Erlaubnisse, die Zahl der in einer Kalenderwoche einzelnen Musiker/ -innen, Musikgruppen oder Darsteller/ -innen erteilten Erlaubnisse, die Zeiten der jeweiligen Darbietungen sowie die in Anspruch genommenen Flächen können beschränkt werden. Zwischen den jeweiligen Darbietungsorten können Mindestabstände angeordnet werden. Für Musikdarbietungen kann der regelmäßige Wechsel des Darbietungsorts angeordnet werden.

## § 27 Informationsstände

(1) Für Stände, an denen zu Themen religiöser, weltanschaulicher, historischer oder politischer Art informiert werden soll und die keine Versammlungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) darstellen, können Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden (Informationsstände).

45

(2) Informationsstände können – vorbehaltlich § 8 dieser Richtlinien - auf allen für den Fußgängerverkehr öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen erlaubt werden.

(3) Das Aufstellen von Pavillons (ohne Seitenwände) kann grundsätzlich erlaubt werden.

(4) Eine Gesamtfläche von insgesamt 9 m<sup>2</sup> darf nicht überschritten werden.

(5) Die im Zusammenhang mit dem Informationsstand stehenden Tätigkeiten (z.B. Verteilen von Informationsmaterial, Anbahnen oder Durchführen von Informationsgesprächen) sind auf die erlaubte Fläche beschränkt; das Ansprechen außerhalb dieser Fläche darf nicht in aggressiver Form erfolgen oder der Einleitung von Verkaufsgesprächen dienen.

(6) Der Einsatz von Verstärkeranlagen ist grundsätzlich nicht zulässig.

(7) Ein Verkauf (höchstens zum Selbstkostenpreis) von Plaketten, Broschüren, Büchern und ähnlichen Medien ist an Informationsständen zulässig, sofern das Interesse an der Informationsverbreitung im Vordergrund steht. Ein Themenbezug im Sinne des Abs. 1 ist hierbei zwingend erforderlich. Jeder darüber hinausgehende und damit einem gewerbsmäßigen Verkauf nahe kommende Warenvertrieb ist nicht gestattet.

(8) Die Gewinnung finanzieller Unterstützerinnen und Unterstützer ist in Abgrenzung zu § 28 dieser Richtlinien an einem Informationsstand nur insofern zulässig, als dass Informationsmaterial ausgehändigt werden darf. Die Entgegennahme insbesondere von Einzugsermächtigungen, Fördermitgliedschaftsanträgen oder sonstigen vergleichbaren einmaligen oder dauerhaften Verpflichtungen vor Ort ist dagegen nicht zulässig.

(9) Innerhalb des Geltungsbereiches der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung gelten folgende Sonderregelungen:

1. die Erlaubnis wird längstens für vier Stunden je Kalendertag erteilt;
2. abweichend von Absatz 3 ist das Aufstellen eines Pavillons verboten;
3. abweichend von Absatz 4 darf eine Gesamtfläche von insgesamt 6 m<sup>2</sup> nicht überschritten werden;
4. Zufahrtserlaubnisse werden nicht erteilt;
5. eine Erlaubnis für Informationsstände kann nur für eine der nachfolgend beschriebenen Örtlichkeiten erteilt werden:
  - Neuhauser Straße, vor Anwesen Nr. 7 (östlich des Baumrondells)
  - Neuhauser Straße, vor Anwesen Nr. 8 (westlich Laterne 36)
  - Neuhauser Straße, vor Anwesen Nr. 20 (östlich des Karlstors)
  - Neuhauser Straße, vor Anwesen Nr. 12
  - Pettenbeckstraße, vor Anwesen Rosental Nr. 1
  - Rosenstraße, vor Anwesen Nr. 1 - 5
  - Schützenstraße, vor Anwesen Nr. 12 (östlich des Brunnens)
  - Theatinerstraße, vor Anwesen Nr. 8
  - Theatinerstraße, ggü. Anwesen Nr. 3

- Weinstraße, ggü. Anwesen Nr. 8

Im Falle der längeren Sperrung einer Örtlichkeit - z. B. aufgrund von Baumaßnahmen oder des Christkindlmarktes - können Ersatzörtlichkeiten benannt werden;

6. die genannten Örtlichkeiten sind gleichwertig. Ein Anspruch auf eine bestimmte Örtlichkeit besteht nicht;
7. Veranstalterinnen und Veranstalter können grundsätzlich nur einen Informationsstand je Kalendertag betreiben. Den jeweiligen Veranstalterinnen und Veranstaltern zuzurechnende Gruppierungen werden, selbst wenn sie einen eigenen Rechtsstatus besitzen sollten, den Veranstalterinnen und Veranstaltern im Sinne des Satzes 1 zugerechnet;
8. vier Wochen vor Wahlen werden Informationsstände zunächst nur an die zu den Wahlen zugelassenen Parteien vergeben. Hierbei findet der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit im Sinne des § 5 Abs. 1 Parteiengesetz Anwendung.

### **§ 28 Gewinnung finanzieller Unterstützerinnen und Unterstützer durch gemeinnützige Organisationen**

(1) Für Stände, an denen finanzielle Unterstützerinnen und Unterstützer gemeinnütziger Organisationen gewonnen werden sollen, kann eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden. Die Mitgliederwerbung darf ausschließlich durch Mitglieder oder Angestellte dieser Organisationen durchgeführt werden. Die Erlaubnispflicht gilt für alle Formen der unmittelbaren Gewinnung finanzieller Unterstützerinnen und Unterstützer vor Ort (als Mitglieder oder Spender).

(2) Für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller darf die Durchführung selbst keine gewerbsmäßige Betätigung darstellen.

(3) Je Organisation können bis zu 24 Stände im Kalenderjahr erlaubt werden, wobei dieselbe Örtlichkeit nur an höchstens 5 Tagen im Kalendermonat belegt werden darf.

(4) § 27 Abs. 2 bis 6 dieser Richtlinien gilt entsprechend; § 27 Abs. 9 dieser Richtlinien gilt mit der Maßgabe, dass eine Erlaubnis nur in der Theatinerstraße, Ecke Viscardigasse erteilt werden kann.

### **§ 29 Infomobile**

(1) Für Sondernutzungen, die auf Kommunikation abzielen und ganz oder überwiegend in oder auf Fahrzeugen oder Anhängern stattfinden, kann eine Erlaubnis erteilt werden. Dem Fahrzeug muss hierbei eine zwingende funktionale Bedeutung als Informationsmittel zukommen. Gewerbliche Betätigung jeglicher Art ist keine Kommunikation im Sinne des Satzes 1.

(2) Standplätze für Infomobile werden nach folgenden Maßgaben vergeben:

1. Zone A (Altstadt-Fußgängerzone)  
Im Bereich der Altstadt-Fußgängerzone bestehen ausschließlich Aufstellmöglichkeiten im Bereich der Neuhauser Straße, vor Anwesen Nr. 8 (Richard-Strauß-Brunnen) sowie auf dem Karlsplatz (Stachus) vor dem Brunnen. Jedes Infomobil darf höchstens einmal je Kalenderjahr und längstens für einen Kalendertag in der Zone A zugelassen werden.
2. Zone B (dem Fußgängerverkehr gewidmete Verkehrsflächen innerhalb des Altstadtrings)  
Jedes Infomobil darf höchstens einmal je Kalenderhalbjahr und längstens für einen Kalendertag in der Zone B zugelassen werden.
3. Zone C (dem Fußgängerverkehr gewidmete Verkehrsflächen auf dem Altstadtring)

47  
Jedes Infomobil darf höchstens einmal je Quartal für längstens drei Tage in der Zone C zugelassen werden.

4. Zone D (außerhalb des Altstadttrings)  
Jedes Infomobil darf in jedem Stadtbezirk höchstens einmal je Quartal zugelassen werden. Die jeweilige Aufstelldauer darf drei Tage nicht überschreiten.

(3) Die außerhalb des Fahrzeugs bzw. Anhängers im Sinne des Absatz 1 Satz 1 genutzte Fläche darf 9 m<sup>2</sup> nicht übersteigen. Das Abstellen von Begleitfahrzeugen ist hierbei nicht zulässig.

(4) Ein Einsatz von Verstärkeranlagen darf nur innerhalb geschlossener Fahrzeuge stattfinden. Eine Übertragung nach außen ist nicht zulässig.

### § 30 Pressetermin

(1) Für Pressetermine zu Themen von allgemeinem öffentlichem Interesse (z.B. staatspolitischer Bildung, Umwelt, Gesundheit, Ernährung) kann eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden. Ein Pressetermin zur Produktwerbung ist nicht zulässig.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich für alle Orte vergeben werden, an denen keine Halteverbote oder Straßensperren erforderlich sind. Der Marienplatz wird nur für städtische oder staatliche Aktionen vergeben.

(3) Die Dauer des Pressetermins ist in der Regel auf zwei Stunden begrenzt. Hinzu kommen Auf- und Abbaueiten von jeweils bis zu einer Stunde.

### § 31 Sonstige Sondernutzungen

(1) Zu den sonstigen erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel:

1. Tätigkeiten zur Anbahnung einer gewerblichen Verbraucherbefragung/ Marktforschung;
2. Plakatständer zur Werbung für Wahlen und politische Veranstaltungen nach Maßgabe der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung);
3. das Aufstellen von Altkleider-, Schuh- und ähnlichen Containern sowie sonstigen Sammelbehältnissen durch den Abfallwirtschaftsbetrieb München bzw. durch ihn beauftragte Dritte. Eine anderweitige Aufstellung ist nicht erlaubnisfähig sowie
4. Glühwein- bzw. Bierbikes oder andere „rollende Theken“.

(2) Soweit in den Richtlinien nicht ausdrücklich erlaubt, wird eine Sondernutzungserlaubnis in der Regel nicht erteilt für:

1. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen, Fahrrädern und Anhängern sowie für
2. das Überspannen des öffentlichen Straßenraums mit Plakaten oder Bannern.

### § 32 Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen kann von den vorstehenden Regelungen eine Ausnahme bewilligt werden.

## Vierter Teil: Schlussbestimmungen

### § 33 Übergangsregelungen

(1) Sondernutzungen, für die die Landeshauptstadt München vor Inkrafttreten dieser Richtlinien eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen bis zum Zeitablauf bzw. Widerruf keiner neuen Erlaubnis nach diesen Richtlinien:

(2) Sofern nach den vor Inkrafttreten dieser Richtlinien geltenden Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München eine Sondernutzung erlaubnisfähig war und dies nun nicht mehr der Fall ist, kann von dem Widerruf der Erlaubnis längstens für zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinien abgesehen werden, sofern bei Widerruf der Erlaubnis eine unbillige Härte entstehen würde.

Sofern vor Inkrafttreten dieser Richtlinien eine Freischankfläche erlaubnisfähig war und dies nunmehr wegen der Bestimmungen des § 23 Abs. 6 nicht mehr der Fall ist, werden diese Bestimmungen erst bei einem Wechsel des Betreibers bzw. einer Änderung der Rechtsform angewandt.

Sofern vor Inkrafttreten dieser Richtlinien eine Freischankfläche erlaubnisfähig war und diese Erlaubnis aufgrund geänderter Bestimmungen zu den Durchgangsbreiten vollständig widerrufen werden müsste, wird die genehmigte Freischankfläche bis zu einem Wechsel des Betreibers bzw. einer Änderung der Rechtsform mit einer maximalen Ausladung von 0,6 m geduldet, soweit nicht durch eine Reduzierung der Fläche die Einhaltung der Regelung erreicht werden kann.

(3) In den Fällen, in denen Nutzungen vor Inkrafttreten dieser Richtlinien der Erlaubnis bedurften und dies nun nicht mehr der Fall ist, entfaltet die Erlaubnis mit Inkrafttreten dieser Richtlinien keine rechtliche Wirkung mehr.

(4) Bestehende vertragliche Regelungen bleiben von diesen Richtlinien unberührt.

### § 34 Ordnungswidrigkeiten

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach Art. 66 BayStrWG bzw. § 23 FStrG.

### § 35 In-Kraft-Treten

(1) Diese Richtlinien treten am 01.05.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München vom 18.03.2009 außer Kraft.



Fraktion im  
**MÜNCHNER STADTRAT**

Stadtrat Richard Quaas  
Stadträtin Dr. Evelyne Menges  
Stadtrat Thomas Schmid

Herrn  
Oberbürgermeister  
Dieter Reiter  
Rathaus  
80331 München

**ANTRAG** W. 02395

11.08.2016

**Mehr Grün und Blumen in Münchens Straßen möglich machen!**

1. Die Stadtverwaltung genehmigt künftig direkt an den Grundstücksgrenzen, bzw. an den Markierungen von Freischankflächen, Kübelpflanzen auf Gehsteigen des öffentlichen Straßenraums, wenn dieser dadurch nicht unzumutbar eingeschränkt wird, nach Überprüfung durch die Bezirksinspektionen und Zustimmung durch den Bezirksausschuss.
2. Um eine dafür notwendige Richtlinie zu erarbeiten, wird eine Arbeitsgruppe aus den beteiligten Referaten gebildet und das Ergebnis zeitnah dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt.

**Begründung:**

In diesen Tagen war in den Medien zu lesen, dass im Glockenbachviertel ein Restaurant, auf Anordnung des Kreisverwaltungsreferats, seine an der Grenze zur Freischankfläche aufgestellten und gut gepflegten Blumen und Pflanzenkübel entfernen musste. Dabei hatte der Blumen- und Pflanzenschmuck die Örtlichkeit deutlich aufgewertet und zu einem schönen Straßenbild erheblich beigetragen.

Nachdem es viele Straßen in München gibt, in denen aus Gründen des beengten Straßenprofils keine Bäume gepflanzt werden können, wäre es eine gute Möglichkeit, Hausbesitzern und Mietern, auf öffentlichem Straßengrund, nach Maßgabe einer noch zu erarbeitenden Richtlinie, die Aufstellung von Pflanzgefäßen mit Grünpflanzen und Blumen, direkt an der Grundstücksgrenze, also in der Regel direkt vor den Hausmauern, zu gestatten. Das würde viele Straßenzüge, gerade auch in den Innenstadtrandgebieten, optisch auflockern und ihnen ein neues, frisches Gesicht geben.

In vielen Städten anderer Länder ist das schon lange möglich und durch ein paar verbindliche Richtlinien, kann eine gepflegte Gestaltung erreicht werden.

Richard Quaas, Stadtrat

Dr. Evelyne Menges, Stadträtin

Thomas Schmid, Stadtrat

Anlage 4



Fraktion im  
**MÜNCHNER STADTRAT**

Stadtrat Thomas Schmid  
Stadtrat Sebastian Schall

Herrn  
Oberbürgermeister  
Dieter Reiter  
Rathaus  
80331 München

**ANTRAG**

KC. 02799

24.01.2017

## **Betriebszeiten für Freischankflächen verlängern**

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Verlängerung der bestehenden Betriebszeiten für Freischankflächen von Juni bis August (nach § 23 Abs. 4 der Münchner Sondernutzungsrichtlinien) wird als Pilotphase für 1 Jahr auf die Monate April, Mai und September erweitert.

### **Begründung:**

In verschiedene Pilotphasen (erstmalig 2014) wurde ausgelotet, inwieweit sich eine Verlängerung der Betriebszeiten für Freischankflächen bis 24:00 Uhr an Feiertagen, Samstagen und Tagen vor Feiertagen mit den Belangen der Anwohnerschaft vereinbaren lässt.

Die durchwegs positive Bilanz dieser Pilotphase - sowohl von Seiten der Polizei, des KVR, der beteiligten Fachdienststellen, Interessenverbänden und Bezirksausschüsse - führte dazu, dass der Stadtrat mit Beschluss vom 28.4.2015 die Betriebszeiten in den Sommermonaten Juni, Juli, August dauerhaft ausgedehnt hat.

In den Jahren 2015/2016 gab es bei den Bezirksinspektionen und dem KVR ebenfalls keine nennenswerten Unterschiede bei den Beschwerdezahlen.

Aus diesem Grund sind die verlängerten Betriebszeiten auf die Sommermonate April, Mai und September auszuweiten.

Thomas Schmid, Stadtrat

Sebastian Schall, Stadtrat



Unterausschuss Arbeit und Wirtschaft

Vorsitzender:  
Andreas Micksch  
Belfortstraße 2  
81667 München  
Telefon: (089) 48 95 00 44  
Mobil: 0179 / 2 92 14 43  
E-Mail:

**Antrag**

Kr. B 00904

Der Bezirksausschuss möge beschließen:

1. In den Sondernutzungsrichtlinien der Landeshauptstadt München soll in § 22 Warenauslagen in Absatz 3 Satz 1 das Wort „grundsätzlich“ gestrichen werden.
2. § 22 Absatz 3 Satz 2 soll ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Durch die im Antrag genannten Formulierungen wird der Sinn des § 22 Absatz 3, in besonders zu schützenden Bereichen wie vor denkmalgeschützten Gebäuden oder in ensemblesgeschützten Gebieten das genehmigungsfähige Warenangebot einzuschränken, komplett ad absurdum geführt. Dies soll berichtigt werden.

18. Februar 2015

  
Andreas Micksch

Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes

Landeshauptstadt  
München

Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt

Vorsitzender  
Alexander Miklosy

Vorsitzender  
Unterausschuss  
Öffentlicher Raum und Mobilität  
Florian Florack

München, den 19.09.2016

**ANTRAG: Änderung der Sondernutzungsrichtlinien für Zeitungsentnahmegeräte**

Der Bezirksausschuss 2 möge beschließen:

Der Stadtrat wird aufgefordert, die Sondernutzungsrichtlinien für Zeitungsentnahmegeräte dahingehend zu ändern, dass der „angemessene Abstand“ zwischen den Geräten gleicher Presseerzeugnisse auf einen festen Minimalabstand geändert wird.

Der BA 2 schlägt (für seinen Bezirk) einen Abstand von mindestens 200 Metern zwischen den Geräten vor.

---

**Begründung**

Es findet eine merkliche Zunahme von Aufstellungsanträgen statt, größtenteils nach bereits erfolgter Aufstellung. Die Verkaufsplätze liegen teilweise sehr nah beieinander oder direkt vor Geschäften, die ebenfalls Zeitungsverkauf anbieten.

Laut Sondernutzungsrichtlinien ist ein „angemessener Abstand“ zwischen den Geräten erforderlich, den wir oft nicht eingehalten sehen, die zuständige Bezirksinspektion wegen der Formulierung aber keine Möglichkeit der Einflussnahme oder Ablehnung sieht.

Die Richtlinien werden von der Stadt München erlassen. Es sollte also die Möglichkeit geben, den Passus zu ändern und zu konkretisieren.

Es wird Münchnerinnen und Münchnern zugemutet, 300 Meter zum nächsten kleinen Werkstoffhof zu überwinden. Wir halten es für ausreichend, angemessen und zu bewältigen, wenn man 200 Meter zurücklegen muss, um eine Zeitung zu kaufen.

Zudem ist ein größerer Abstand für das Erscheinungsbild des Viertels zuträglich, da die Geräte teilweise an exponierten Stellen in Signalfarbe stehen, so zum Beispiel am südlichen Beginn der denkmalgeschützten Hans-Sachs-Straße.

Außerdem sind die Geräte meist minimal gefüllt und oft durch Vandalismus oder Protest gegen die Produkte länger verschandelt, sodass erstens eine Verkaufsabsicht fraglich erscheint und zweitens das ohnehin unschöne Erscheinungsbild durch die Verkaufsstellen zusätzlich belastet ist.

Initiative: Unterausschuss ÖRM, BA 2

Nr. B/03/08



## Entrümpelung des Öffentlichen Raums

### Erlaubnis für die Aufstellung von Zeitungsentnahmegesetzen im Öffentlichen Raum einschränken!

Antrag der CSU-Fraktion im BA 3 Maxvorstadt

Der Bezirksausschuss 3 Maxvorstadt möge beschließen:

Der Bezirksausschuss 3 Maxvorstadt fordert die Landeshauptstadt München auf, §14 („Verkauf und Verteilen von Presseerzeugnissen mit überwiegend redaktionellem Teil als erlaubnisfähige Sondernutzung“) der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München wie folgt zu ändern:

Absatz 2 „Im Geltungsbereich der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung werden keine Zeitungsentnahmegesetze zugelassen“ wird erweitert durch einen neuen Satz 2: „Darüber hinaus sind Zeitungsentnahmegesetze nur für Zeitungen zugelassen, die einen hauptsächlich redaktionellen Teil mit hohem, aktuellen Nachrichtenwert aufweisen.“

#### Begründung:

Anträge von Privatpersonen und Privatunternehmen auf Aufstellung eines Zeitungsentnahmegesetzes häufen sich. Bei den Inhalten handelt es sich meist um einen geringen inhaltlichen Teil mit für die Allgemeinheit meist nicht hohem Nachrichtenwert. Häufig übersteigt der Anteil der Werbung den informativen Teil um ein Vielfaches.

Die Möglichkeiten von Privatpersonen und Einzelunternehmen, Druckerzeugnisse zu produzieren werden immer größer. Zu immer geringeren Preisen können vom Erscheinungsbild her hochwertige Magazine hergestellt werden. Der öffentliche Raum dient aber der Allgemeinheit und sollte nicht für kommerzielle Interessen von Einzelnen missbraucht werden. Deshalb muss der Zunahme der Zeitungsentnahmegesetze im Öffentlichen Raum Einhalt geboten werden.

München, 26. November 2016

Antragsteller: Valentin Auer

#### Ihre CSU in der Maxvorstadt:

Christian Krimpmann · Britta Gürtler · Valentin Auer · Gerhard Mittag ·  
Günther Westner · Maria Pachevska · Isabella Baur

[www.csu-maxvorstadt.de](http://www.csu-maxvorstadt.de)

[www.ju-maxvorstadt.de](http://www.ju-maxvorstadt.de)

FRAKTIONSSPRECHER

Valentin Auer

Theresienstraße 58  
80333 München

0175-2058089

[valentin.auer.ba3@hotmail.com](mailto:valentin.auer.ba3@hotmail.com)

Anlage 7

FRAKTION IM BEZIRKSAUSSCHUSS 3 MAXVORSTADT

Fraktionsvorsitzende: Dr. Svenja Jarchow, Richard Sauer

Ruth Gehling, Julia Halbig, Martha Hipp,  
Peter Klaus, Sabine Thiele, Richard Weiss

E-Mail: ba3@gruene-muenchen.de  
Internet: www.gruene-maxvorstadt.de

**BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN**

München, 11.12.2016

**Antrag für die Sitzung des BA 3 am 13.12.2016  
Dauerhafter Bestandschutz für Freischankflächen, die vor den geänderten  
Sondernutzungsrichtlinien vom 01.05.14 genehmigt wurden**

Nr. B 03112

Am 01.05.2014 traten neue Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München in Kraft. Geändert wurden u.a. die Richtlinien für Freischankflächen an angrenzenden Radwegen und bei Schräg- oder Senkrechtparkern, die geforderten Restgehwegbreiten wurden deutlich erhöht.

**Der BA Maxvorstadt bittet die LHM, den Gaststätten, denen ihre Freischankflächen vor dem 01.05.2014 genehmigt wurden, einen dauerhaften Bestandschutz zu gewähren und die neuen Sondernutzungsrichtlinien erst bei einem Pächterwechsel anzuwenden.**

**Begründung:**

Die Nutzung der Freischankflächen wird bei den Münchner Bürgerinnen und Bürgern immer beliebter. Die zunehmende Erwärmung der Innenstadt infolge des Klimawandels wird den Wunsch der Münchner Bürger nach Aufenthalt im Freien noch erhöhen. Für die Münchner Wirte haben die Freischankflächen eine sehr große wirtschaftliche Bedeutung. Aufgrund der in München sehr hohen und stetig steigenden Mietkosten ist der zusätzliche Umsatz im Sommer für viele Wirte der einzige Weg ihren Betrieb aufrecht zu erhalten.

Die Getränke- und Essenspreise zu erhöhen ist keine Alternative für die betroffenen Wirte, denn dann können sich viele Münchner – die ebenfalls mit hohen Mieten belastet sind – das Weggehen nicht mehr leisten. Als Folge würde durch die geringeren Gästezahlen der Umsatz bei den Wirten sinken und sie wären in Ihrer Existenz bedroht.

Betroffen von dieser Regelung sind meist die kleinen Gaststätten, die für die umliegenden Bewohner als Treffpunkt von großer Bedeutung sind. Der Wegfall der Freischankflächen oder gar der Gaststätten würde in der Bevölkerung zu Recht auf Unverständnis stoßen und zur Verärgerung führen. Auch das lebendige Straßenbild würde leiden.

Wir fordern daher eine Verlängerung des Bestandschutzes.

Martha Hipp  
Richard Weiss

**Antrag** Nr. B/03294  
**Änderung der Sondernutzungsrichtlinien § 14**  
**(Zeitungsentnahmegeräte)**

Nr. 2017-02-114

Der Bezirksausschuss möge beschließen:

Die Landeshauptstadt München wird aufgefordert den § 14 der Sondernutzungsrichtlinien der Landeshauptstadt München<sup>1</sup> zum „Verkauf und Verteilen von Presseerzeugnissen mit überwiegend redaktionellem Teil als erlaubnisfähige Sondernutzung“ noch enger zu fassen und Absatz 1, Satz 1 zu ändern in

1. die Aufstellung von Zeitungsentnahmegeräten zum Verkauf sowie zur unentgeltlichen Entnahme von Presseerzeugnissen mit einem hohen aktuellen Nachrichtenbezug in gewerblicher Absicht;

Neu aufgenommen werden sollte eine Formulierung, die regelt, dass Special-Interest-Titel mit einem hohen Anteil an Werbung (durch Anzeigen, Advertorials, Titelmeldungen etc.) nicht zum Vertrieb per Zeitungsentnahmegerät im öffentlichen Raum zugelassen werden.

Begründung:

In den vergangenen Monaten ist festzustellen, dass sich Anträge zur Aufstellung von Zeitungsentnahmegeräten häufen. Bereits heute gibt es ganze „Inseln“ von „stummen Zeitungverkäufern“, die teilweise auch in unmittelbarer Nähe zu Supermärkten, Kiosken, dem Bahnhofsbuchhandel oder anderen Presseverkaufsstellen liegen.

Zusätzlich drängen inzwischen aber auch branchenfremde Verleger, wie z.B. Immobilienmakler oder Kunstbüros, auf den Markt und beantragen für Ihre Special-Interest-Titel die Aufstellung von Zeitungsentnahmegeräten, um Ihre Titel kostenlos abzugeben. Der Widerspruch durch die Bezirksinspektion ist meist mühsam und zieht sich über Monate, da die einzelnen Titel genau geprüft werden müssen.

Die Zeitungsentnahmegeräte werden oft an bekannten, sensiblen und architektonisch hochwertigen Plätzen aufgestellt und verkommen nicht selten in kürzester Zeit zu „Mülleimern“, da bspw. durch Vandalismus die Geräte beschädigt werden. Presse-, Medien-, Meinungs- und Gewerbefreiheit sind hohe und äußerst wichtige Rechtsgüter, die aber nicht schrankenlos gelten und keineswegs erfordern, dass unbegrenzt viele Entnahmegeräte im öffentlichen Raum

<sup>1</sup> <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtrecht/vorschrift/A14.html> vom 30.01.2017

SPD Fraktion  
kompetent.einfallsreich.bürgernah  
Bezirksausschuss 5  
**AU-Haidhausen**

Anlage 10

15.03.2017

**Sondernutzungsrichtlinien:  
Radländer am Gehweg**

Nr. B 03402

**Antrag**

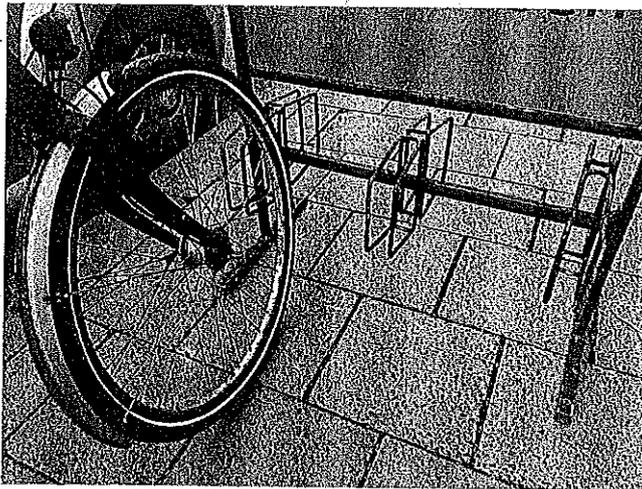
Der BA 5 fordert eine Anpassung der Sondernutzungsrichtlinien:  
Geschäfte sollen in Zukunft nur noch dann Radländer auf dem Gehweg aufstellen dürfen, wenn sie

- definitiv den Gehweg nicht zu stark verengen
- minimalen Qualitätsanforderungen genügen. Dazu gehört Rahmenanschließbarkeit, sicherer Stand für angeschlossene Räder, ausreichender Abstand zwischen den Rädern, etc.

**Begründung**

Die Praxis, Radländer vor Geschäften aufzustellen, ist in den meisten Fällen ein Ärgernis für Fußgänger, die ausweichen müssen und für Radfahrer, da die Ständer oft kaum nutzbar sind. Die eigentliche Intention der Aufstellung dieser Konstruktionen ist allzu durchschaubar: Es ist preisgünstige Werbung für das Geschäft, mitten auf dem Gehweg.

Wenn Platz auf Gehwegen für Radländer geopfert wird, sollte diese wenigstens ihrem eigentlichen Zweck dienen.



Beispiel: Solche Radländer machen die Felge kaputt und schützen nicht vor Diebstahl. Die Abstände sind zu klein.

Fraktionssprecherin  
Nina Reitz

AU-Haidhausen



57  
Datum: 18.01.2017  
Telefon: 233 - 25259  
Telefax: 233 -  
plan.ha4-denkmal-werbung@muenchen.de  
████████████████████

Anlage M  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
Lokalbaukommission  
Untere Naturschutzbehörde  
Untere Denkmalschutzbehörde  
PLAN IV/61 T

**Denkmalschutz Sammelakt**  
Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien  
Aktenzeichen: 613-8.16-2017-1196-6D

**An KVR I/311**

Stellungnahme zur Kenntnis und weiteren Bearbeitung

Die vorgeschlagenen Änderungen der Sondernutzungsrichtlinie sind denkmalpflegerisch ohne Einwand.

ANLAGE 12

Datum: 22.02.2017  
Telefon: 0 233-24744  
Telefax: 0 233-989 24744

Repr.	Rückruf	EA	VVA	zK	zwV
II/L	Kreisverwaltungsreferat				Termin
Vz	29. FEB. 2017				VV am
II/L	HA   Sicherheit u. Ordn. - Gewerbe				
ZD				Kopie	Bericht
I/1	I/2	I/3	I/4	I/5	

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

PLAN-HAI-31-1

I/32	I/33	I/34	I/35	I/36
I/31	Kreisverwaltungsreferat 01. März 23. FEB. 2017 HA 1/3 Gaststätten, Bezirksinspektionen, Lebensmittelüberwachung			Vorgar
z.K.	Entscheidung vom 16.01.2017			RSp
z.w.V.	EA	VVA	Bericht	T.....

Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien - Ihre Bitte um Stellungnahme

An das Kreisverwaltungsreferat HAI

Die HAI – Stadtentwicklungsplanung nimmt zu den geplanten Änderungen der Sondernutzungsrichtlinie folgendermaßen Stellung:

Wie schon in unserem Schreiben von 2014 erläutert, begrüßt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung die Initiativen zur Belebung des öffentlichen Raums und die Stärkung eines urbanen Lebensgefühls. Dennoch ist uns die Nutzbarkeit des öffentlichen Raumes auch für die schwächeren Verkehrsteilnehmenden ein sehr wichtiges Anliegen. Daher bitten wir um Beachtung folgender Aspekte:

**§ 16 Abs. 1 Nr. 1:**

Jegliche Ausladungen erschweren Blinden und Sehbehinderten die Orientierung auf dem Gehweg. Daher muss neben der ausreichenden Gehwegbreite auch die Orientierung an der inneren Leitlinie der Hauskante gewährleistet sein.

**§ 33 Abs. 2 Satz 2**

Das Mindestmaß für die Seitenraumbreite von Gehwegen sollte bei 2,50 m und bei beengten Verhältnissen bei 1,80 m liegen, wie es auch in den Empfehlungen für Fußverkehrsanlagen (EFA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) von 2002 beschrieben wird. Jedenfalls im Regelfall sollte das bisher zugestandene Maß nicht unterschritten werden. Eine Unterschreitung der Maße kann durch die geltende Sondernutzungsrichtlinie in München bereits in begründeten Einzelfällen genehmigt werden.

Überall dort, wo die Maße soweit unterschritten werden, dass eine Neugenehmigung nicht zulassungsfähig wäre bzw. bereits genehmigte Freischankflächen zurückgenommen werden müssten, ist die Bewegungsfreiheit insbesondere von Personen mit Kinderwagen, Rollstuhlfahrern und anderen mobilitätseingeschränkten Personen nicht mehr in ausreichendem Maße gegeben. Tritt dies wie in der Begründung beschrieben so gehäuft auf, dass sich bei Rücknahme der Genehmigungen das Stadtbild des Viertels drastisch ändern würde, kann wohl auch nicht mehr von Einzelfällen und kurzen, überschaubaren Engstellen ausgegangen werden.

Wir bitten daher dringend um Überprüfung der betroffenen Standorte/ Stadtviertel. Sollte weiterhin angestrebt werden, die Genehmigungen der Freischankflächen bis zu einem Pächterwechsel nicht zurückzunehmen, sind alternative Maßnahmen umzusetzen, die die erforderliche Gehwegbreite schaffen. Dies kann z.B. durch dauerhafte Aufhebung von Kfz-Stellplätzen zugunsten einer baulichen Erweiterung der Gehbahnflächen erreicht werden (soweit mit den Anforderungen des Kfz-Parkens oder vorhandener Radverkehrsinfrastrukturen im Umfeld vertretbar). Eine andere Möglichkeit wäre die temporäre Umwandlung von Kfz-Stellplätzen während der Sommermonate, wobei hier die Gehbahnflächen erhalten bleiben und die Freischankfläche durch mobile Bauten in den Straßenraum verlagert werden könnte. Durch eine ansprechende Gestaltung würden solche Flächen den Charakter des Viertels noch weiter steigern.

38  
Datum: 07.03.2017  
Telefon: 0 233-47780  
Telefax: 0 233-47742

immissionsschutz-nord.rgu@muenchen.de

ANlage 13  
Referat für Gesundheit  
und Umwelt  
Umweltschutz  
Immissionsschutz,  
ÖKOPROFIT,  
Innenraum Schadstoffe  
RGU-UW 24

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Evaluierung (Änderungen) der Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL;  
Zuleitung zur Stellungnahme aus immissionsschutzrechtlicher Sicht.

An das Kreisverwaltungsreferat KVR I / 311.

Zur Zuleitung vom 17.02.2017 in o.g. Angelegenheit nehmen wir folgendermaßen Stellung:

1.) Ausweitung der Betriebszeiten für Freischankflächen an Wochenenden (§ 23 Abs. 4)

Da die Verlängerung der Betriebszeiten der Freischankflächen an Wochenenden, von früher 23.00 Uhr auf derzeit 24.00 Uhr, erst seit Kurzem realisiert wurde, liegen hier noch keine umfangreichen Erkenntnisse und Erfahrungswerte aus lärmtechnischer Sicht vor.

Die Anzahl der beim RGU eingegangenen Beschwerden über Lärm durch Freischankflächen ist seither nicht merklich angestiegen. Witterungsbedingte Umstände (regnerischer Sommer 2016) können hierfür jedoch ebenso ausschlaggebend sein, wie der Umstand, dass zum Einen die Möglichkeit der Betriebszeitverlängerung noch nicht von jeder Gaststätte umgesetzt wurde und zum Anderen, aufgrund der erst seit kurzem verlängerten Betriebszeiten, noch keine Vorbehalte aus der betroffenen Anwohnerschaft zum tragen kommen.

Die geplante Ausweitung der 24.00 Uhr-Regelung für Freischankflächen von bisher Juni – August auf künftig Mai – September sollte aus unserer Sicht zunächst nur probeweise für einen befristeten Zeitraum eingeführt werden, da hierdurch mit einer deutlichen Erhöhung und auch Veränderung (verhaltensbezogener Gästelärm) der Geräuschbelastung gerechnet werden muss. Zudem ist nicht auszuschließen, dass durch diese Betriebszeitausdehnung die Akzeptanz in der Bevölkerung abnimmt und es dadurch zu deutlich mehr Beschwerden der Anwohner kommt als bisher.

2.) Dezenze, nicht umlaufende Beleuchtung (§ 23 Abs. 10)

Die Beleuchtung zur attraktiveren Gestaltung der Freischankfläche ist im allgemeinen auch mit einer merklichen Erhöhung der Lichtimmissionen in der Nachbarschaft verbunden. Ob und in welchem Maß hier eine erhebliche oder unzulässige Immissionssituation entsteht, kann nicht prognostiziert werden.

Ein Missbrauch der Beleuchtungsanlagen zu anderen Zwecken (Tanz etc.) oder unsachgemäßer und somit unzulässiger Betrieb (Stroboskop- und Blinklichter, bunte Beleuchtung etc.) ist nicht auszuschließen. Dem könnte dann nur im Beschwerdefall und mit zeitlicher Verzögerung begegnet werden.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes kann deshalb nur eine Freischankflächenbeleuchtung befürwortet werden, die auf die Freischankfläche beschränkt bleibt und die Umgebung nicht deutlich erhellt, bzw. keine erheblichen Farbtöne oder Blendung am Immissionsort verursacht.

Es sollte deshalb seitens des KVR geprüft werden, ob diese Freischankflächenbeleuchtungen grundsätzlich vor Inbetriebnahme vom Gaststättenbetreiber zu beantragen sind und deren Zulässigkeit, bzw. Umfang durch eine gutachterliche Prüfung nach den Vorgaben der LAI-Lichtrichtlinie vom 13.09.2012 zu prognostizieren bzw. festzustellen ist.

3.) Möblierung außerhalb der Öffnungszeiten, nicht konzessionierte Gaststätten (§ 23 Abs. 13)

Aus immissionschutzrechtlicher Sicht ist hier keine Veränderung der Lärmsituation anzunehmen, wenn das Mobiliar entsprechend den Sondernutzungsrichtlinien gegen unzulässige Nutzung außerhalb der Betriebszeiten gesichert wird.

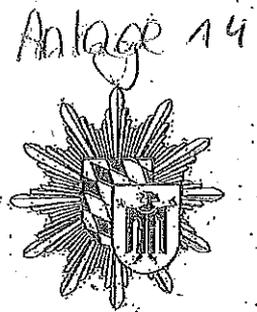
Für Rückfragen oder zu einer Dienstbesprechung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Das RGU bittet um Mitzeichnung der geplanten Beschlussvorlage.

\_\_\_\_\_

67

# Polizeipräsidium München

## Abteilung Einsatz - E 2



PP München - E 22 \*Postfach, 330329 \* 80033 München

Landeshauptstadt München  
Kreisverwaltungsreferat  
Hauptabteilung I

Sicherheit, Ordnung, Gewerbe,  
Gaststätten und Sondernutzungen

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 01.09.2016  
Unser Zeichen: E2-1732-166/16  
Unsere Nachricht vom:

Sachbearbeitung durch:   
Zimmer:   
Telefon: 089/2910 - 2080  
Telefax: 089/2910 - 2059

Datum: 29.09.2016

### Stadtratsantrag Nr. 14-20/A02395 "Mehr Grün und Blumen in Münchens Straßen möglich machen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 11.08.2016 nimmt das Polizeipräsidium München wie folgt Stellung:

Nach Erfahrungen des PP München nutzen Gastwirte teilweise ihre Freischankflächen bis zur äußersten Grenze aus, um möglichst viel Platz zu realisieren. In Einzelfällen ergeben sich Überschreitungen der genehmigten Flächen und damit verbundene Verengungen der vorgeschriebenen Restgehwegbreite.

Entscheidend ist aus unserer Sicht daher, dass in jedem Fall die vorgeschriebene Restgehwegbreite eingehalten wird, um eine Behinderung oder Gefährdung für Fußgänger und Radfahrer auszuschließen.

Bei Veranstaltungs- oder Versammlungslagen ist es erforderlich, einen Verantwortlichen zu erreichen um eine Entfernung oder Versetzung solcher Gegenstände zu veranlassen. Gerade in ad hoc Fällen ist eine zeitgerechte Verständigung von verantwortlichen Personen nicht immer möglich.

PPM 2410 (2012-09-24)  
Dienstgebäude  
Eisstraße 2  
80333 München

Haltestelle  
Marienplatz:  
S1 - S8, U3, U6; Bus 52, 131  
Karlsplatz/Stachus:  
S1 - S8, U4, U5,  
Straßenbahn 17-21, 27  
Bus N40

Telefon (Vermittlung)  
089/2910-0  
Telefax  
089/2910-2059

E-Mail-Adresse  
pp-mue.muenchen.e22@polizei.bayern.de  
Internet  
<http://www.polizei.bayern.de/muenchen>

Bankverbindung des PP München  
Bayer. Landesbank München  
Konto-Nr. 00 00 02 04 98 (BLZ 700 500 00)  
SWIFT: BYLADENMM  
IBAN: DE91 7005 0000 0000 0204 98



Eine Erweiterung der Erlaubnis für Gebäudeeigentümer und Mieter ebenfalls Pflanzgefäße aufstellen zu dürfen, würde die bereits bestehenden Probleme verstärken.

Aus polizeilicher Sicht ist darauf zu achten, dass Richtlinien so gefasst werden, dass einerseits die Restgehwegbreite sowie ggf. Abstände zu Gebäuden oder Fahrzeugen verbindlich gewährleistet werden, und andererseits die Ansprechpartner bekannt und verfügbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

  
Leitender Polizeidirektor

**Betreff:** Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien

**Von:** "PP MUE E4 (Postfach)" <pp-mue.muenchen.e4@polizei.bayern.de>

**Datum:** 02.03.2017 10:25

**An:** "sondernutzungen.kvr@muenchen.de" <sondernutzungen.kvr@muenchen.de>  
>muenchen.de>

München,

Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr ~~XXXXX~~,

die geplanten Änderungen der Sondernutzungsrichtlinien sind aus unserer Sicht unbedenklich. Da insbesondere die zu gewährleistenden Restbreiten für Geh- und Radwege nach § 8/I Nr. 1 SoNuRL unangetastet bleiben, ergeben sich durch die beabsichtigten Änderungen faktisch keine Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit.

Wir regen jedoch an, dass im Rahmen der Novellierung folgende Anpassung überdacht wird, da dieser Problembereich immer wieder zu Beschwerden von Seiten der Bevölkerung führt:

Nach § 18/I Nr. 2 sind Gebäudeausladungen bis zu 15 cm erlaubnisfrei. Nach unserer Meinung wäre es aus Gründen der Gleichbehandlung sinnvoll, wenn diese Regelung auch für Hecken und ähnliche Pflanzen gelten würde, solange dadurch die Mindestbreite der Gehwege nicht unterschritten wird. Damit wäre auch das maximale Limit deutlich definiert, so dass Diskussionen über noch gestattete Toleranzen nicht geführt werden müssten.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.



Polizeidirektor

(

(

85



Anlage 15

DEHOGA Bayern

DEHOGA Bayern-Kreisstelle München · Prinz-Ludwig-Palais · Türkenstr. 7 · 80333 München

Landeshauptstadt München  
Kreisverwaltungsreferat Hauptabteilung I  
Sicherheit und Ordnung, Gewerbe,  
Grundsatz Gaststätten u. Sondernutzungen, Spielhallen, Sportwetten  
KVR-I/311  
[Redacted]  
Ruppertstr. 19  
80466 München

Bayerischer Hotel- und  
Gaststättenverband  
DEHOGA Bayern e.V.  
Kreisstelle München  
  
Kreisvorsitzender  
Dipl.-Kfm. [Redacted]  
  
Prinz-Ludwig-Palais  
Türkenstraße 7  
80333 München  
  
Tel +49 89 28760-15  
Fax +49 89 28760-166  
muenchen@dehoga-bayern.de  
www.dehoga-bayern.de

München, 08.03.2017 kf/jk

**Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien**

Sehr geehrter [Redacted],

in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir gerne zu Ihrem Schreiben vom 17.01.2017 Stellung:

Zunächst möchten wir nochmals betonen, dass unsere Branche ebenfalls eine eindeutig positive Bilanz nach den 3 Monaten des Pilotversuchs „Freischankflächen bis 24 Uhr“ ziehen konnte. Es sind uns keine Beschwerden bzw. Verwarnungen für Wirte wegen nächtlicher Ruhestörung bekannt.

Wir begrüßen es deshalb sehr, dass die derzeit geltende Regelung, aufgrund derer die Freischankflächen in den Monaten Juni bis August bis 24 Uhr an Freitagen, Samstagen sowie an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen, anstatt bis 23:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben werden dürfen, um die Monate Mai und September erweitert wird. Wir sind uns sicher, dass die Ausweitung der Ausnahmeregelung dem Charme Münchens als „nördlichste Stadt Italiens“ gerecht wird.

Ebenso sehen wir es als positiv an, dass die zeitliche Befristung auf 3 Jahre bei der Genehmigung von Dauersondernutzungen, in unserem Fall von Sitzgelegenheiten, entfallen soll.

Wir begrüßen es auch sehr, dass dem dauerhaften Bestandschutz für Freischankflächen, die vor Inkrafttreten der Richtlinien in der Fassung vom 01.07.2015 erlaubnisfähig waren, voraussichtlich voll entsprochen werden soll.

Wir hoffen, dass die von Ihnen geplante Überarbeitung der Sondernutzungsgebührensatzung nicht dazu führt, dass es durch die Anpassung von Straßen- und Gebührengruppen zu überproportionalen Erhöhungen der Sondernutzungsgebühren und zu starken Belastungen unserer Mitglieder kommt.

Positiv ist zu bewerten, dass Pflanzgefäße in genehmigten Freischankflächen nicht mehr von einer Person von Hand zu bewegen sein muss und dass auf eine Beschränkung der Höhe zukünftig verzichtet wird.

Abschließend dürfen wir nochmals anregen, ein dem jeweiligen Gastronomiekonzepten entsprechendes Mobiliar zuzulassen, um eine breitere Vielfalt des Stadtbildes zu gewährleisten.

Mit gastfreundlichen Grüßen

67

Anlage 16



Handwerkskammer  
für München und Oberbayern

Handwerkskammer für München und Oberbayern  
Abt. 1.2: Postfach 34 01 38 · 80098 München

1.2

Landes- und  
Kommunalpolitik,  
Verkehr

Landeshauptstadt München  
Kreisverwaltungsreferat

~~XXXXXXXXXX~~  
Ruppertstraße 19  
80466 München

KVR-J1311

**Stellungnahme zum Entwurf der Änderung der Sondernutzungsrichtlinien der Landeshauptstadt München**

13. Februar 2017

Sehr geehrter Herr Huber,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: bur-web

Ansprechpartner:  
~~XXXXXXXXXX~~  
Telefon 089 5119-247  
Telefax 089 5119-305  
~~XXXXXXXXXX~~

herzlichen Dank für die Übersendung der Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien (SoNuRL) bzw. die Zusammenfassung und Erläuterung geplanter Änderungen für eine Überarbeitung.

Gerne nehmen wir zur Überarbeitung wie folgt Stellung:

Handwerkskammer  
für München und Oberbayern  
Max-Joseph-Straße 4  
80333 München

info@hwk-muenchen.de  
www.hwk-muenchen.de

Präsident:  
Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl

Hauptgeschäftsführer:  
Dr. Lothar Semper

Münchner Bank  
BLZ 701 900 00  
Konto 0 500 102 270  
IBAN DE38 7019 0000 0 500 102 270  
BIC (Swift-Code) GENODEF1M01

**§ 15 Nutzung durch den Anlieger bzw. Gewerbetreibenden**

Es ist positiv zu vermerken, dass nunmehr auch private Verkehrsspiegel keiner Sondernutzungserlaubnis mehr bedürfen ebenso wie unmittelbar an der Hausfassade vor Gewerbebetrieben aufgestellte Sitzgelegenheiten, wenn sie jeweils max. 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen.

Die Klarstellung und Endbürokratisierung des Abs. 4 Nr. 3 SoNuRL wird auch unter dem Gesichtspunkt der Eindämmung eher willkürlich geschaffener Möglichkeiten, Produkte zu Präsentations- und Werbezwecken vor den Ladengeschäften zu platzieren, von uns begrüßt.

**§ 16 Fahrradständer**

Die in den Abs. 1 und 2 SoNuRL erfolgten Präzisierungen dürften den Erfordernissen der Praxis gerecht werden und sind daher nicht zu kritisieren.

+++ Besuchen Sie uns vom 8. bis 14. März 2017 auf der IHM  
in Halle C3 Stand 169 und auf der Handwerk & Design in Halle B1 +++





### § Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Die Erleichterungen der Nr. 3 SoNuRL zur Aufstellung von Pflanzgefäßen sind ebenso zu begrüßen, wie die in Nr. 4 a und b SoNuRL erfolgten etwas großzügigeren Regelungen zur Aufstellung von Weihnachtsdekoration.

### § Straßenhandel und Straßenverkauf

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass nach Abs. 2 der Neufassung der Sondernutzungsrichtlinien Verkaufswagen und Verkaufsstände generell nicht mehr täglich abgezogen werden müssen.

### § 22 Warenauslagen

Die Konkretisierungen in § 22 Abs. 1 SoNuRL bzw. die Reduzierung der betroffenen Gebiete in Abs. 3 SoNuRL wird von uns begrüßt.

### § 23 Freischankflächen

Ausdrücklich begrüßt wird von uns die in Nr. 4 SoNuRL vorgenommene zeitliche Ausdehnung für den Betrieb von Freischankflächen auch auf die Monate Mai und September sowie die in Nr. 5 SoNuRL für generell zulässig erklärten Pflanzgefäße, soweit diese leicht zu transportieren sind.

Die Streichung des Abs. 14 SoNuRL, wonach das Mobiliar von Freischankflächen im Sinne des Abs. 2 SoNuRL außerhalb der tatsächlichen Betriebszeit wegzuräumen und ausschließlich auf Privatgrund zu lagern ist, wird von uns außerordentlich begrüßt.

### § 33 Übergangsregelungen

Die Schutzklausel für alle Freischankflächen, die vor in Kraft treten der Neuregelungen erlaubnisfähig waren und die mit der gültigen Richtlinie nicht mehr erlaubnisfähig wären, noch solange genehmigungsfähig zu stellen, bis es zu einem Betreiberwechsel oder einer Änderung der Rechtsform kommt, wird von uns begrüßt.

**Betreff:** Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien

**Von:** [REDACTED]

**Datum:** 27.03.2017 10:37

Sehr geehrter [REDACTED],

wir bedanken uns für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien zu äußern und bitten die entstandene Verzögerung höflichst zu entschuldigen.

Grundsätzlich begrüßen wir die Absicht der Stadtverwaltung, die bestehenden Regelungen bezüglich einer Reihe von sondernutzungsrechtlichen Tatbeständen weiter zu lockern. Insbesondere den Wegfall der zeitlichen Befristung auf drei Jahre bei Dauerondernutzungen und die damit verbundene Ersparnis von Verwaltungsgebühren für die Gewerbetreibenden werden sehr positiv bewertet.

Die von uns anlässlich der Evaluierung befragten Unternehmen hatten insoweit auch keine weiteren Anmerkungen.

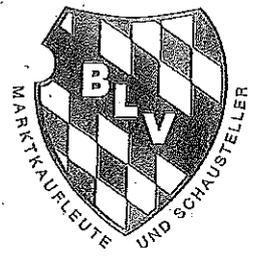
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

Referent für  
Gewerberecht, Finanzdienstleistungs- und  
Versicherungswirtschaft,  
Industrie- und Handelskammer  
für München und Oberbayern  
Balanstraße 55-59  
81541 München  
Telefon: 089 5116-1204  
Fax: 089 5116-81204  
E-Mail: [REDACTED]  
Internet: [www.ihk-muenchen.de](http://www.ihk-muenchen.de) ( <http://www.muenchen.ihk.de> )

Anlage 18



Bayer. Landesverband d. Marktkaufleute · Schäfflarnstraße 10 · 81371 München

Kreisverwaltungsreferat  
der LHST München  
Grundsatzangelegenheiten  
Hauptabtlg. I  
z.Hd. [REDACTED]  
Ruppertstr. 19  
80466 München

BAYERISCHER LANDESVERBAND  
DER MARKTKAUFLEUTE  
Fachbereich III Obst-Gemüse-  
Südf Früchte-Blumen-Maroni  
Schäfflarnstraße 10 · 81371 München  
Großmarkthalle zw. Halle II und III  
Telefon: 089.77 66 70 · Fax: 089.747 03 80  
E-Mail: BLV.Muenchner.Obstler@t-online.de

München, den 23.1.2017

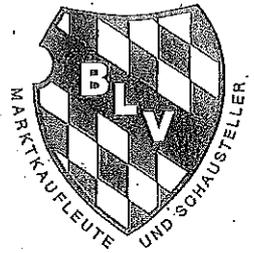
Sehr geehrter [REDACTED],

als in der Zuständigkeit für Grundsatzangelegenheiten auch für den ambulanten Handel mit Obst und Gemüse in der LHST München, möchten wir, als Berufsverband dieser Händler, mit Ihnen gerne nochmal ins Gespräch kommen.

1. möchten wir uns bedanken für den in der SN neu aufgenommen Pkt. Nr. 2.4. (Auflagen und Bedingungen), anzeichnen der einzuhaltenden Eckpunkte der verschiedenen Verkaufsf lächen, der eine bessere Übersicht für die Kontrollorgane darstellt. Dies war schon ein vor Jahren vorgebrachter Vorschlag unsererseits, der aus stadtgestalterischen Gründen damals nicht weiter verfolgt wurde. Nur im Turnusbereich wird schon seit vielen Jahren der jeweilige Standort mit einem weissen Strich, auf dem das Vorderrad des Obstwagen zu stehen hat, von uns in Abständen angezeichnet.

2. Es ist uns zu Ohren gekommen, dass in der Behörde, Abtlg. Grundsatzangelegenheiten, die Möglichkeit diskutiert wurde, die Verkaufswägen auch an Sonn- und Feiertagen an ihren Verkaufsplätzen stehen zu lassen. Natürlich gibt es einige Plätze, die ohne das Stadtbild in Gefahr zu bringen, stehen bleiben könnten. Grundsätzlich aber sind unsere Bedenken dahingehend, dass dann diese geschlossenen brauen Verkaufswägen auch an attraktiven Straßen und Plätzen der LHST München das gesamte Stadtbild nicht gerade verschönern und wir darin eine **Gefährdung des Fortbestandes** für die Zukunft unseres ambulanten Handels sehen.

3. Viel besser und für den attraktiven dauerhaften Fortbestand des amb. Straßenhandels auch im Winter, wäre die Überlegung, wie in 2013 schon mal als Antrag eingebracht, geschlossene, mit Unterboden versehende Verkaufswägen, (Einreichung eines Planes Voraussetzung), zu genehmigen. Allerdings mit der grundsätzlichen Auflage diese Verkaufswägen ebenfalls mit einer farbigen



**Rundumplane auszustatten, die das traditionelle Münchner Stadtbild beibehält und nicht gefährdet !!!**

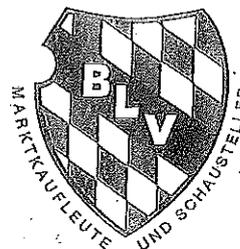
Dabei müssen wir jedoch im gleichen Atemzug die zuständigen Behördenstellen bitten, von einer Erhöhung der Sondernutzungsgebühren abzusehen, da eine weitere mtl. zusätzliche Belastung für den Straßenhandel in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation nicht mehr tragbar wäre.

Es würde sich, im Falle einer Genehmigung, für die Behörde und das gesamte Stadtbild äußerlich keine nachteilige oder zusätzliche Veränderung darstellen.

Wir, als Berufsverband der Münchner Obst-Gemüse-Südfrüchte- und Blumenhändler, die wir uns schon seit mehr als 60 Jahren in immer kooperativer Zusammenarbeit mit den städt. Behördenstellen bemühen, den für die Münchner Bevölkerung und deren Touristen bestehenden Straßenhandel, attraktiv, traditionsbewußt und vorschriftsmäßig zu erhalten, bitten Sie, unsere vorgebrachten Bedenken und Wünsche wohlwollend mit in Ihr Planungskonzept aufzunehmen und uns über Ihre Ansicht und geplanten Entscheidungen zu informieren.

Danke für ihre Zeit und Ihre Bereitschaft den ambulanten Straßenhandel mit Obst-Gemüse-Südfrüchten und Blumen in der Stadt München in alt bekannter und bewährter Weise aufrecht zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Landeshauptstadt München  
Kreisverwaltungsreferat  
Hauptabteilung I  
Grundsatzangelegenheiten

████████████████████  
Ruppertstr. 19  
80466 München

BAYERISCHER LANDESVERBAND  
DER MARKTKAUFLÉUTE

Fachbereich III Obst-Gemüse-  
Südfrüchte-Blumen-Maróni

Schäfflarnstraße 10 · 81371 München  
Großmarkthalle zw. Halle II und III

Telefon: 089.77 66 70 · Fax: 089.747 03 80  
E-Mail: BLY.Muenchner.Obstler@t-online.de

München, den 23.2.2017

### Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien

Sehr geehrter ██████████,

wir haben mit Schreiben vom 23.1.2017 schon vorgegriffen (wir hatten Ihr Schreiben vom 17.1. eingegangen bei uns am 24.1.2017, noch nicht in Händen) haben aber unsere Bedenken, aufgrund einer Information dem Vorschlag „abziehen der Obstverkaufsstände entfällt“ unsere Bedenken geäußert.

Inzwischen haben wir ein Antwortschreiben von Herrn Dr. Thomas Böhle erhalten, welches uns bestätigt, dass keine negativen Auswirkungen auf das Stadtbild zu erwarten seien.

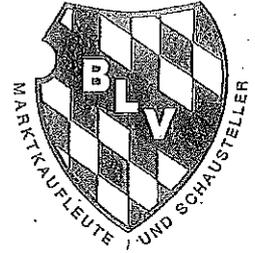
Das beruhigt uns, denn wir wollten sicher sein, dass die Existenz unserer ambulanten Obst-Gemüse-Südfrüchthändler als auch die der Blumenhändler nicht gefährdet ist. Wir begrüßen diese Entscheidung und bedanken uns für das Mitdenken zum Wohle unserer Händler.

Zu Pkt. 22 – Warenauslagen : 1. Obst-Gemüse-Südfrüchte  
2. Blumen

Für unseren Bereich fehlt uns hier noch die Angabe von heißen Maronen im Winter (15.Sep.-1.April) oder zählen diese nicht zu Warenauslagen ?

Wir wollten es nur nochmal festhalten, damit die Daseinsberechtigung der Maronihändler nicht in Gefahr kommt.

Zu Pkt. 3 unseres Schreibens vom 23.1. hat uns Herr Dr. Böhle mitgeteilt, dass die Gestaltung der Verkaufswagen nicht in die Sondernutzungsrichtlinien fallen, aber die Grundsatzabteilung der Bezirksinspektionen wird über unseren Vorschlag informiert. Wir werden Herrn Seidl, als Leiter der Bezirksinspektionen unseren Vorschlag und unsere Bitte nochmal mit einer Skizze eines geschlossenen Verkaufswagens mit Planen übermitteln.



Bei Ihnen, sehr geehrter Herr Huber, dürfen wir uns nochmal herzlich bedanken und freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Übrigens haben wir am 26. März 2017 unsere Generalversammlung für alle Mitglieder des Bayerischen Landesverbandes der Marktkaufleute - Fachbereich III - Obst-Gemüse-Südfrüchte-Blumen- und Maronihändler -

Wenn sich noch irgendwelche Neuerungen ergeben, die den Händlern dringend mitgeteilt werden müssten, könnten Sie uns das gerne wissen lassen.

**Wir werden explizit auf die Anzeichnung der einzelnen Stände eingehen und, wenn**

**Sie damit einverstanden sind, auch die Neuerung des Stehenlassens der Stände ab 1.7.2017 bekannt geben.**

Landeshauptstadt München, Behindertenbeirat  
Burgstr. 4, 80331 München

**Facharbeitskreis  
Mobilität**

Vorsitzende:

[Redacted Name]

E-Mail:

[Redacted Email]

Geschäftsstelle:

Burgstraße 4, 80331 München

Telefon: 089 / 233 – 210 75

Telefax: 089 / 233 – 212 66

E-Mail:

[behindertenbeirat.soz@muenchen.de](mailto:behindertenbeirat.soz@muenchen.de)

LH München  
Kreisverwaltungsreferat

HA I

KVR-I/311

Herr [Redacted Name]

[Redacted Address]

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

15.02.2017

**Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien**

Sehr geehrter [Redacted Name]

zu Ihrem Schreiben vom 17.01.2017 nehmen die Facharbeitskreise Mobilität und Tourismus im Behindertenbeirat München wie folgt Stellung:

- Bei sämtlichen Gegenständen auf öffentlichem Grund (z. B. Sitzgelegenheiten, Pflanzgefäße, Dekoelemente, Fahrradständer, Werbeschilder, Bücherschränke, Zeitungsentnahmegerate) müssen zum Schutz von sehbehinderten und blinden Passanten die DIN 18040-3, 5.1.1 und 6.1 eingehalten werden.
- Die Gehwegbreiten gemäß DIN 18040-3, 5.1 müssen eingehalten werden. An Haltestellen sind Bewegungsflächen gemäß DIN 18040-3, 5.6.2 freizuhalten.
- Die Erlaubnis von Rampen gemäß DIN 18040-3, 5.4.2 i.V.m. DIN 18040-1, 4.3.8 darf nicht nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 SoNuRL versagt werden.
- Bei der Beleuchtung von Freischankflächen müssen Überspannungen mit Kabeln und am Boden verlegte Kabel untersagt sein, auch wenn sie durch Kabelbrücken gesichert sind.

Wir gehen davon aus, dass diese Ausführungen in die Änderungen aufgenommen werden.

**Begründung:**

Die LHM arbeitet derzeit an der Fortschreibung des 1. Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Im 1. Aktionsplan wurde bereits folgendes Ziel definiert „Aufnahme von verpflichtenden inklusiven Regelungen in die Allgemeine Geschäftsweisung der Landeshauptstadt München (AGAM)“.

Es ist somit nur folgerichtig, unsere sachgerechten Forderungen auch in die Sondernutzungsrichtlinien aufzunehmen. Nur so kann in kleinen Schritten eine inklusive Gesellschaft entstehen.



Andernfalls werden weiterhin genehmigte Freischankflächen wie z. B. an der Haltestelle Viktualienmarkt stadtauswärts dazu führen, dass aufgrund der eingeschränkten Fläche an der Haltestelle kein Wetterhäuschen aufgestellt werden kann. Dies steht dem berechtigten Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gäste Münchens entgegen, zumal diese Freischankfläche in vielen Monaten nicht genutzt wird und ganzjährig durch Blumentöpfe eingeeengt wird. Solche Entwicklungen widersprechen der Zielsetzung einer inklusiven Gesellschaft.

Wir sind überzeugt, dass sowohl die genannte Norm 18040-3 Öffentlicher Verkehr- und Freiraum sowie das Beispiel dazu führen werden, dass Sie die Sondernutzungsrichtlinien entsprechend überarbeiten.

Gerne stehen wir auch zu einem Gespräch zur Verfügung.

Mit bestem Dank und  
freundlichen Grüßen

Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirks  
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt



Landeshauptstadt  
München

Anlage 20

Vorsitzender  
Alexander Miklósy

Landeshauptstadt München, Direktorium,  
BA-Geschäftsstelle Mitte, Tal 13, 80331 München

An das  
Kreisverwaltungsreferat  
HA I-311  
[REDACTED]

Geschäftsstelle:  
Tal 13, 80331 München  
[REDACTED]  
Telefon: 089/22802673  
Telefax: 089/22802674  
Email: ba2@muenchen.de

München, den 22.02.2017

**Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien; Ihre Anfrage vom 12.01.2017**  
TOP 2017.02 C 3.3.1

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

der Bezirksausschuss Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt befasste sich in seiner Sitzung vom 21.02.2017 mit Ihrem Schreiben vom 12.01.2017 und stimmt mit folgender Ausnahme mehrheitlich zu:

BA 2-Antrag bzgl. Zeitungsentnahmegerate (BA-Antrags-Nr.: 14-20/B 02875):  
Wir lehnen die vorliegende Beantwortung unseres Antrages ab und fordern eine ausführlichere Ausführung zur Thematik.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Miklósy  
Vorsitzender des BA 2  
- Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt -

Bezirksausschuss des 3. Stadtbezirkes



Maxvorstadt



Landeshauptstadt  
München

Landeshauptstadt München, Direktorium  
Tal 13, 80331 München

An das  
Kreisverwaltungsreferat  
KVR-I/311  
z.Hd. [REDACTED]

Vorsitzender  
Christian Krimpmann

Geschäftsstelle:  
Tal 13, 80331 München  
Ansprechpartnerin: [REDACTED]  
Telefon: 2280 2666  
Telefax: 2280 2674  
E-Mail: bag-mitte.dir@muenchen.de

München, 10.02.2017

Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien  
TOP C 2.2.2/022017

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

der Bezirksausschusses 3 Maxvorstadt befasste sich in der Sitzung am 07.02.2017 mit der o.g. Angelegenheit und hat zu § 14, Verkauf und Verteilen von Presseerzeugnissen mit überwiegend redaktionellem Teil als erlaubnisfähige Sondernutzung einstimmig beschlossen, das Kreisverwaltungsreferat aufzufordern, bei der Überarbeitung der Richtlinien die rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen, zu verhindern, dass verstärkt private Zeitschriften und kommerzielle Zeitungen mit redaktionellem Teil, jedoch ohne aktuellen Nachrichtenwert für die Bürgerinnen und Bürger, im öffentlichen Raum in Zeitungsentnahmegeräten verteilt werden.

Des weiteren wurde mehrheitlich beschlossen, einer Verlängerung der Öffnungszeiten von Freischankflächen nicht zuzustimmen (§ 23 Abs. 4).

Mit freundlichen Grüßen

Bezirksausschuss des 4. Stadtbezirkes  
Schwabing-West



Landeshauptstadt  
München

Landeshauptstadt München, Direktorium, Tal 13, 80331 München

Kreisverwaltungsreferat  
I/311

[Redacted]

Vorsitzender:  
Dr. Walter Klein

München

BA-Geschäftsstelle Mitte:  
Tal 13, 80331 München  
Telefon: 29165173  
Telefax: 22802674  
E-Mail: [bag-mitte.dir@muenchen.de](mailto:bag-mitte.dir@muenchen.de)

München, den 26.01.2017

**Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien**  
TOP C 2.1.2 01/17

Sehr geehrter [Redacted]

der Bezirksausschuss 4 Schwabing-West befasste sich in seiner Sitzung am 25.01.2017 mit Ihrem Anhörungsschreiben vom 12.01.2017 und hat gegen die beabsichtigten Änderungen der Sondernutzungsrichtlinien keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Walter Klein

Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes  
Au-Haidhausen



Landeshauptstadt  
München

Landeshauptstadt München, Direktorium  
D-HA II / BA Geschäftsstelle Ost

KVR – I / 311  
Ruppertstr. 19

Vorsitzende  
Adelheid Dietz-Will

E-Mail:

Telefon: 233-61492

Geschäftsstelle Ost:  
Friedenstraße 40  
81660 München  
Telefon: (089) 233 - 61484  
Telefax: (089) 233 - 989 61484  
E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 16.02.17

Ihr Schreiben  
12.01.2017

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
B IV 2.5/ 02/17

**Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien  
Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 5 hat zu Ihrer o.g. Anhörung in seiner Sitzung am 15.02.17 folgende  
Stellungnahme einstimmig beschlossen:

**Der BA 5 empfiehlt Zustimmung zu den Änderungen der Sondernutzungsrichtlinien mit zwei  
Ausnahmen, den Änderungen des § 18 Abs. 1 Nr. 3 und insbesondere des § 23 Abs. 5.**

**In § 23 Abs. 5 sind Pflanzgefäße in genehmigten Freischankflächen geregelt. Sie müssten  
künftig nicht mehr von einer Person von Hand, sondern könnten mit Hilfsmittel wie z.B. ei-  
ner Sackkarre zu bewegen sein. Damit können die Pflanzgefäße bedeutend größer werden.  
Der Bezirksausschuss 5 sah Pflanzgefäße in und um Freischankflächen schon bisher im-  
mer ausgesprochen kritisch, da mit deren Aufstellung sehr schnell der Eindruck einer Pri-  
vatfläche entsteht und sie nicht mehr als öffentlicher Raum erkennbar bleiben. Interessan-  
terweise möchte das KVR in seiner Vorlage diesen Eindruck an anderer Stelle, nämlich in  
§ 23 Abs. 10, der dezente Beleuchtung von Freischankflächen ermöglichen soll und regelt,  
ausdrücklich verhindern.**

**Weiter soll die Formulierung in § 23 Abs. 5 Satz 3 NICHT von „können erlaubt werden“ in  
„sind zulässig“ geändert werden, damit bestehende Möglichkeiten der Einflussnahme erhal-  
ten bleiben.**

**In § 18 Abs. 1 Nr. 3 sind Pflanzgefäße vor Gewerbebetrieben geregelt. Der BA 5 sieht hier  
eine mögliche Ungleichbehandlung mit den Pflanzgefäßen in Freischankflächen und lehnt  
deshalb auch an dieser Stelle die Änderung ab. Sollten die Bedenken hinsichtlich der  
Gleichbehandlung nicht zutreffen, könnte man an dieser Stelle der Änderung zustimmen.**

Wir bitten um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Adele Dietz-Will  
Vorsitzende im BA 5  
Au-Haidhausen

Bezirksausschuss des 6. Stadtbezirkes  
Sendling



Landeshauptstadt  
München

Landeshauptstadt München, Direktorium  
Meindlstr. 14, 81373 München

An das  
Kreisverwaltungsreferat  
KVR – I / 311

Vorsitzender:  
Markus S. Lutz

ba@markus-lutz.com

Geschäftsstelle:  
Meindlstr. 14, 81373 München  
Telefon: 233 33881  
Telefax: 233 33885  
E-Mail: bag-sued.djr@muenchen.de

München, 09.03.2017

**Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Sendlinger Bezirksausschuss hat das sich in seiner Sitzung vom 06.03.2017 mit der Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien befasst und hierzu folgende Stellungnahme beschlossen:

§ 20 Abs. 3 a

Der Einsatz von Generatoren ist im Straßenhandel nicht erlaubt, weder zum Betrieb von Beleuchtungen, noch zur Kühlung von Waren.

§ 22 Abs. 2

Der Einsatz von Generatoren ist im Zusammenhang mit Warenauslagen nicht zulässig.

§ 23 Abs. 4

Der vorgeschlagenen Änderung der Betriebszeiten von Freischankflächen wird zunächst für zwei Jahre zur Probe zugestimmt. Nach Ablauf von zwei Jahren soll eine erneute Evaluation durchgeführt werden.

§ 23 Abs. 12

Die Nutzung Heizstrahlern auf Freischankflächen ist aus ökologischen Gründen zu untersagen – wenn es die Witterung nicht zulässt draußen zu sitzen, sollen die Freischankflächen auch nicht bewirtet werden.

Mit den übrigen Festsetzungen der Sondernutzungsrichtlinien besteht Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Markus S. Lutz  
Vorsitzender des Sendlinger Bezirksausschusses

I/32	I/33	I/34	I/35	I/36
I/31	Kreisverwaltungsreferat 27. MRZ. 2017			Vorgang
z.K.	HA I/3 Gaststätten, Bezugsinspektionen, Lebensmittelüberwachung			RSpr.
z.w.V.	EA	VVA	Bericht	F.....

Bezirksausschuss des 7. Stadtbezirkes  
Sendling-Westpark



Landeshauptstadt  
München

Landeshauptstadt München, Direktorium  
Meindlstr. 14, 81373 München

An das  
Kreisverwaltungsreferat  
KVR - I / 311

Vorsitzender  
Günter Keller

Geschäftsstelle:  
Meindlstr. 14, 81373 München  
Telefon: 233 33882  
Telefax: 233 33885  
E-Mail: bag-sued.dir@muenchen.de

München, 25.01.2017

Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 7 Sendling-Westpark hat sich in seiner Sitzung am 24.01.2017 mit  
o.g. Thema befasst.

Der BA nimmt die Angelegenheit zustimmend zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Keller  
Vorsitzender des Bezirksausschusses 7

83  
Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes  
Moosach



Landeshauptstadt  
München

Vorsitzende  
Johanna Salzhuber

Landeshauptstadt München, BA-Geschäftsstelle Nord  
Ehrenbreitsteiner Str. 28 a, 80993 München

München

An das  
Kreisverwaltungsreferat  
KVR-I/311  
[Redacted]

Geschäftsstelle:  
Ehrenbreitsteiner Str. 28 a  
80993 München  
Telefon: 159 86 89 33  
Telefax: 159 86 89 21  
E-Mail: [ba9-nord.dir@muenchen.de](mailto:ba9-nord.dir@muenchen.de)  
AnsprechpartnerIn: [Redacted]

München, 14.02.2017

E  
Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien

Sehr geehrter [Redacted]

der BA 10 hat sich in seiner Sitzung am 13.01.2017 mit Ihrer Zuleitung vom 12.01.2017 befasst und dieser einstimmig zugestimmt.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Salzhuber  
Vorsitzende

Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes  
Schwabing-Freimann



Landeshauptstadt  
München

Landeshauptstadt München, Direktorium,  
BA-Geschäftsstelle Mitte, Tal 13, 80331 München

Vorsitzender  
Werner Lederer-Piloty

Privat:

~~089/22802675~~

Geschäftsstelle:  
Tal 13, 80331 München

Telefon: 089/22802675  
Telefax: 089/22802674  
e-mail: bag-mitte.dlr@muenchen.de

München, 16.02.2017

An  
das Kreisverwaltungsreferat  
KVR-I/311

**Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien**

**C.3.2.1-02/17 und  
D.3.24-02/17**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 12 Schwabing-Freimann hat sich in seiner Sitzung am 14.02.2017 mit o.g. Angelegenheit befasst und sich den Vorschlägen des Unterausschusses Stadtplanung und Architektur einstimmig angeschlossen:

- **§15**  
für die beschriebenen Sitzgelegenheiten macht eine Beschränkung von 15 cm keinen Sinn, da insbesondere in Schwabing die Mehrzahl der Gebäude hart an der Grundstücksgrenze steht. Deshalb fordert der BA 12, dass Sitzgelegenheiten 30cm in den öffentlichen Raum ragen dürfen.
- **§16**  
Die Werbeflächen an Fahrradständern sind mit 50 cm Höhe und 0,5 m<sup>2</sup> zu groß, ebenso die Höhe von 1,50 m. Der Gemeingebrauch wäre bei dieser Höhe und Größe aus Sicht des Bezirksausschusses durchaus eingeschränkt, da für kleinere Menschen, insbesondere für Kinder die Sichtbeziehungen auf dem Fußweg behindert werden.
- **§20**  
Die Erlaubnis, Verkaufswagen bzw. Verkaufsstände auch am Wochenende nicht abziehen zu müssen, wird entschieden abgelehnt. Aus Sicht des Bezirksausschusses verschandeln verhüllte Verkaufsstände das Straßenbild; es handelt sich um unförmige Gebilde von erheblicher Größe weit über Augenhöhe, die die freie Sicht behindern.
- **§22**  
Die Aufhebung der Sortimentsbeschränkung für die Leopoldstraße wird abgelehnt. Gerade diese Flaniermeile gerät immer weiter unter Nutzungsdruck und wird durch zunehmende Werbung und hässliches Möbiliar gestalterisch „heruntergezogen“, eine weitere Öffnung des Warensortiments wäre in dieser Hinsicht kontraproduktiv.

85

° §23

Der Bezirksausschuss fordert, dass Antragsteller vorhandene Lagerflächen (außerhalb des öffentlichen Raums) für ihre Pflanzgefäße nachweisen müssen.

Eine Ausweitung der Möglichkeit, Stühle in Freischankflächen zu stapeln ist zu unterlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Lederer, Pilot  
Vorsitzender des BA 12  
-Schwabing-Freimann-

Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes  
Berg am Laim



Landeshauptstadt  
München

Landeshauptstadt München, Direktorium  
Friedenstraße 40, 81660 München

An das  
Kreisverwaltungsreferates  
HA I/311

vorab per Mail:

Vorsitzender  
Robert Kulzer

Geschäftsstelle:  
Friedenstraße 40  
81660 München  
Telefon: 233 – 6 14 86  
Telefax: 233 – 6 14 85  
bag-ost.dir@muenchen.de

München, 01.02.2017

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
3.2.2./01/17

Ihr Schreiben vom:  
12.01.2017

Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien  
Anhörung der Bezirksausschüsse

Sehr geehrter

der Bezirksausschuss 14 Berg am Laim hat in seiner Sitzung am 31.01.2017 die geplanten Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien einstimmig zur Kenntnis genommen. Von Seiten des BA 14 bestehen keine Anregungen oder Bedenken zu den beabsichtigten Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Kulzer  
Vorsitzender im Bezirksausschuss 14  
Berg am Laim

87  
Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes  
Trudering-Riem



Landeshauptstadt  
München

Vorsitzender  
Otto Steinberger

Landeshauptstadt München, Direktorium  
D-HA II / BA Geschäftsstelle Ost

Kreisverwaltungsreferat  
Hauptabteilung I  
Sicherheit und Ordnung, Gewerbe  
Grundsatz Gaststätten und Sondernutzungen  
Spielhallen, Sportwetten  
KVR-I/311  
[REDACTED]

Geschäftsstelle Ost:  
Friedenstraße 40  
81660 München  
Telefon: (089) 233 - 61484  
Telefax: (089) 233 - 989 61484  
E-Mail: bag-ost.dlr@muenchen.de

München, 01.03.2017

Ihr Schreiben vom  
12.01.2017

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
7.1.1 / 0217

### Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien

Sehr geehrter [REDACTED],

der Bezirksausschuss 15 Trudering-Riem hat sich in seiner Sitzung am 23.02.2017 mit dem im Be-  
treff genannten Vorgang befasst und gibt einstimmig folgende Stellungnahme dazu ab:

Einer Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien wird in der vorliegenden Form zugestimmt.

Für weitergehende Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Otto Steinberger  
Vorsitzender des BA 15  
Trudering-Riem

Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes  
Ramersdorf-Perlach



Landeshauptstadt  
München

Landeshauptstadt München, Direktorium  
Friedenstraße 40, 81660 München

Kreisverwaltungsreferat  
Hauptabteilung I – Sicherheit und Ordnung, Gewerbe (KVR I)  
Grundsatz Gaststätten u. Sondernutzungen  
Sporthallen, Sportwetten  
KVR-I / 311

z. Hd. ~~Thomas Kauer~~

Ihr Schreiben vom  
12.01.2017

Ihr Zeichen  
SoNuRL

**Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 16 Ramersdorf-Perlach hat in seiner Sitzung am 09.03.2017 nach Vorberatung im zuständigen Unterausschuss für Allgemeines, öffentliche Ordnung und Grundsatzfragen folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen:

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen moderate Änderungen im Sinne einer Verbesserung/Vereinfachung für den Bürger/Gewerbetreibenden dar. Die längere Abendbetriebszeit von Freischankflächen, die bisher in den Monaten Juni, Juli, August möglich war, wird um die Monate Mai und September erweitert.

Der Bezirksausschuss 16 stimmt den Änderungen in den Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL – zu.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kauer  
Vorsitzender des BA 16  
– Ramersdorf-Perlach –

Vorsitzender  
Thomas Kauer

Privat:

~~Thomas Kauer~~  
~~(089) 233-614-80~~

Geschäftsstelle:  
Friedenstraße 40, 81660 München  
Telefon: (089) 233-614 -80  
Telefax: (089) 233-61485  
E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 10.03.2017

Unser Zeichen  
4.5.4.1 / 09.03.2017

89  
Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes  
Untergiesing-Harlaching



Landeshauptstadt  
München

Landeshauptstadt München, Direktorium  
Friedenstraße 40, 81660 München

An das  
Kreisverwaltungsreferat  
HA I – Sicherheit u. Ordnung, Gewerbe,  
Grundsatz Gaststätten u.  
Sondernutzungen  
Spielhallen, Sportwetten  
KVR-I/311

Vorsitzender  
Clemens Baumgärtner LL.M. Eur.

Privat:  
~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

Geschäftsstelle:  
Friedenstraße 40, 81660 München  
Telefon: 233 – 6 14 81  
Telefax: 233 – 6 14 85  
E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 22.03.2017

Ihr Schreiben vom                      Ihr Zeichen  
12.01.2017

Unser Zeichen

**Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien**

**Stellungnahme des BA 18 aus der Sitzung vom 21.03.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer im Betreff genannten Anhörung vom 12.01.2017 teile ich mit, dass der Bezirksaus-  
schuss 18 die beabsichtigten Änderungen der Sondernutzungsrichtlinien in seiner gestrigen  
BA-Sitzung zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Baumgärtner  
Vorsitzender des BA 18  
Untergiesing-Harlaching

Bezirkssausschuss des 19. Stadtbezirkes  
Thalkirchen - Obersendling - Forstenried -  
Fürstenried - Solln



Landeshauptstadt  
München

Landeshauptstadt München, Direktorium  
BA-Geschäftsstelle Süd, Meindlstr. 14, 81373 München

Vorsitzender  
Dr. Ludwig Weidinger

An das  
Kreisverwaltungsreferat  
KVR – I / 311

Geschäftsstelle:  
Meindlstr. 14, 81373 München  
Telefon: (089) 233-33883  
Telefax: (089) 233-33885  
E-Mail: ba19@muenchen.de

München, 08.02.2017

Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirkssausschuss 19 hat in seiner Sitzung am 07.02.2017 mit o.g. Thema befasst.

Der BA 19 stimmt den geplanten Änderungen der einstimmig zu.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Weidinger  
Vorsitzender



BA-Geschäftsstelle West  
Landsberger Str. 486, 81241 München

Kreisverwaltungsreferat  
Hauptabteilung I  
KVR-I/311  
z. Hd. Herrn Huber

Vorsitzender  
Johann Stadler

Privat:

Geschäftsstelle West:  
Landsberger Str. 486, 81241 München  
Telefon: 089 - 233 37352  
Telefax: 089 - 233 37356  
E-Mail: bag-west.dir@muenchen.de

München, 15.02.2017

### Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien

Sehr geehrter Herr Huber,

der Bezirksausschuss 20 Hadern hat sich in seiner Sitzung am 13.02.2017 mit o.g. Anhörung befasst und einstimmig beschlossen, den Sondernutzungsrichtlinien zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Johann Stadler  
Vorsitzender des BA 20  
- Hadern -

Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes



Pasing-Obermenzing



Landeshauptstadt  
München

Landeshauptstadt München, Direktorium  
BA-Geschäftsstelle West, Landsberger Straße 486, 81241 München

Kreisverwaltungsreferat  
Hauptabteilung I  
Sicherheit und Ordnung, Gewerbe,  
Grundsatz Gaststätten und Sondernutzungen  
Spielhallen, Sportwesen

KVR – I / 311

Vorsitzender  
Romanus Scholz

Geschäftsstelle:

BA-Geschäftsstelle West  
Rathaus Pasing  
Landsberger Straße 486  
81241 München  
Telefon (089) 233 37354  
Telefax (089) 233 37356  
bag-west.dir@muenchen.de  
Zimmer: 32  
Sachbearbeitung:

München, 08.02.17

Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihre Zuleitung vom 12.01.17.

Der Bezirksausschuss 21 Pasing-Obermenzing hat sich in seiner Sitzung am 07.02.17 mit dem Entwurf zur Änderung der Sondernutzungsrichtlinien befasst und einstimmig beschlossen, diesem zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Romanus Scholz  
Vorsitzender des BA 21  
- Pasing-Obermenzing -

33  
Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes  
Aubing-Lochhausen-Langwied



Landeshauptstadt  
München

BA-Geschäftsstelle West  
Landsberger Str. 486, 81241 München

Kreisverwaltungsreferat  
HA1/311

Vorsitzender  
Sebastian Kriesel

Geschäftsstelle West:  
Landsberger Str. 486, 81241 München  
Ansprechpartner: ~~Sebastian Kriesel~~

Telefon: 089 – 233 37230 o. 37353  
Telefax: 089 – 233 37356  
bag-west.dir@muenchen.de

München, 21.02.17

**Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien**

- Anhörung BA 22 -

Sehr geehrter Herr ~~Sebastian Kriesel~~,

der Bezirksausschuss 22 Aubing-Lochhausen-Langwied hat sich in seiner Sitzung am 15.02.2017 mit o.g. Änderungen der Sondernutzungsrichtlinien befasst und diesen einstimmig zugestimmt.

Der BA 22 hat keine Ergänzungen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Kriesel  
Vorsitzender des BA 22  
- Aubing-Lochhausen-Langwied -

Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirkes  
Feldmoching - Hasenberg

Vorsitzender  
Markus Auerbach

Landeshauptstadt München, BA-Geschäftsstelle Nord  
Ehrenbreitsteiner Str. 28 a, 80993 München

An das  
Kreisverwaltungsreferat  
KVR-I/311

Geschäftsstelle:  
BA-Geschäftsstelle Nord  
Ehrenbreitsteiner Str. 28a  
80993 München  
Telefon: 159 86 89-31  
Telefax: 159 86 89-21  
ba24@muenchen.de  
Ansprechpartnerin: 

München, 16.02.2017

**Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien**

Ihr Schreiben vom 12.01.2017

Sehr geehrter Herr Huber,

der Bezirksausschuss 24 hat sich in seiner Sitzung am 14.02.2017 mit Ihrem Schreiben zu den beabsichtigten Änderungen der Sondernutzungsrichtlinien befasst und einstimmig beschlossen dieses ohne Änderungswünsche zur Kenntnis zu nehmen, da unser Gremium bisher nicht von der Anwendung der Verordnung betroffen ist und über keine berichtenswerten Erfahrungen verfügt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Markus Auerbach  
Vorsitzender

Datum: 02.05.2017  
 Telefon: 0 233-47780  
 Telefax: 0 233-47742

Anlage 21  
 Referat für Gesundheit  
 und Umwelt  
 Team Immissionsschutz Nord  
 RGU-US211

immissionsschutz-nord.rgu@muenchen.de

Entwurf der Beschlussvorlage zur Evaluierung der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL);  
 Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20 / V 08669;

- Ausweitung der Betriebszeiten für Freischankflächen an Wochenenden auf Mai – Sept.;
- Dezentale, nicht umlaufende Beleuchtung von Freischankflächen;
- Möblierung außerhalb der Öffnungszeiten bei nichtkonzessionierten Gaststätten;

An das Kreisverwaltungsreferat KVR I

Aus der Sicht des Referats für Gesundheit und Umwelt besteht Einverständnis mit der Beschlussvorlage des Kreisverwaltungsreferats.

Repr.	Rückruf	EA	VvA	z.K.	z.v.V.
I/L Vz	Kreisverwaltungsreferat				Termin
I/L ZD	03. MAI 2017				WV am
I/1	I/2	I/3	I/4	I/5	Kopie Bericht

I/32	I/33	I/34	I/35	I/36
I/31	Kreisverwaltungsreferat			Vorgang
z.K.	05. MAI 2017			RSpr.
z.v.V.	EA	VvA	Bericht	T.....

Datum: 04.05.2017  
Telefon: 0 233-23263  
Telefax: 0 233-24235

Anlage 22  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

PLAN-HAIV-10-R

plan.ha4-grundsatz@muenchen.de

Betreff: Evaluierung der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München

An das KVR – HA I/311  
Bezirksinspektionen  
Sondernutzungen – Zentrale Angelegenheiten

Zur Mitzeichnung nimmt das Planungsreferat (HA IV/10) Stellung wie folgt:

Eine Mitzeichnung kann erfolgen, allerdings mit Ausnahme der beabsichtigten Änderung des § 23 Abs. 13 SoNuRL (S. 14 der Vorlage) und mit Änderungen/ Ergänzungen/ Hinweisen bei § 16 Abs. 1 Nr. 1 SoNuRL (S. 6 ff. der Vorlage), § 23 Abs. 10 SoNuRL (S. 14 der Vorlage) und § 31 Abs. 1 Nr. 4 SoNuRL (S. 16 der Vorlage). Im Einzelnen:

Zu § 23 Abs. 13 SoNuRL (S. 14 der Vorlage):

Die beabsichtigte Änderung der SoNuRL sieht vor, dass (durch Wegfall des bisherigen § 23 Abs. 14 SoNuRL) für die Gewerbebetriebe, für die keine baurechtliche Nutzungsgenehmigung als Gaststätte vorliegt, eine Sondernutzungserlaubnis für eine Freischankfläche nach Maßgabe der Absätze 4 bis 13 erteilt werden kann, sofern die Größe der jeweiligen Freischankfläche 10 m<sup>2</sup> nicht übersteigt und diese nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten für Einzelhandelsbetriebe betrieben wird. Damit gilt für nicht erlaubnispflichtige und erlaubnispflichtige Gaststätten und eben für die o.g. Gewerbebetriebe gleichermaßen, dass das Mobiliar nach § 23 Abs. 13 SoNuRL während der jährlichen Betriebszeiten über Nacht auf den Freischankflächen belassen werden darf. Dies ist insoweit problematisch und wird abgelehnt, als diese Änderung dazu führen würde, dass bei der Freischankflächenmöblierung von Gewerbebetrieben, für die keine baurechtliche Nutzungsgenehmigung als Gaststätte vorliegt, ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich wird. Wird die Möblierung vor Ort belassen, handelt es sich dabei um eine verfestigte Einrichtung, so dass diese als bauliche oder sonstige Anlage anzusehen ist, deren Errichtung gemäß Art. 55 BayBO grundsätzlich genehmigungspflichtig ist. Die Verfahrensfreiheit nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 d) BayBO gilt dagegen ausdrücklich nur für Freischankflächen bis zu 40 m<sup>2</sup> einschließlich einer damit verbundene Nutzungsänderung einer Gaststätte oder für Freischankflächen einer Verkaufsstelle des Lebensmittelhandwerks. Aus der Formulierung der Nr. 15 d) ist damit zu entnehmen, dass es sich um die Freischankfläche – nur – einer Gaststätte oder einer Verkaufsstelle des Lebensmittelhandwerks handeln muss (Lechner/Busse in: Simon/Busse, BayBO-Kommentar, 123. EL August 2016, Art. 57 Rn. 358). Andere Konstellationen, insbesondere Freischankflächen anderer Gewerbebetriebe wie z.B. eines Friseurs oder eines sonstigen Einzelhandelsgeschäfts, sind damit nicht von der Verfahrensfreiheit erfasst, sodass bei diesen dann für die feste Möblierung auf der Freischankfläche eine Baugenehmigung erforderlich wäre. Die Änderung der SoNuRL – vor allem die Streichung des § 23 Abs. 14 SoNuRL, nach welchem bisher die Möblierung außerhalb der tatsächlichen Betriebszeit wegzuräumen ist – würde im Ergebnis also dazu führen, dass ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich wird. Dies gilt selbst dann, wenn die Freischankfläche 10 m<sup>2</sup> nicht übersteigt und diese nur während der gesetzlichen

Ladenöffnungszeiten für Einzelhandelsbetriebe betrieben wird. Die Änderung führt daher zu einer nicht akzeptablen Mehrbelastung in der Lokalbaukommission, da das Baugenehmigungsverfahren nicht nur für Erstanträge, sondern auch bei Nutzungsänderungen (Erweiterung genehmigter Betriebe durch Ausweitung des Geschäftsbetriebes auf Freiflächen) durchzuführen ist. Ein solches Vorgehen ist auch aus Sicht der Gewerbetreibenden kein Beitrag zur Entbürokratisierung. Die Gleichstellung dieser Gewerbebetriebe mit den Gaststätten ist nicht notwendig. Diese Betriebe betreiben nur eine reduzierte Freischankfläche (bis 10 m<sup>2</sup>) und können das dann entsprechend reduzierte Mobiliär nachts wieder abräumen. Eine dauerhafte Beanspruchung des öffentlichen Raumes auch über Nacht ist nicht notwendig.

Zu § 16 Abs. 1 Nr. 1 SoNuRL (S. 6 ff. der Vorlage):

Im Zusammenhang mit dem als Anliegergebrauch zulässigen Aufstellen von mobilen Fahrradständern soll erstmals eine Höhenbegrenzung von 1,50 m für mobile Fahrradständer mit aufgenommen werden. Als Argument für die Aufnahme einer neuen Höhenbegrenzung wird vor allem angeführt, dass es bislang keine Regelung zu den Höhen gab, dieses Maß von den handelsüblichen Fahrradständern sowieso unterschritten wird und insoweit keine Einschränkung für Gewerbetreibende aus der Aufnahmen einer Höhenbegrenzung folge. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Aufnahme einer Höhenbegrenzung als nicht erforderlich dar. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung kann damit keine Notwendigkeit für die Aufnahme einer erstmaligen Höhenbegrenzung erkennen.

Zu § 23 Abs. 10 SoNuRL (S. 14 der Vorlage):

In der aktuellen Fassung der SoNuRL ist eine Beleuchtung in genehmigten Freischankflächen ausgeschlossen. Dies soll nun geändert werden. Eine dezente, nicht umlaufende Beleuchtung sollen zukünftig zulässig sein, soweit diese nicht blendet. Leitungsgebundene Beleuchtung soll dabei nur Fassadenseitig zulässig sein. Aus Sicht von IV/10 sollte hier ein Hinweis auf die Licht-Richtlinie aus dem Jahr 1993 und auf die „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz aus dem Jahr 2000 aufgenommen werden.

Zu § 31 Abs. 1 Nr. 4 SoNuRL (S. 16 der Vorlage):

Es soll ein neuer § 31 Abs. 1 Nr. 4 SoNuRL für die Aufstellung offener Bücherschränke mit einer maximalen Grundfläche von 4 m<sup>2</sup> eingefügt werden, die aktuelle Nummer soll dann die neue Nr. 5 werden.

Von Seiten des Referate für Stadtplanung und Bauordnung wird darauf hingewiesen, dass betretbare offene Bücherschränke mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 75 m<sup>3</sup> (z.B. in Form einer umgenutzten alten Telefonzelle) gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 a) BayBO verfahrensfrei sind. Gleiches gilt für nicht betretbare offene Bücherschränke mit einem Rauminhalt bis zu 50 m<sup>3</sup> gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 6c) BayBO, wie sie in jüngster Zeit zugelassen wurden. Bei einem darüber hinausgehendem Umfang ist ein Genehmigungsverfahren erforderlich.

**Betreff:** Re: Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien

**Von:** [redacted]@muenchen.de>

**Datum:** 16.05.2017 14:24

**An:** [redacted]@muenchen.de>

**Kopie (CC):** [redacted]@muenchen.de>  
[redacted]@muenchen.de>

Am 15.05.2017 10:47, schrieb

Sehr geehrte Frau

anbei erhalten Sie die geänderten Fassungen der Beschlussvorlage und der Sondernutzungsrichtlinien.

Auf Seite 14 der Beschlussvorlage sind die Ausführungen zu den Freischankflächen der "Nichtgasstätten" wieder entfernt.

Auf S. 13 der Richtlinien finden Sie die Ausführungen zur Beleuchtung und den Lichtrichtlinien sowie den § 23 Abs. 14 in der bisherigen Fassung.

Ich wäre über eine zeitnahe Antwort sehr dankbar, da ich die Beschlussvorlage meinem Hauptabteilungsleiter vorlegen muss.

Vielen Dank!

Sehr geehrter Herr

nach interner Abstimmung kann ich Ihnen mitteilen, dass das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nun die geänderten Fassungen der Beschlussvorlage und der Sondernutzungsrichtlinien mitzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

verwaltungsratin

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
Lokalbaukommission - Plan HA IV/10-R  
Blumenstraße 28b, Zimmer 141  
80331 München

Telefon: 089/233-23263

Telefax: 089/233-24235

E-Mail: [redacted]@muenchen.de

Team: [plan.ha4-grundsatz@muenchen.de](mailto:plan.ha4-grundsatz@muenchen.de)

Internet: [http:// www.muenchen.de/lbk](http://www.muenchen.de/lbk)

Elektronische Kommunikation mit der Landeshauptstadt München  
siehe: <http://www.muenchen.de/ekomm>

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Mail ausdrucken:  
Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15g Holz, 260 ml Wasser,

Anlage 23

Baureferat  
Verwaltung und Recht  
Vollzugsangelegenheiten  
BAU-VV

Datum: 08.05.2017  
Telefon: 0 233-60180  
Telefax: 0 233-60235

**Mitzeichnung – Entwurf der Beschlussvorlage  
zur Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien**

Vorab per Telefax 25882  
An das Kreisverwaltungsreferat

Zu dem mit Mail vom 20.04.2017 von KVR I/311 zugeleiteten Beschlussentwurf nimmt das Baureferat wie folgt Stellung:

Bei der im Beschlussentwurf zitierten und als Anlage 13 beigelegten Stellungnahme des Sachgebiets Baureferat H15 handelt es sich, wie in der Stellungnahme ausgeführt, um eine Stellungnahme auf Arbeitsebene. Sie kann nicht in der Beschlussvorlage zitiert oder ihr beigelegt werden.

zu § 16, Abs. 1, Nr. 1 und Abs. 2

Die Höhe von 1,5 m bei privaten mobilen Fahrradständern ist sehr hoch im Hinblick auf entstehende Sichtbarrieren. Wir bitten diese Festlegung nicht zu treffen sondern weiterhin im Einzelfall zu entscheiden, ob der jeweils beantragte Fahrradständer für die jeweilige Situation im Stadtbild und Verkehrsraum geeignet ist.

Werbeschilder von bis zu 50 x 100 cm Größe sind mit Denkmalschutz in Ensembles nicht vereinbar.

Da beinahe alle bislang genehmigten mobilen Fahrradständer kaum die notwendigen Eigenschaften zum Abstellen eines Fahrrades bieten (zu enge Einfahrklemmen für moderne Bereifungen, keine Möglichkeit den Rahmen anzuschließen) überwiegt generell die Funktion als Werbeträger. Daher ist ein öffentliches Interesse an der Aufstellung nicht begründbar.

zu § 18, Abs. 1, Nr. 4

Bei der erlaubnisfreien Aufstellung von Pflanzgefäßen vor Gewerbebetrieben kann auch zukünftig nicht auf die Beschränkung der Höhe verzichtet werden. Die Verkehrs- und Standsicherheit (Windböen) im öffentlichen Raum ist bei hohen Objekten ohne Erlaubnispflicht nicht gewährleistet.

